

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4197

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

A II / 3

RSHA

IV A 1c / IV D 5d

IV B 2a

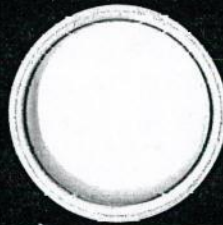
ab 1943 -

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 3-7

1 Js 1.64 [RSHA]

SZ



XIXo /
38

Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Berlin SW 11, den 6. Januar 1943

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei
S IV D 2 — 450/42 g — 81

Geheim

I. Vorbehandlung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.)
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
 1. den Höheren SS- und Polizeiführer,
 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.

Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA oder von einem besonders Beauftragten.

- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSHA zu vollziehen.

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL, und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquenten am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A. Exekution im Lager.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschießungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Meter von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.
Die Erschießung wird unter dem Befehl eines SS-Untersturmführers oder SS-O.scharführers von mindestens 6 SS-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.
- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, daß er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

„Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt.“

- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.
- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzungen aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution außerhalb des Lagers.

a) Der Exekution haben beizuwohnen:
 Der Leiter der Staatspolizei-leit-stelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle,
 ein Amts- oder SS-Arzt.

b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechnete Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.

Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind — sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z. B. dringende Erntearbeiten) — die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.

d—f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.

g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.

Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.

Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:

1. Ort der Exekution,
2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

- h) Das unter 3 A h Gesagte gilt sinngemäß.
Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Maßnahmen.

- a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter großem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines großen Friedhofes keine Bedenken.
Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.
- b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.
In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat. Wohnen die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.
Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, daß den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist.
Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.
- c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV, Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen:

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat sowie für das Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, daß bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. Himmler

Stempel

Beglaubigt: Naumann
Kanzleiangestellte

Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Berlin SW 11, den 6. Januar 1943

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei
S IV D 2 — 450/42 g — 31

Geheim

I. Vorbehandlung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sonderklasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.)
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
 1. den Höheren SS- und Polizeiführer,
 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.

Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSMA oder von einem besonders Beauftragten.

- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSMA zu vollziehen.

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL, und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquenten am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A. Exekution im Lager.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschießungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Meter von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will. Die Erschießung wird unter dem Befehl eines SS-Untersturmführers oder SS-Oberscharführers von mindestens 6 SS-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.
- c) Ermüdungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu erklären, daß er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

„Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt.“

- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.
- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzungen aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution außerhalb des Lagers.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Leiter der Staatspolizei-leit-stelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle,
ein Amts- oder SS-Arzt.
- b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechnigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.
Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.
Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind — sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z. B. dringende Erntearbeiten) — die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.
- c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.
- d—f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.
- g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen. Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.
Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:
 1. Ort der Exekution,
 2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
 3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

- h) Das unter 3 A h Gesagte gilt sinngemäß.
Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Maßnahmen.

- a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter großem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines großen Friedhofes keine Bedenken.

Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.

- b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.

In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat. Wohnen die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.

Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, daß den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist.

Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.

- c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV, Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen.

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat sowie für das Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, daß bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutaltaten vorkommen.

gez. H. Himmler

Stempel

Beglaubigt: Naumann
Kanzleiangestellte

Jnst. f. 2.

CT 240

AT

NO - 3445

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 9. Januar 1943.

IV A 1 c. - L.Nr. 2 226/43 A.

Geheim

An

alle Staatspolizei-leitstellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo und des SD.

Nachrichtlich

den Reichssicherheitshauptamt III D 2, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)

II A 1 (Erlaßverwaltung) (3 Exemplare)

den höheren - und Polizeiführern,

den Chef der Einsatzgruppe B J m o l e n s k,

den Chef der Einsatzgruppe B Wergachilowsk,

den Kommandeur der Sipo. und des SD.,

z.Nr. des Verbindungsführers beim Kommandeur der

Kriegsgefangenen im Generalgouvernement

-Stabsf. L i s k a -o.V.l.A.-

L u b l i n.

den Kriminalpolizei-leitstellen,

den SD.-leit-Abschnitten.

Letz. Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige
Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzt-
ten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sow-
jetrussischen Kriegsgefangenen.

Befug Mein Brief von 2.3.42 - 2466 1/42 G.

Durch Brief von 2.3.42 wurde unter anderem der
Ziel des SD. von 24.3.42 überreicht, der unter Abschnitt
VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbenen sowjet-
russischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen
sind von SD. durch Brief von 11.12.42 - Az. 24.73 A/A/
Stabsf. L i s k a -o.V.l.A.- für die in der Truppe ohne gleichzei-
tige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten
und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjet. Kriegsge-

-/-

fängern aufgehoben worden.

Nur die Beisetzung ferertiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlaß des OKW. vom 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft

- 1.) Der Einheitsführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen in Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.

Einsicherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.

Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen. Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.

- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitsführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.

- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. BT L 230). Kreuz- u. Flurkreuzspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.

- 5.) Mit einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitsführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.

NO - 3445

- 6.) Keine gleichzeitige Beerdigung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
- 7.) Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
- 8.) Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holstafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

In Vertretung:
Gen. M d l L S F.
Berlaubt:
Kanzleingestellte.



50
50

CI 240
2 77456

NO 3445
Anstalt f. S.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 9. Januar 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2 026/ 43 g.

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

16777/439
6 JAN 1943
2 WE

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt III B 2, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
II A 1 (Erlaßsammlung) (3 Exemplare)
den Höheren ~~...~~ und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B S m o l e n s k,
dem Chef der Einsatzgruppe B Woroschilowsk,
dem Kommandeur der Sipo. und des SD.,
z.Hd. des Verbindungsführers beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
-Stubaf. J i s k a -o.V.i.A.- L u b l i n,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD.-Leit-Abschnitten.

Betr.: Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige
Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetz-
ten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sow-
jetrussischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 - 2468 B/42 g.

Durch Erlaß vom 2.6.42 wurde unter anderem der
Erlaß des OEW. vom 24.3.42 übersandt, der unter Abschnitt
VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbenen sowjet-
russischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen
sind vom OEW. durch Erlaß vom 11.12.42 -Az. 2f 24.73 ANA/
Kriegsgef. Allg. (VI)- für die in der Truppe ohne gleichzei-
tige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten
und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjet. Kriegsge-

-/-

2 77456

-2-

fangenen aufgehoben worden.

Für die Beisetzung derartiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlass des OKW. vom 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1.) Der Einheitführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen im Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.

Einäscherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.

Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen, Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.

- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap.WBR L 230). Kranz- u. Blumenspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
- 5.) Hat einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.

-/-

2 774796

-3-

- 6.) Keine gleichzeitige Leerdigung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
- 7.) Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
- 8.) Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holztafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

In Vertretung:

gez. Müller



Handwritten signature: Müller
Kandidatengestellte.

A7

CI 240
2 774797

NO 3445
Anzahl 4.8

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2 026/ 43 E .

Berlin, den 9. Januar 1943.

Wohheim

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt III B 2, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
II A 1 (Erlaßsammlung) (3 Exemplare)
den Höheren - und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B S m o l e n s k ,
dem Chef der Einsatzgruppe D W o r o s c h i l o w s k ,
dem Kommandeur der Sipo. und des SD.,
z.Hd. des Verbindungsführers beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
-Stabaf. L i s k a -o.V.i.A.-
L u b l i n ,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD.-Leit-Abschnitten.

Betr.: Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige
Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetz-
ten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sow-
jetrussischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 - 2468 B/42 g.

Durch Erlaß vom 2.6.42 wurde unter anderem der
Erlaß des OKW. vom 24.3.42 übersandt, der unter Abschnitt
VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbener sowjet-
russischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen
sind vom OKW. durch Erlaß vom 11.12.42 -Az.2f.24.73. AWA/
Kriegsgef.Allg.(VI)- für die in der Truppe ohne gleichzei-
tige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten
und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjet.Kriegsge-

2 774798

-2-

fangenen aufgehoben worden.

Für die Beisetzung derartiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlass des OKW. vom 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1.) Der Einheitführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen im Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.

Einäscherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.

Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen, Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.

- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. MBT L 230). Kranz- u. Blumenspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
- 5.) Hat einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.

-/-

- 6.) Keine gleichzeitige Leerdigung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
- 7.) Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
- 8.) Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holztafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

In Vertretung:

gez. Müller



Beauftragter:
Müller
Kanzlerangestellte.

CI 240

2 770087

NO 3445

Surk. 27. 1. 3.

AII

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 9. Januar 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2 026/ 43 g.

Geheim

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt III B 2, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
II A 1 (Erlaßsammlung) (3 Exemplare)
den Höheren - und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B Smolensk,
dem Chef der Einsatzgruppe D Woroschilowsk,
dem Kommandeur der Sipo. und des SD.,
z.Hd. des Verbindungsführers beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
-Stabaf. Liska -o.V.i.A.-

Lublin.

den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD.-Leit-Abschnitten.

Betr.: Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige
Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzt-
ten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sow-
jetrussischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 - 2468 B/42 g.

Durch Erlaß vom 2.6.42 wurde unter anderem der
Erlaß des OKW. vom 24.3.42 übersandt, der unter Abschnitt
VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbener sowjet-
russischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen
sind vom OKW. durch Erlaß vom 11.12.42 -Az. 2f 24.73 ANA/
Kriegsgef. Allg. (VI)- für die in der Truppe ohne gleichzei-
tige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten
und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjet. Kriegsge-

-/-

fangenen aufgehoben worden.

Für die Beisetzung derartiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlass des OKW. vom 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1.) Der Einheitführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen im Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.
Einschierungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.
Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen, Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. MBT L 230). Kranz- u. Blumenspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
- 5.) Hat einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.

2 774426

-3-

- 6.) Keine gleichzeitige Leerdigung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
- 7.) Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
- 8.) Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holztafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

In Vertretung:

gez. Müller



Beurlaubt:
Müller
Kaplan angestellt.

AT

2 77456

CI 240

NO 3445

Am 17. 1. 43.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 9. Januar 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2 026/ 43 g.

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

16777/439
6 JAN 1943
2
NE

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt III B 2, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
II A 1 (Erlaßsammlung) (3 Exemplare)
den Höheren ~~...~~ und Polizeiführern,
dem Chef der Einsatzgruppe B S m o l e n s k ,
dem Chef der Einsatzgruppe D W a r o s c h i l o w s k ,
dem Kommandeur der Sipo. und des SD.,
z.Hd. des Verbindungsführers beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
-Stubaf. J i s k a -o.V.i.A.-
L u b l i n ,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD.-Leit-Abschnitten.

Betr.: Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige
Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetz-
ten und hierbei gefallenen oder verstorbenen sow-
jetrussischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.6.42 - 2468 B/42 S.

Durch Erlaß vom 2.6.42 wurde unter anderem der
Erlaß des OKW. vom 24.3.42 übersandt, der unter Abschnitt
VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbenen sowjet-
russischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen
sind vom OKW. durch Erlaß vom 11.12.42 -Az. 2f 24.73 ANA/
Kriegsgef. Allg. (VI)- für die in der Truppe ohne gleichzei-
tig. -Nr. 3488/42 K
tige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten
und hierbei gefallenen oder verstorbenen sowjet. Kriegsge-

-/-

2 774756

-2-

fangenen aufgehoben worden.

Für die Beisetzung derartiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlass des OKW. von 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1.) Der Einheitführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind unbekleidet in starkes Packpapier einzuhüllen und in Särgen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen im Einvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.
Einäscherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.
Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen, Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derselben Einheit nach Anordnung des Einheitführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden. Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Reichsmitteln, Verbuchung bei Kap. (BT L 230). Kranz- u. Blumenspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
- 5.) Hat einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formalität (Gebet, Gesang) vorzunehmen, so kann der Einheitführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.

-/-

2 774756

-3-

- 6.) Keine gleichzeitige Beerdigung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
- 7.) Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
- 8.) Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holztafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

In Vertretung:

gez. M. U. l.



Beauftragter:
M. U. l.
Kanzlerangestellte.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 9. Januar 1943.

IV A 1 c. - I. Nr. 2 226/43. A. 1.

Geheim

An

alle Staatspolizei-Leitstellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD.,
die Befehlshaber der Sipo. und des SD.

Nachrichtlich:

den Reichssicherheitstruppsant III 2 2, IV D 5,
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
II A 1 (Bilassarylung) (3 Exemplare)
den höheren - und Polizeiführern,
den Chef der Einsatzgruppe B **3 m o l o t s k**,
den Chef der Einsatzgruppe D **Werganilowak**,
den Kommandeur der Sipo. und des SD.,
z.Hd. des Verbindungsführers beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
-Stabsf. **L i s k a - o. V. i. A. -** **L u b l i n**.
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abteilungen.

Letz. Beerdigung der bei der Truppe ohne gleichzeitige
Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetz-
ten und hierbei getöteten oder verstorbenen sow-
jetrischen Kriegsgefangenen.

Reichs Weis. Nr. 2.0.43 - 2405 1/43 G.

Durch Weis. von 2.0.43 wurde unter anderem der
Ziel der Weis. von 24.9.42 überreicht, der unter Abschnitt
VII Bestimmungen über die Beerdigung verstorbenen sowjet-
rischer Kriegsgefangener enthält. Diese Bestimmungen
sind von ... durch Weis. von 11.12.42 - **24.73 A 1/**
... die in der Truppe ohne gleichzei-
tige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eingesetzten
und hierbei getöteten oder verstorbenen sowjet. Kriegsge-

fangens aufgehoben worden.

Für die Beisetzung ferertiger Kriegsgefangener treten mit sofortiger Wirkung gemäß Erlaß des O.K. von 11.12.42 folgende Bestimmungen in Kraft

- 1.) Der Einheitsführer sorgt dafür, daß die Beisetzung möglichst unauffällig, (keine Musik, kein Salut usw.) jedoch in schlichter, würdiger Form stattfindet. Zuschauer fernhalten.
- 2.) Die Leichen sind ungekleidet in starkes Packpapier einschüllen und in Urnen einfachster Art möglichst auf Sonderfriedhöfen der Kriegsgefangenen, anderenfalls auf den örtlichen Friedhöfen in Zinvernehmen mit den Gemeinden beizusetzen.
Sindecherungen in Krematorien, sofern ohne besonderen Aufwand möglich, gestattet.
Leichen von Mohammedanern jedoch stets beerdigen. Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 3.) Teilnahme deutscher Soldaten und Kriegsgefangener derweilen Einheit nach Anordnung des Einheitsführers. Als Sargträger Kriegsgefangene verwenden.
Teilnahme von Zivilpersonen verboten.
- 4.) Kranzspende der Einheit ohne Schleife (Bezahlung aus Leichn Mitteln, Verbuchung bei Kap. BT L 230). Erbs- u. Flanzspende der Kriegsgef. zulässig, jedoch nur mit weißer oder schwarzer Schleife.
- 5.) Mit einer der teilnehmenden Kriegsgefangenen den Wunsch, bei der Beerdigung eine dem Glauben des Verstorbenen entsprechende Formel (Gebet, Gesang) vorzutragen, so kann der Einheitsführer dies vor der Beerdigung nach Vorlage und Prüfung des Textes genehmigen.

- 6.) Keine gleichzeitige Leerfüllung von Deutschen und Kriegsgefangenen.
- 7.) Behandlung in Presse, Rundfunk, Film usw. sowie Fotografieren verboten.
- 8.) Jedes Grab je nach Glaubenszugehörigkeit des Kriegsgefangenen mit einem Holzkreuz, bei Nichtchristen mit einer Holztafel versehen. Inschrift in deutscher Sprache.

In Vertretung:
 Gen. M. 1. *Erster Stellvertreter*
 Gen. M. 2. *Zweiter Stellvertreter*
 Gen. M. 3. *Direktor*
 Gen. M. 4. *Beauftragter*
 Gen. M. 5. *Beauftragter*
 Gen. M. 6. *Beauftragter*
 Gen. M. 7. *Beauftragter*
 Gen. M. 8. *Beauftragter*
 Gen. M. 9. *Beauftragter*
 Gen. M. 10. *Beauftragter*
 Gen. M. 11. *Beauftragter*
 Gen. M. 12. *Beauftragter*
 Gen. M. 13. *Beauftragter*
 Gen. M. 14. *Beauftragter*
 Gen. M. 15. *Beauftragter*
 Gen. M. 16. *Beauftragter*
 Gen. M. 17. *Beauftragter*
 Gen. M. 18. *Beauftragter*
 Gen. M. 19. *Beauftragter*
 Gen. M. 20. *Beauftragter*
 Gen. M. 21. *Beauftragter*
 Gen. M. 22. *Beauftragter*
 Gen. M. 23. *Beauftragter*
 Gen. M. 24. *Beauftragter*
 Gen. M. 25. *Beauftragter*
 Gen. M. 26. *Beauftragter*
 Gen. M. 27. *Beauftragter*
 Gen. M. 28. *Beauftragter*
 Gen. M. 29. *Beauftragter*
 Gen. M. 30. *Beauftragter*
 Gen. M. 31. *Beauftragter*
 Gen. M. 32. *Beauftragter*
 Gen. M. 33. *Beauftragter*
 Gen. M. 34. *Beauftragter*
 Gen. M. 35. *Beauftragter*
 Gen. M. 36. *Beauftragter*
 Gen. M. 37. *Beauftragter*
 Gen. M. 38. *Beauftragter*
 Gen. M. 39. *Beauftragter*
 Gen. M. 40. *Beauftragter*
 Gen. M. 41. *Beauftragter*
 Gen. M. 42. *Beauftragter*
 Gen. M. 43. *Beauftragter*
 Gen. M. 44. *Beauftragter*
 Gen. M. 45. *Beauftragter*
 Gen. M. 46. *Beauftragter*
 Gen. M. 47. *Beauftragter*
 Gen. M. 48. *Beauftragter*
 Gen. M. 49. *Beauftragter*
 Gen. M. 50. *Beauftragter*
 Gen. M. 51. *Beauftragter*
 Gen. M. 52. *Beauftragter*
 Gen. M. 53. *Beauftragter*
 Gen. M. 54. *Beauftragter*
 Gen. M. 55. *Beauftragter*
 Gen. M. 56. *Beauftragter*
 Gen. M. 57. *Beauftragter*
 Gen. M. 58. *Beauftragter*
 Gen. M. 59. *Beauftragter*
 Gen. M. 60. *Beauftragter*
 Gen. M. 61. *Beauftragter*
 Gen. M. 62. *Beauftragter*
 Gen. M. 63. *Beauftragter*
 Gen. M. 64. *Beauftragter*
 Gen. M. 65. *Beauftragter*
 Gen. M. 66. *Beauftragter*
 Gen. M. 67. *Beauftragter*
 Gen. M. 68. *Beauftragter*
 Gen. M. 69. *Beauftragter*
 Gen. M. 70. *Beauftragter*
 Gen. M. 71. *Beauftragter*
 Gen. M. 72. *Beauftragter*
 Gen. M. 73. *Beauftragter*
 Gen. M. 74. *Beauftragter*
 Gen. M. 75. *Beauftragter*
 Gen. M. 76. *Beauftragter*
 Gen. M. 77. *Beauftragter*
 Gen. M. 78. *Beauftragter*
 Gen. M. 79. *Beauftragter*
 Gen. M. 80. *Beauftragter*
 Gen. M. 81. *Beauftragter*
 Gen. M. 82. *Beauftragter*
 Gen. M. 83. *Beauftragter*
 Gen. M. 84. *Beauftragter*
 Gen. M. 85. *Beauftragter*
 Gen. M. 86. *Beauftragter*
 Gen. M. 87. *Beauftragter*
 Gen. M. 88. *Beauftragter*
 Gen. M. 89. *Beauftragter*
 Gen. M. 90. *Beauftragter*
 Gen. M. 91. *Beauftragter*
 Gen. M. 92. *Beauftragter*
 Gen. M. 93. *Beauftragter*
 Gen. M. 94. *Beauftragter*
 Gen. M. 95. *Beauftragter*
 Gen. M. 96. *Beauftragter*
 Gen. M. 97. *Beauftragter*
 Gen. M. 98. *Beauftragter*
 Gen. M. 99. *Beauftragter*
 Gen. M. 100. *Beauftragter*

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

NW-4634
Berlin, den 14. Januar 4

D 2 - 450/42 g - 81

Geheim!

An alle

Höheren W- und Polizeiführer

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD
für den Bereich des militärischen Befehlshabers
Belgien in Brüssel

alle

Staatspolizei-leitstellen

Nachrichtlich

dem Amt I (12 Stück für I B 3)

dem Amt II (2 Stück für II A 1)

dem Amt IV (je 1 Stück für alle Referate ausser IV C 1)

Betrifft: Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Bezug: Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 geheim -

Anlagen: 1 - nachgeheftet -

Anbei übersende ich Abdruck der neugefassten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen zur genauesten Beachtung. Die bisher geltenden Durchführungsbestimmungen, die mit Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 g - übersandt wurden, sowie die ergänzenden Runderlasse vom 10.12.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - und vom 18.7.1942 - IV D 2 - 240/42 gRs. - 4 - werden hiermit aufgehoben. Die dort vorhandenen Stücke dieser Erlasse sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu vernichten.

In Vertretung:

gez. Müller.

Beglaubigt:

.....
eingestellt.



na.

(68)

267

MA

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - E.Nr. 167/43

Berlin, den 15. Januar 1943.
AM-S-3200-
Eing. 22. JAN 1943
RStG

An alle Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich
dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Schießen auf flüchtige sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Der Erlaß des OKW. vom 24.3.1942 -- Az. 21
24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) -- der mit Runderlaß
Nr. 389/42g
vom 2.6.1942 -- IV A 1 c -- B.Nr. 2468 B/42g -- über-
sandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige sowjetrussische Kriegsgefangene sofort
ohne vorherigen Haltruf zu schießen ist.

Das OKW. hat durch Erlaß vom 1.1.1943 --
Az. 21 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(VIa) -- folgenden
Nr. 104/43

zusätzlichen Befehl herausgegeben:
" Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte
Bekleidungs-lage nach Bezugsverf. 2.) noch endig
geordnet ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-
grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegs-
gefangene anderer Nationen, andererseits an

87

37

69

sowjet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung u.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um sowjet.Kr.Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrufen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der sowjet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltruf füllt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als sowjet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltruf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Warndraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

z.: Müller



Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleiangestellte.

Danzig, den 26. JAN. 1943,
Opferstraße 2.

Der Führer 44- und Polizeiführer Danzig-Westpre.
Pol.-32.00- Nr.

- 1) Nichts zu veranlassen.
- 2) Z D A. - 32.00 -

z. a. Müller

M

0
I/A

V e
Befe
Insp
Nach:
bekar

-Führ
3 14 a
5

V e r

Auf dem
nach de
in der
Die For
ist im

P.d.R.
gez. Unt
-Standa

- Beispiel
- 1. Falsch
"Unter
Ri
"U
 - 2. Falsch
"Haben
Ri
"U
 - Falsch
"Haben
Ri
Sta
 - Falsch
"Gez
Anordnu
Ri
"Gr
hinw

(68)

A II/2
267

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - B.Nr. 167/43

Berlin, den 15. Januar 1943.
Befehl - 3200 -
Empf. 22. JAN. 1943
Befehl

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SA-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Schießen auf flüchtige so jetrussische
Kriegsgefangene.

Der Erlaß des O.N.W. vom 24.3.1942 -- Az. 24.
24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) -- der mit Bundeslaß
Nr. 389/42g
vom 2.6.1942 -- IV A 1 c -- B.Nr. 2468 B/42g -- über-
sandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige so jetrussische Kriegsgefangene sofort
ohne vorherigen Haltrauf zu schießen ist.

Das O.N.W. hat durch Erlaß vom 1.1.1943 --
Az. 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Via) -- folgenden
Nr. 104/43

zusätzlichen Befehl herausgegeben:

" Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte
Bekleidungs-lage nach Ferngespr. 2.) not endig
ge orden ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-
grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegs-
gefangene anderer Nationen, andererseits an

69

so jet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung a.U. nicht ohne Weiteres festgestellt werden, ob es sich um so jet. Kr.Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrafen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der so jet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltrauf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als so jet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltrauf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Visierdraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

...: K o l l e r .



Beigebitt:

Koller
Kanzleiangestellte.

Dangig, den 26. JAN. 1943,
Opferstraße 2.

Der Schuss- und Platzdienst der Dangig-Station.
Den. 22 00 - 111.

- 1) nichts zu veranlassen.
- 2) Z. b. K. 2200-

z. a.
Müller

0
1/1
V e
Befe
Ins
Nach
Behar
-Führ
3 14
V e r
Auf der
nach d
in der
Die For
ist in
P. d. R.
Gen. Unt
-Stunde
Beis
1. Falch
"Un
2. Falch
"Jaben
3. Falch
"Jaben
4. Falch
"Jaben
5. Falch
"Jaben
6. Falch
"Jaben
7. Falch
"Jaben
8. Falch
"Jaben
9. Falch
"Jaben
10. Falch
"Jaben

68

267

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - E.Nr. 167/43

Berlin,

Den 15. Januar 1943.	
Abt. - 3200-	
Emp.	22. JAN. 1943
Abtlg.	

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Schießen auf Flüchtige so jetrussische
Kriegsgefangene.

Der Erlaß des O.N.W. vom 24.3.1942 - Az. 21
24.75 ANA/Kriegsgef.Allg.(Ia) - der mit Runderlaß
Nr. 389/425
vom 2.6.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/425 - über-
sandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige so jetrussische Kriegsgefangene sofort
ohne vorherigen Haltrauf zu schießen ist.

Das O.N.W. hat durch Erlaß vom 1.1.1943 -
Az. 21 24.75 ANA/Kriegsgef.Allg.(VIa) - folgenden
Nr. 104/43

zusätzlichen Befehl herausgegeben:

" Nachdem es mit Rücksicht auf die angesprochene
Bekleidungsfrage nach Bezugsverf. 2.) not. endig-
ge orden ist, im Bedarfsfall einerseits russisch-
grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegs-
gefangene anderer Nationen, andererseits an

87

37

sowjet. Kriegsgef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung a.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um sowjet.Kr.Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrufen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der sowjet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltruf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als sowjet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltruf ist in jedem Falle zu schießen, wenn bei Tage der Warndraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

z.: K u l l e r .



Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleiangeestellte.

Der Geheim- und Polizeidirektor Danzig-Wehr.
Pol.-22.00- III.

Danzig, am 26. JAN. 1943,
Opisthstraße 2.

- 1) Nichts zu veranlassen.
- 2) Z d K. - 22.00 -

F. a.
Müller

V e
Befe
Ins
Nach
bekar
-Fuhr
3 14 a
V e r
Auf den
nach de
in der
Die For
ist im
P.d.R.
gez. Unt
-Standa
Beisiel
1. Falch
"Unter
Ri
"U
2. Falch
"Haben
Ri
"Haben
Ri
3. Falch
"Gest
An rdau
Ri
"Gr
Ri

68

967

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD:
IV A 1 c - E.Nr. 167/43

Berlin, den 15. Januar 1943.
Abt. - 3200-
Emp. 22. JAN. 1943
Abt.

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt
IV D 5,
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.),
II A 1 (3 Exempl.),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Schießen auf flüchtige so jetrussische
Kriegsgefangene.

Der Erlaß des O.N.W. vom 24.3.1942 - Az. 21
24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) - der mit Runderlaß
Nr. 369/42
vom 2.6.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 - über-
sandt wurde, ordnete unter Punkt 12 an, daß auf
flüchtige so jetrussische Kriegsgefangene sofort
ohne vorherigen Haltraf zu schießen ist.

Das O.N.W. hat durch Erlaß vom 1.1.1943 -
Az. 21 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(VIa) - folgenden
Nr. 104/43

zusätzlichen Befehl herausgegeben:

" Nachdem es mit Rücksicht auf die angespannte
Bekleidungs-lage nach Bezugsverf. 2.) not endig
ge orden ist, im Bedarf-fall einerseits russisch-
grün gefärbte Bekleidungsstücke auch an Kriegs-
gefangene anderer Nationen, andererseits an

(69)

so-jet. Kriegergef. auch nicht russisch-grün gefärbte Bekleidungsstücke auszugeben, kann bei fliehenden Kr.Gef. in russisch-grün gefärbter Bekleidung u.U. nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es sich um so-jet. Kr.Gef. oder Kr.Gef. anderer Nationalität handelt.

An dem Befehl zu dreimaligem Haltrafen bei fliehenden Kr.Gef. (mit Ausnahme der so-jet.) ist trotzdem festzuhalten. Der Haltrauf fällt lediglich dann fort, wenn der oder die Flüchtenden als so-jet. Kr.Gef. bekannt oder als solche mit Sicherheit erkannt sind.

Ohne Haltrauf ist in jedem Falle zu schließen, wenn bei Tage der Verdraht berührt oder überschritten wird."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:

...: Müller.



Beiliegend:
Zusatzangestellte.

Danzig, den 26. JAN. 1943.
Opferzahl: 2.

Der Führer der Reichswehr
Gen.-Maj. v. ...

- 1) ... zu veranlassen.
- 2) Z. B. K. ...

z. a.
Müller

Prüfung für L. L. L.

412

Zoo

VII/Ch-Ha./Pa.

Berlin, den 8.2.1943

A k t e n n o t i z

Betr.: Besprechung mit Regierungsdirektor (SS-Obersturmbaf.)
P a n t z i n g e r , Vertreter des Amtschefs IV,
im Reichssicherheitshauptamt am 5.2.43

Zunächst allgemeine Darstellung der Zusammenhänge unserer Ersuchen an Reichssicherheitshauptamt. Weder DRK noch sogar auch IK irgendwie daran interessiert, solchen behördlichen Stellen mit Anfragen lästig zu fallen. Hinweis auf die Notwendigkeit, dem IK Auskünfte deutscherseits an die Hand zu geben, damit es seinerseits auf Gegenseite mit Positivem von Deutschland her für entsprechende deutsche Wünsche aufwarten kann. Wegen mangelnder Gegenseitigkeit gerade in Deutschland schon einige Male Vermittlungen des IK für Deutsche (z.B. Gefängnisse Brasilien) gescheitert. Hinweis auf besonders grosses Verständnis für deutsche Situation bei IK, auf die sehr grosse Anzahl schon jetzt vom IK eingestellter Anfragen und auf solche, die durch persönliche Einflüsse gar nicht erst bis zur Anfrage in Deutschland kommen.

Übereinstimmung in diesen Fragen mit ihren politischen und sonstigen Zusammenhängen zwischen RSH und DRK dürfte also als absolut gegeben vorausgesetzt werden.

Deshalb Wunsch des DRK: alle Auskünfte, die nicht aus triftigen Gründen verweigert werden müssen, auch wirklich zu geben. Ferner: die Auskunftserteilung bis an die äusserste Grenze vorzutreiben, bei der aus Staatsnotwendigkeiten die Verweigerung einsetzen müsste, in allen Fällen einer nützlichen Auswirkung positiver Behandlung. -

Spezieller Fall der Anfragen nach verhafteten und deportierten französischen und belgischen Staatsangehörigen:

Es wird festgestellt, dass nur für bestimmte Gruppen solcher Verhafteten die Anweisung gilt, über ihr weiteres Schicksal einschliesslich der Frage, ob sie noch am Leben sind, vollkommenes Schweigen zu bewahren als ein Mittel abschreckender Einwirkung. Diese Gruppe scheidet also vollständig aus.

b.w.!

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

Bei den Übrigbleibenden wäre zumeist von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei Gründe vorhanden sein müssten, die Auskünfte nicht zu geben.

bei
Volle Übereinstimmung darüber, dass/besonderen Vermittlungen Wert der Anfragenden und ihre Stellung bei der Entscheidung über Auskunftserteilung berücksichtigt werden muss. Ferner volles Verständnis dafür, dass uns nahestehenden Persönlichkeiten des Auslands ihr Einfluss gestärkt wird durch Erfolg ihrer Vermittlungen.

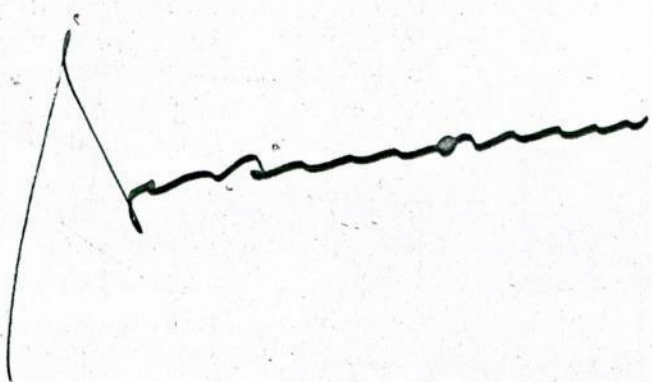
DRK würde sich begnügen, in solchen Fällen wie bei Verhaftungen und Deportierungen in Frankreich und Belgien, gegebenenfalls mit einem Vermerk: "für Sorge um den Gesundheitszustand des Betreffenden besteht kein Anlass". Dies würde bedeuten erstens, dass der Betreffende tatsächlich am Leben ist, zweitens, dass sein Gesundheitszustand zu Befürchtungen keinen Anlass gibt.

Die von Dr. Marti überreichte Liste von Franzosen und Belgiern wurde zu treuen Händen überlassen. U.U. wäre in dieser mit verschiedenen Kennzeichen nur anzumerken, ob a) keine Auskunft, b) die Auskunft wie festgelegt, c) Sonderfälle.

Einzelfragen:

- 1.) Frage "Volksdeutsche aus Laibach in italienischen Konzentrationslagern": zunächst nichts bekannt; Ermittlung zugesagt.
- 2.) Anfrage des IK nach mitdeportierten Kindern von Verhafteten: ebenfalls Sonderbehandlung und Auskunft zugesagt.
- 3.) Anfragen von ausländischen Arbeitern in Deutschland: grundsätzlich DRK-Standpunkt zugestimmt, dass hier Auskünfte unbedingt wünschenswert, falls dies nicht besondere Gründe verbieten.

Es wurde vereinbart, besondere Wünsche des DRK über die üblichen Fragen und Fälle hinaus jeweils persönlich mit Ostubaf. Pantzinger zu behandeln.



BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Cocher

Jnst. f. Z.

CT 260

AII

NO - 3440

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 18. Februar 1943

IV A 1 o - 2254/43 g

Geheim

An alle

Staatspolizei-Leitstellen
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt IV D,
" " " " IV D 5,
" " " " Amt III,
" " " " Amt V,
den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Neue Propaganda unter den sowjetrussischen
Kriegsgefangenen.

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich einen Erlass des Ober-
kommandos der Wehrmacht vom 28.1.43 mit den herausgegebenen
Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjet-
russischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Er-
lasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

In Vertretung:
Gen. Müller



Beauftragt:
Beck
Kanzleiangestellte.

Pp

**Neue Propaganda
unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.**

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18.2.1943

— IV A 1 c Nr. 2254/43 g —

Geheim!

(1) Als Anlage übersende ich einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28.1.1943 mit den herausgegebenen Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

(2) Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Erlasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

An alle Stapo(leit)stellen, KdS., BdS.

Nachrichtlich:

An den Cdo., das RSHA, - IV D, IV D 5, Amt III u. V, die H//uPF., IdS., Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

— Nicht veröffentlicht —

Anlage 1

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.72 h/73 Chef Kriegsgef./
Allg. (I a) Nr. 278/43 g

Berlin, den 28.1.1943.

Geheim!

Neue Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen.

1. Unter den sowjetischen Kriegsgefangenen sind bisher einzelne Völkerschaften als Feinde des Bolschewismus erkannt und entsprechend bevorzugt behandelt und verwendet worden.

Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, daß nicht alle sonstigen sowjetischen Kriegsgefangenen Fanatiker oder berufsmäßige Helfer des Bolschewismus sind, besonders nachdem diese Elemente von der Masse der Kriegsgefangenen abgetrennt worden sind. Es

gilt nunmehr, die Gesamtheit der sowjetischen Kriegsgefangenen propagandistisch aufzuspalten, um sie leichter führen und zweckmäßiger einsetzen zu können.

2. Die Aufspaltung muß eindeutig voneinander trennen:
- a) Die Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus. Die sind nach dem Erlaß OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr. 339/42 g vom 24. 3. 1942 Ziffer 9, 10 und 11 zu behandeln. (Vgl. auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) Nr. 1155/42 g vom 5. 5. 1942);
 - b) die Mitläufer des Bolschewismus. Sie werden zunächst die Mehrzahl der sowjetischen Kriegsgefangenen sein und müssen besonders von der Propaganda bearbeitet werden;
 - c) die Feinde des Bolschewismus. Sie werden einen nicht geringen Teil der sowjetischen Kriegsgefangenen ausmachen und baldigst von den Mitläufern zu trennen sein, um sie nach Bewährung besonderen Aufgaben der Wehrmacht und Wirtschaft zuführen zu können. Der Wehrmacht sind in erster Linie solche Kriegsgefangene zu übergeben, die aktiv den Bolschewismus bekämpfen wollen.

3. Für die neue propagandistische Aufgabe werden hierzu besonders eingesetzte WPr-Beauftragte und propagandistisch geschulte Kriegsgefangene zugeteilt, die unter der Verantwortung des Kommandanten nach den Weisungen des OKW zu arbeiten haben. Für die notwendige Umstellung in den Anschauungen über die sowjetischen Kriegsgefangenen außerhalb der Wehrmacht wird die Reichspropagandaleitung Sorge tragen.

4. Straffe, aber gerechte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt Grundsatz für den Umgang. Hierauf sind Wachleute und Unternehmer immer wieder hinzuweisen.

Die Propaganda soll nur erreichen, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen für die neuen Aufgaben aufgeschlossen und ohne allzugroße Gefahr für das deutsche Volk immer mehr zu Aufgaben herangezogen werden können, für die bisher deutsche Männer allein zur Verfügung gestellt werden mußten.

5. Die Gesamtheit der mit der Führung, Verwaltung und Bewachung der sowjetischen Kriegsgefangenen betrauten Soldaten, Beamten und Hilfswachmannschaften ist entsprechend zu unterrichten.

Den Unternehmern, bei denen sowjetische Kriegsgefangene in Arbeit eingesetzt sind, ist im Einvernehmen mit den politischen Hoheitsträgern von den geplanten Maßnahmen Kenntnis zu geben.

6. Die anliegenden Richtlinien gelten für die propagandistische Erschließung der sowjetischen Kriegsgefangenen selbst.

Anlage 2

NO - 2440

Anlage zu OKW Nr. 2 d. 14.7.43 Chef. Kriegsges. (In)
Nr. 273 43 g

Berlin, den 28.1.1943

Propaganda unter sowjetischen Kriegsgefangenen

Sowjetische Kriegsgefangene, die zur bolschewistischen Idee neigen, sind in ihrer Arbeitskraft gering einzuschätzen, benötigen stärkste Aufsicht und sind beim Einsatz in der Arbeit eine ständige Gefahr (Sabotage).

Durch zielbewusste Propaganda muss in der Zukunft erreicht werden, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen zu einer eindeutigen Kampfansage gegen den Bolschewismus getracht werden. Ihre Arbeitskraft wird sich dabei vermehren. Die Gefahr ihres Arbeitseinsatzes wird wesentlich verringert.

Auch die Überwachung der Kriegsgefangenen wird erleichtert, wenn eine grosse Anzahl von ihnen eine antibolschewistische Stellung einnimmt und damit die Einheitsfront der Kriegsgefangenen in einem Lager oder in einem Arbeitscamp aufgeteilt wird.

1. WPr-Beauftragte.

Zur Kontrolle und Lenkung der Propaganda unter den sowjetischen Kriegsgefangenen in den Lagern und auf den Arbeitskommandos sind geeignete deutsche Offiziere oder Sonderführer im Offiziersrang, als WPr-Beauftragte vorgesehen. Sie werden durch die Kommandanten aus den Angehörigen der Lagerkommandos ausgewählt. Im Einsatz ist an OKW/WPr (AP) Berlin 3 1/2, Viktorstr. 10, sofort namentlich mit allen Personalangaben zu melden. Anschliessend ist die Schulungslehrgang vorgesehen, zu dem Einberufungsbefehl noch ergeht.

Bei Versetzung oder Abstellung eines WPr-Beauftragten für andere Dienstaufgaben ist rechtzeitig ein Nachfolger zu bestimmen. Auf keinen Fall darf die Aufklärungsarbeit unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

2. Freiwillige Propagandisten (Helfer).

Zur Ausleitung der Propaganda werden vom OKW/WPr (AP) geeignete sowj. Kriegsgefangene, die sich freiwillig zum Einsatz im Kampf gegen den Bolschewismus zur Verfügung stellen, nach Schulung in OKW/WPr-Ausbildungslager sukzessive fortlaufend abgestellt.

Der Freiwillige Propagandist hat in erster Linie die Ansicht zu vertreten, in das Bolschewistensystem das größte Übel ist, das vorwiegend und bedingungslos beseitigt werden muß. Er hat sich weiterhin für ein Zusammenarbeiten mit Deutschland einzusetzen. Er hat darüber hinaus Vorbild für alle Kriegsgefangenen zu sein.

Einzelaufgaben der Freiwilligen Propagandisten sind:

- A) Anrichtung der vor dem 1.1.43 eingesetzten Helfer
- B) Sammlung von Gleichgesinnten und Bildung eines Stabes von zuverlässigen Mitarbeitern.
- C) Registrierung von Kriegsgefangenen mit besonderem Fachkenntnissen.
Beurteilung dieser Gefangenen.
Die Registrierung ist mit der "Möglichkeit" eines bevorzueten Einsatzes den Kriegsgefangenen gegenüber zu begründen.
- D) Registrierung von Offizieren, die gewillt sind, in die landeseigenen Verbände einzutreten.
Beurteilung dieser Offiziere.
Hinweise den Kriegsgefangenen gegenüber:
Registrierung erfolgt unverkündlich - Andrang sehr gross, daher Einsatz nur in geringem Umfang möglich.
Föterliche Verabschiedung der Offiziere bei Abstellung für landeseigene Verbände.
- E) Registrierung von Kriegsgefangenen, die in Fragen des Kampfes gegen den Bolschewismus mitarbeiten wollen, nach folgenden Kriterien:
Voller Name
Geburtsjahr- und Ort
Beruf des Vaters
Bildungsstand des Kriegsgefangenen
Dienstgrad - wann in die Rote Armee eingetreten
letzte Dienststellung- und Bezeichnung
kurze Charakteristik der inneren Haltung des Kriegsgefangenen
Deutliche Unterschrift des Gefangenen

Die ausgefüllte Karteikarte ist dem Lagerkommandanten zu übergeben.

Weiterhin:

- f) Mitarbeit unter allen Kriegsgefangenen im Einklang mit den unter A angeführten Thesen und Aufgaben.
- g) Verteilung der Leitungen und Aufklärungsschriften gemäß den Anweisungen unter Heranziehen von geeigneten Mitarbeitern.
- h) Verwaltung der Lagertücherei.
- i) Mitarbeit, bei Vorhandensein, an der örtlichen Wanderversammlung ußf. bei Durchführung, an örtlichen Ausbildungslehrgängen.
- j) Führung eines Tagebuches und monatliche Berichterstattung an den WPr-Schuftragten.

Die Propagandisten haben sich ausschliesslich der ihnen übertragenen Aufgabe zu widmen. Ihr Einsatz bei den Arbeitskommandos ist besonders zweckmässig. Dabei sind landwirtschaftliche Arbeitskommandos v. mensich in der Winterzeit aufzusuchen. Die Propagandisten sind nicht zur Arbeit einzusetzen. Bei ihren Besprechungen mit einzelnen Kriegsgefangenen oder Gruppen von solchen, ist die Anwesenheit eines Wehrmachtsoffiziers nicht notwendig, wenn auch hin und wieder zweckmässig. Anfragen, Abhandlungen und Berichte der Propagandisten, die für die WPr bearbeitet werden sollen, sind konzentriert über den WPr-Schuftragten an folgende Anschrift zu richten:

146

OKW-Wir-Ausbildungslager Zuhlheide,
Berlin-Oberschöneweide
Am Ferienajelpfatz

Deutsche Zeitungen und Zeitschriften dürfen von den Freiwilligen Propagandisten gelesen werden. Zu bestellen sind für 2-3 Mann je eine Ausgabe:

"Völkischer Beobachter"
"Illustrierter Beobachter"

Freiwillige Propagandisten, die sich im Einsatz als ungeeignet erweisen, sind mit kurzhaltener Beurteilung OKW/WPr (AP 9) zu melden.

Weiterhin sind zu melden sämtliche Propagandisten (Helfer), die vor dem 1.1.43 eingesetzt wurden und nicht im Besitz eines roten Ausweis-Scheines, ausgestellt vom OKW/WPr-Ausbildungslager Zuhlheide, sind. Benötigt werden: Name, Rang und Kriegsgefangenennummer. Die nachträgliche Aushändigung eines roten Ausweis-Scheines nach Unterzeichnung einer Verpflichtungs-Erklärung ist vorgesehen.

3. Zeitungen.

Die russische Kriegsgefangenenzeitung, bisher "Klitsch" erscheint mit sofortiger Wirkung zweimal wöchentlich unter dem Namen "S e r j a".

Die Zeitung wird nach wie vor unentgeltlich an die Kriegsgefangenen abgegeben; für je 6 Kriegsgefangene eine Zeitung. Die ukrainische Zeitung "Erva Toba" erscheint wie bisher.

Die Verteilung der Zeitungen hat umgehend nach Eingang zu erfolgen.

Alle Arbeitskommandos sind zu erfassen.

Bei Zustellung einer ungenügenden Stückzahl sind die benötigten Exemplare beim OKW/WPr (AP 9), Berlin W 35, Viktoriast. 10, anzufordern. Das Gleiche gilt für Aufklärungsschriften und Wandzeitungen.

Zur Erhöhung der propagandistischen Auswirkungen der Zeitungen sind, unter Einsatz der Freiwilligen Propagandisten und anderer geeigneter Kriegsgefangener, Lesegruppen von je 6 Mann zu bilden. Aussprache von Kriegsgefangenen über die Zeitungen, auch über Tageszeitungen, Aufklärungsschriften und den Nachrichtendienst des Rundfunks sind, soweit verwertbar, im Monatsbericht anzuführen.

Zusammenfassende Aufsätze über Einrichtungen in Deutschland, den Neuaufbau in Europa usw. zur Auswertung durch die Freiwilligen Propagandisten werden auf Grund der Umgestaltung der russischen Kriegsgefangenenzeitung nicht mehr übermittelt. Statt dessen sind, beginnend mit dem 1.3.43, monatliche Schulungsmittelungen über Tätigkeit und Feststellung der Propagandisten vorgesehen.

Als Themen kommen u.a. in Frage:

- a) Meine Erfahrungen und Erfolge als Propagandist.
- b) Fragen von Kriegsgefangenen - Meine Antworten.
- c) Die Aufgaben eines Propagandisten.
- d) Die Eigenschaften, die ein Propagandist haben muss.
- e) Die Auswahl der Propagandisten.
- f) Warum habe ich mich als Propagandist zur Verfügung gestellt.
- g) Fragen von Kriegsgefangenen, zu denen ich um Aufklärung bitte.

Es ist von den WFr-Beauftragten dafür zu sorgen, daß die ersten Beiträge bis zum 1.3.45 vorliegen. Eine deutsche Übersetzung braucht nicht beigegeben zu werden. Auch ist, bei deutlicher Schrift, Übertragung in Schreibmaschinenschrift nicht notwendig.

Die Zeitung "Kawale Słow" wird mit sofortiger Wirkung für eine Verbreitung unter Sowjetkriegsgefangenen gesperrt. Sie ist, wenn nötig, umgehend abzubestellen. Nummern, die noch eingehen, sind nicht auszugeben.

4. Aufklärungschriften und Beilagezeitungen (Plakate)

Mit der Zustellung von Aufklärungschriften wird sofort begonnen werden.

Für jede Schrift sind von den Kriegsgefangenen RM 0,10 zu bezahlen. Die eingenommenen Gelder sind in Zukunft den Einnahmen des Reiches zuzuführen.

Titel und Zeit der Zustellung von Aufklärungschriften werden im voraus bekanntgegeben. Eine Inhaltsangabe in deutscher Sprache wird jeder Sendung beigegeben werden. Beilagezeitungen (Plakate) werden laufend geliefert werden.

5. Bücher.

Mit der Verteilung von zugelassenen Büchern ist begonnen worden. Die Verwaltung der Bücher ist einem geeigneten Kriegsgefangenen zu übertragen.

Bücher, die nicht von OKW geliefert werden, dürfen in die Bucherei nur mit Genehmigung von OKW/WFr (AP) eingestellt werden. Entsprechende Anfragen an OKW/WFr (AP 9) zu richten.

6. Rundfunk.

Den Kriegsgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, deutsche Nachrichten in russischer bzw. ukrainischer Sprache abzuhören. Auch deutsche Musik kann gehört werden.

Von uns nicht kontrollierte Sender dürfen nicht abgehört werden. Das Gleiche gilt selbstverständlich für feindliche Sender. Die Rundfunkgeräte sind so unterzubringen, daß sie von den Kriegsgefangenen ohne Kontrolle nicht benutzt werden können. Die Sendereiten für die deutschen Nachrichten in russischer und ukrainischer Sprache sind:

Russisch:

12.00 - 12.15 Uhr über Sender Weichsel, Medohn, Smolensk, Minsk, Wazanowitsche, DZH, DKL6 und DYC2.

17.45 - 18.00 Uhr über Sender Weichsel, Medohn, Smolensk, Minsk, Baranowitsche, DYC2.

Ukrainisch:

10.15 - 10.30 Uhr über Sender Weichsel, Lonnau, Charkow, DZH und DKL6.

12.15 - 12.30 Uhr über Sender Weichsel, Lonnau, Winniza, Kiew, Soldatensender "Gustav", Charkow, DZH, DKL6 und DYC2.

18.00 - 18.15 Uhr über Sender Weichsel, Lonnau, Winniza, Kiew, Soldatensender "Gustav", Charkow und DYC2.

7. Monatsberichte

Die WPr-Beauftragten haben 2er ihre propagandistische Tätigkeit monatlich bis zum 5. mit folgender Gliederung an Odn WPr (AW) zu berichten.

- a) Belegungsstärke:
Zahl der Kriegsgefangenen im Lager
Zahl der Kriegsgefangenen auf Arbeitskommandos.
- b) Zahl der Arbeitskommandos.
- c) Zahl der Freiwilligen Propagandisten (Helfer):
Im Lager
Auf Arbeitskommandos
- d) Gliederung nach Hauptvolksgruppen:
Russen }
Ukrainer }
Weissruthenen }
Angehörige der Trakvölker } ungefähre Zahlen
und der kirk.-iran. Gruppe }
- e) Zahl der Helfer.
- f) Propagandistische Veranstaltungen und Maßnahmen im Berichtsmonat.
- g) Propagandistisch wichtige Feststellungen:
Verhalten der Kriegsgefangenen
Politische Einstellung
Arbeitsleistung
- h) Wünsche und Anregungen.

In dem Bericht für den Monat Januar sind ausserdem aufzuführen:

- a) Eine Darstellung der bisher aus dem Odn/WPr-Ausbildungslager (s. Rubrik) abgestellten Freiwilligen Propagandisten (Helfer).
- b) Eine Zusammenstellung der propagandistischen Hilfsmittel im Lager und auf den Arbeitskommandos.
- c) Eine Zusammenstellung der Kriegsgefangenen mit:
Name
Alter
Beruf
Volkszugehörigkeit
Kriegsgefangenennummer.
die für Hilfsposten auf dem Gebiet der Aktivpropaganda besonders geeignet erscheinen.
Wenn erforderlich, ist eine Stellungnahme des Kommandanten beizufügen.

8. Propagandathemen.

Für die Propaganda unter den Sowjetkriegsgefangenen sind folgende Themen vorgesehen:

- a) Der Bolschewismus - der Feind des russischen Volkes
- b) Stalin der Schuldige am Kriege
- c) England - der historische Feind Russlands
- d) Deutschland kämpft gegen den Bolschewismus - nicht gegen das russische Volk.

- e) Das Neue Europa und der Platz des Neuen Russland im Neuen Europa
- f) Das russische Volk und seine Aufgaben im Kampf gegen den Bolschewismus
- g) Die 13 Punkte der Neuen Ordnung im kommenden Russland
- h) Bündnis mit Deutschland - seine historischen und tatsächlichen Voraussetzungen
- i) Lage der Kriegsgefangenen

Richtlinien für die Behandlung dieser Themen stehen den Freiwilligen Propagandisten, die, beginnend mit dem 1.1.43, eingesetzt wurden, zur Verfügung. Für die vor dem 1.1.43 eingesetzten Männer erfolgt nachträgliche Unterrichtung durch für diese Aufgaben besonders ausgesuchte Propagandisten in den Lagern, in denen sie eingesetzt sind. Die WPR-Beauftragten werden über alles ausgehandelte Material durch Zuleitung oder Verteilung bei der Schulungslehrgang unterrichtet.

Die Themen sind zu erörtern:

- a) In persönlichen Gespräch
- b) In gemeinsamer Aussprache
- c) In Vorträgen

In Ergänzung zu diesen Themen sind propagandistisch wichtige und verwertbare Tagesereignisse umgehend durch Anschlag in russischer, wenn möglich auch ukrainischer Sprache bekanntzugeben und zu erläutern. Auch sind die Kriegsgefangenen anzuhören, besondere Wünsche und Fragen auf dem Gebiet der Aufklärung zu äussern. Diese Fragen sind bei gemeinsamen Aussprachen zu verwerfen und zusammen mit den von den Propagandisten erteilten Antworten im Monatsbericht mit Stichworten anzuführen.

Erl. Seg. 2. Amte
Sonderdruck f. D.
2 774800

C I 269

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - 2254/43 g

Berlin, den 18. Februar 1943

der Sipo und des SD - Den Haag	
Br.-Nr.	17632/439
Eing.	25 FEB. 1943
Art.	
Ref.	IV E

Geheim

An alle

Staatspolizei-Leit-stellen
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt IV D,
" " IV D 5,
" " Amt III,
" " Amt V,

Vorlage X *feststellt*
Überdrucke an *den*
IV L *gegeben*
h.a.

den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.
den Kriminalpolizei-Leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Neue Propaganda unter den sowjetrussischen
Kriegsgefangenen.

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich einen Erlass des Ober-
kommandos der Wehrmacht vom 28.1.43 mit den herausgegebenen
Richtlinien für die propagandistische Behandlung der sowjet-
russischen Kriegsgefangenen zur Kenntnisnahme.

Über etwaige nachteilige Auswirkungen des Er-
lasses bitte ich zu gegebener Zeit zu berichten.

In Vertretung:
Gez. Müller

Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangestellte.



Ps

Der Kommandeur

V.A. 305/11481-40

Lublin den 21. 2. 1943.

der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Lublin.

B. Nr. Vbf. (K.f.) 2/43 G.R.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben.

Administrative stamp with handwritten number 20201 and other illegible text.

Geheime Reichssache

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD im Generalgouvernement,
z.Hd.v.H-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei
Dr. Schönkardt -oVIA-
in KRAKAU.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Warschau,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. Hahn -oVIA-
in WARSAU.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Radom,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Liphart -oVIA-
in RADOM.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Lublin,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat Müller -oVIA-
in LUBLIN.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Galizien,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer Dr. Ulmer -oVIA-
in GAUZIG.

14482
42

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Krakau,
z.Hd.v. Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. G r o s k o p f -vII-,
in K r a k a u.

Nachrichtlich

an
das Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 c -
z.Hd.v. Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat P a n z i n g e r -vII-,
in B e r l i n S W O,
Prinz-Albrecht-Str. 8.

Betrifft: Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen
Einsatzkommandos in den Stalags des GG.
am 27.1.43 in Lublin.

Vorzug: Dort ohne.

Anlagen: -1-

Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung
der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags
des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgl.-Zacharbeiter
der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders
auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern der NSDA
gegeben wurden, hinweisen.

*J.V.
Kinnig*

Ergegangen am 26.1.33

CT-202/11484

Der Kommandeur

VVA 305/13 244

Lublin den 21. 2. 1943

der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Lublin.

B. Nr. Vbf. (K.F.) 2/43 gEs.

Wie in der Antwort vorstehendes Geheimschreiben
auf Datum darzulegen.

De Kommandeur
202 31

Geheime Reichssache

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Generalgouvernement,
z.Hd.v.H-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei
Dr. Schönkardt -OVIA-
in KRAKAU.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Warschau,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. Hahn -OVIA-
in WARSAU.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Radom,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Liphart -OVIA-
in RADOM.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Lublin,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat Müller -OVIA-
in LUBLIN.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Galizien,
z.Hd.v.H-Obersturmbannführer Dr. Ulmer -OVIA-
in GAUZIG.

14482
42

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Krakau,
z.Hd.v. // Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. G r o s k o p f -oVIA-,
in K r a k a u.

Nachrichtlich

an
das Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 c -
z.Hd.v. // Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat P a n z i n g e r -oVIA-,
in B e r l i n S W O,
Prinz-Albrecht-Str. 8.

Betrifft: Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen
Einsatzkommandos in den Stalags des GG.
am 27.1.43 in Lublin.

Vorzug: Dort ohne.

Anlagen: -1-

Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung
der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags
des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgl.-Zacharbeiter
der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.

Ich bitte um gefl. Kenntnisaufnahme und darf dabei besonders
auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern der NSDA
gegeben wurden, hinweisen.

*J.V.
Krimm*

288
Der Kommandeur

der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Lublin.

B. Nr. Vbf. (Kof.) 2/43 gBs.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben.

Eingegangen am: 26.2.43
IV A 305/43 (R4)

18
Lublin, den 21. 2. 1943.
Universitätsstr. 3
Fernsprecher: 19-20

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Radom
Eing: 26.2.43 A Anl.
Abt.: Tgbt

Geheime Reichsache

An

den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD im Generalgouvernement,

z.Hd.v.//-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei
Dr. S c h ö n g a r t h -oVIA-,

in K r a k a u.

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Warschau,

z.Hd.v.//-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. H a h n -oVIA-,

in W a r s c h a u.

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Radom,

z.Hd.v.//-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat L i p h a r d t -oVIA-,

in R a d o m.

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Lublin,

z.Hd.v.//-Obersturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat M ü l l e r -oVIA-,

in L u b l i n.

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Galizien,

z.Hd.v.//-Hauptsturmführer Dr. U l b i n g -oVIA-,

in L e m b e r g.

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Krakau,

z.Hd.v.//-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. G r o s k o p f -oVIA-,
in K r a k a u.

Nachrichtlich

an

das Reichssicherheitshauptamt
- I V A 1 c -

z.Hd.v.//-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat P a n z i n g e r -oVIA-,
in B e r l i n S W 11,
Prinz-Albrecht-Str.8.

Betrifft: Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen
Einsatzkommandos in den Stalags des GG.
am 27.1.43 in Lublin.

Vorgang: Dort ohne.

Anlagen: -1-

Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung
der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags
des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgf.-Sachbear-
beiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders
auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des RSHA.
gegeben wurden, hinweisen.

F.V.
Rimmer

Der Verbindungsführer
der Sicherheitspolizei und des SD
beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen z. B. V.

19

Lublin, den 28. 1. 1943.

Geheime Reichs

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

Protokoll

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27.1.1943 in Lublin.

Am 27.1.1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren Sturmbannführer Lindow und Hauptsturmführer Königshaus anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von Sturmbannführer Lisika nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach Hauptsturmführer Königshaus in einem einstündigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungswesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RM sämtliche Chinesen, die in den Lagern als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden, zu erfassen und zu melden sind.

Dabei ist jeweils festzustellen,

- a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er zum Eintritt gepresst wurde;
- b) wie lange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommandos erfolgten Fluchtfälle sowj.russ. Kgf. anzuführen. Darüberhinaus sind dem RSHA. auch nachweisbare strafbare Handlungen wiederergriffener Kriegsgefangener zu melden. Die FS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu berichten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Verfahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas voneinander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung des OKW. an die Stalag-Kommandanten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer einschließlich aller im Lager notwendigen Erfassungen und Feststellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter den Lagerpolizisten untragbare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Kgf. auszuüben vermag, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es ist daher zu

+

überprüfen, ob die unter der Lagerpolizei vorhandenen V-Leute den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen. Anzustreben wäre, daß die Angehörigen der Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß versucht werden, hier einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen.

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj.russ. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab 4-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiert und 78 sowj.russ. Kgf. in die Konzentrationslager überstellt wurden. - Seit Beginn des Krieges mit Rußland sind durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj.russ. Kgf. verstorben. - 40 000 geflüchtete sowj.russ. Kgf. und Zivilarbeiter konnten im Jahre 1942 wieder gefaßt werden. - Bis jetzt wurde ein

Umgang sowj.russ. Kgf. mit deutschen Frauen nicht festgestellt. Anders verhält es sich bei französischen und anderen Kriegsgefangenen, wo diese Fälle sehr häufig sind.

Abschließend betonte der Redner, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos in den Stalags unterlässlich sei, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowj.russ. Kgf. stets geläufig sind.

II.

Sturmbannführer und Kriminaldirektor L i n d o w, der anschließend das Wort ergriff, wies im ersten Teil seines Vortrags auf neue Gesichtspunkte hin, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte, künftig bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. zu beachten seien, während er im zweiten Teil auf den inneren Aufbau der Sowjet-Union zu sprechen kam. Er führte etwa folgendes aus

Nach der Aussonderung sollen künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch Exekution beseitigt werden. Politruks, die offensichtlich nur aus Mangel an geeigneten Kräften in diese Funktion mehr oder weniger gepreßt wurden und ihre Tätigkeit nur ganz kurz ausübten, sollen den Konzentrationslagern als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Aussonderungen hätten daher nicht stur zu erfolgen, sondern sollten in ihren Methoden beweglich gehalten sein. Im einzelnen Falle müsse es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch-untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, daß die den Konzentrationslagern zugewiesenen politisch-verdächtigen Kgf. nicht im freien Arbeitseinsatz Verwendung finden. Dem Reiche möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten, müsse daher künftig das Leitmotiv bei Aussonderungen sein.

Sturmbannführer L i n d o w machte dann erläuternde Ausführungen über die Organisation des NKWD. und wandte sich in diesem Zusammenhang nochmals gegen den häufig anzutreffenden Irrtum, daß NKWD-Angehörige in allen Fällen politisch untragbar wären. Auch hierauf sei bei der Aussonderung zu achten, um politisch-tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen bat er u.a. auf hohe politische Funktionäre sowie Ölfachleute, Prokureure usw. zu achten. Es sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, derartige Kriegsgefangene ausfindig zu machen, um sie dem RSHA. zu melden bzw. auf besondere Weisung zu überstellen. Auch hierbei solle sich selbstverständlich kein Papierkrieg entwickeln, sondern alle Berichte an das RSHA. seien grundsätzlich kurz und bündig abzufassen.

III.

Ergebnis der allgemeinen Aussprache.

- 1.) Es ist erforderlich, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom Verlauf der Tagung zu unterrichten. Insbesondere aber ist notwendig, daß die Kgf.-Sachbearbeiter bei den Kommandeuren und die Führer der Einsatzkommandos ständig in Fühlung bleiben, um sich stets gegenseitig über die neuesten Erlasse etc. zu unterrichten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Führern der Einsatzkommandos die beiden Bände "Geheim" über Aufbau der sowj.russ. Wirtschaft, der Industrie, des Kommunismus und der politischen Organisation innerhalb der Roten Armee zugänglich gemacht werden. Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.
- 2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowj.russ. Kgf. zu entscheiden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künftig

24

nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II, Abs.2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einweisung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (Isolierung des betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsatz muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

- 3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ. Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.
 - 4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen sowohl nach Ansicht der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden.
 - 5.) Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für die Schutzmannschaften ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. ~~W~~-Hauptsturmführer Königshaus bat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit gelegentlich dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.
 - 6.) Die meisten Überläufer haben in der Regel von dem Führer des Truppenteils, von dem sie gefangen genommen wurden, Ausweise bei sich, auf denen ihnen gute Behandlung und bessere Verpflegung zugesagt ist. Da diese Punkte in den Stalags meistens nicht beachtet werden bzw. beachtet werden können, haben sich wiederholt Kgf. an die Einsatzkommandos gewandt und auf diese Umstände hingewiesen. Es wurde um Entscheidung gebeten, was in solchen Fällen zu tun sei.
- +

Der Verbindungsführer wird beim Kommandeur der Kriegsgefangenen anregen, diesen Gefangenen die zugesagte gute Behandlung und bessere Verpflegung auch tatsächlich zu gewähren.

- 7.) Sowjetrussische Sanitäterinnen sollen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus innerhalb der Kgf.-Lazarette nur dann verwendet werden, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist und wenn einwandfrei feststeht, daß es sich nicht um politisch-belastete Flintenweiber handelt.

Hinck
Sturmbannführer.

**Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Lublin.**

Eingegangen am: 26.2.43
IV A. 305/43 (R4)

Lublin, den 21. 2. 1943. 18
Universitätsstr. 3
Fernsprecher: 15-20

B. Nr. Vbf. (Krf.) 2/43 GRS.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben.

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Radom

Eing: 26.2.43 A Anl. _____

AM: _____ Tgl: _____

Geheime Reichsache

An
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD im Generalgouvernement,
s.Hd.v.W.-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei
Dr. Schöngarth -oVIA-,
in K r a k a u.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Warschau,
s.Hd.v.W.-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. Hahn -oVIA-,
in W a r s c h a u.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Radom,
s.Hd.v.W.-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Liphardt -oVIA-,
in R a d o m.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Lublin,
s.Hd.v.W.-Obersturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat Müller -oVIA-,
in L u b l i n.

An
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Galizien,
s.Hd.v.W.-Hauptsturmführer Dr. Ulbing -oVIA-,
in L e m b e r g.

1



Za zgodność

3652
5. XII. 1969

Turkylu

Lublin, den 28. 1. 1943.

Geheime Reichs

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

Protokoll

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27.1.1943 in Lublin.

Am 27.1.1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren Sturmbannführer Lindow und Hauptsturmführer Königshaus anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von Sturmbannführer Liska nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach Hauptsturmführer Königshaus in einem einstündigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungs wesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RFH sämtliche Chinesen, die in den Lagern als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden, zu erfassen und zu melden sind.

3



Za zgodność

3652

5. XII. 1969

Tuszyński

Dabei ist jeweils festzustellen,

- a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er zum Eintritt gepresst wurde;
- b) wie lange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommandos erfolgten Fluchtfälle sowj.russ. Kgf. anzuführen. Darüberhinaus sind dem RSMA. auch nachweisbare strafbare Handlungen wiederergriffener Kriegsgefangener zu melden. Die FS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu berichten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Verfahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas voneinander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung des OKW. an die Stalag-Kommandanten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer einschließlich aller im Lager notwendigen Erfassungen und Feststellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter den Lagerpolizisten untragbare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Kgf. auszuüben vermag, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es ist daher zu

4



Za zgodność

3652

5. VII. 1969

Turkyně

überprüfen, ob die unter der Lagerpolizei vorhandenen V-Leute den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen. Anzustreben wäre, daß die Angehörigen der Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß versucht werden, hier einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen.

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj.russ. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab H-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiört und 78 sowj.russ. Kgf. in die Konzentrationslager überstellt wurden. Seit Beginn des Krieges mit Rußland sind durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj.russ. Kgf. verstorben. - 40 000 geflüchtete sowj.russ. Kgf. und Zivilarbeiter konnten im Jahre 1942 wieder gefaßt werden. - Bis jetzt wurde ein

5



Za zgodność

365z

5. XII. 1969 Tudyński

Umgang sowj.russ. Kgf. mit deutschen Frauen nicht festgestellt. Anders verhält es sich bei französischen und anderen Kriegsgefangenen, wo diese Fälle sehr häufig sind.

Abschließend betonte der Redner, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos in den Stalags unterlässlich sei, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowj.russ. Kgf. stets geläufig sind.

II.

Sturmbannführer und Kriminaldirektor L i n d o w, der anschließend das Wort ergriff, wies im ersten Teil seines Vortrags auf neue Gesichtspunkte hin, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte, künftig bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. zu beachten seien, während er im zweiten Teil auf den inneren Aufbau der Sowjet-Union zu sprechen kam. Er führte etwa folgendes aus:

Nach der Aussonderung sollen künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch Exekution beseitigt werden. Politruks, die offensichtlich nur aus Mangel an geeigneten Kräften in diese Funktion mehr oder weniger gepreßt wurden und ihre Tätigkeit nur ganz kurz ausübten, sollen den Konzentrationslagern als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Aussonderungen hätten daher nicht stur zu erfolgen, sondern sollten in ihren Methoden beweglich gehalten sein. Im einzelnen Falle müsse es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch-untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, daß die den Konzentrationslagern zugewiesenen politisch-verdächtigen Kgf. nicht im freien Arbeitseinsatz Verwendung finden. Dem Reiche möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten, müsse daher künftig das Leitmotiv bei Aussonderungen sein.

6



Za zgodność

365z

5. xij. 1969

Indywiłko

23

Sturmbannführer L i n d o w machte dann erläuternde Ausführungen über die Organisation des NKWD. und wandte sich in diesem Zusammenhang nochmals gegen den häufig anzutreffenden Irrtum, daß NKWD-Angehörige in allen Fällen politisch untragbar wären. Auch hierauf sei bei der Aussonderung zu achten, um politisch-tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen bat er u.a. auf hohe politische Funktionäre sowie Ölfachleute, Prokureure usw. zu achten. Es sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, derartige Kriegsgefangene ausfindig zu machen, um sie dem RSHA. zu melden bzw. auf besondere Weisung zu überstellen. Auch hierbei solle sich selbstverständlich kein Papierkrieg entwickeln, sondern alle Berichte an das RSHA. seien grundsätzlich kurz und bündig abzufassen.

III.

Ergebnis der allgemeinen Aussprache.

- 1.) Es ist erforderlich, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom Verlauf der Tagung zu unterrichten. Insbesondere aber ist notwendig, daß die Kgf.-Sachbearbeiter bei den Kommandeuren und die Führer der Einsatzkommandos ständig in Fühlung bleiben, um sich stets gegenseitig über die neuesten Erlasse etc. zu unterrichten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Führern der Einsatzkommandos die beiden Bände "Geheim" über Aufbau der sowj.russ. Wirtschaft, der Industrie, des Kommunismus und der politischen Organisation innerhalb der Roten Armee zugänglich gemacht werden. Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.
- 2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowj.russ. Kgf. zu entscheiden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künftig

7



Za zgodność

3652

5.11.1969

Tudyński

nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II, Abs.2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einweisung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (Isolierung des betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsatz muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

- 3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ. Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.
- 4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen sowohl nach Ansicht der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden.
- 5.) Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für die Schutzmannschaften ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. Hauptsturmführer Königshaus bat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit gelegentlich dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.
- 6.) Die meisten Überläufer haben in der Regel von dem Führer des Truppenteils, von dem sie gefangen genommen wurden, Ausweise bei sich, auf denen ihnen gute Behandlung und bessere Verpflegung zugesagt ist. Da diese Punkte in den Stalags meistens nicht beachtet werden bzw. beachtet werden können, haben sich wiederholt Kgf. an die Einsatzkommandos gewandt und auf diese Umstände hingewiesen. Es wurde um Entscheidung gebeten, was in solchen Fällen zu tun sei.

8



Za zgodność

3652

5. XII. 1969 Tusk

Der Verbindungsführer wird beim Kommandeur der Kriegsgefangenen anregen, diesen Gefangenen die zugesagte gute Behandlung und bessere Verpflegung auch tatsächlich zu gewähren.

- 7.) Sowjetrussische Sanitäterinnen sollen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus innerhalb der Kgf.-Lazarette nur dann verwendet werden, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist und wenn einwandfrei feststeht, daß es sich nicht um politisch-belastete Flintenweiber handelt.

Hinner
 1/2-Sturmbannführer.

9



Za zgodność

3652

5. XII. 1969

Tudrych

An

den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD für den Distrikt Krakau,

z.Hd.v.|-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat Dr. G r o s k o p f -oVIA-,
in K r a k a u.

Nachrichtlich

an

das Reichssicherheitshauptamt
- I V A l c -

z.Hd.v.|-Obersturmbannführer,
Oberregierungsrat P a n z i n g e r -oVIA-,
in B e r l i n S W 11,
Prinz-Albrecht-Str.8.

Betrifft: Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen
Einsatzkommandos in den Stalags des GG.
am 27.1.43 in Lublin.

Vorgang: Dort ohne.

Anlagen: -1-

Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung
der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags
des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgf.-Sachbear-
beiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders
auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des RSHA.
gegeben wurden, hinweisen.

F.V.
Krimm

2



Za zgodność

3652

5. XII. 1969

Tudnik

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 25. Februar 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

- IV A 1 b-B.Nr. 526/43 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

von Kuss

ERLEDIGT - 1. 3. 1943

Pr. B. Nr.:

VI/147

Zur Erledigung an: *Prinz*

W. Kellner 9/3

Schnellbrief

An die

Volkdeutsche Mittelstelle
z.Hd. 4-Brigadef. Dr. B e r e n d t
- o.V.i.A. -

Berlin W 35,
Keithstraße 29.

Betrifft: Umsiedlung von Familienangehörigen festgenommener
Kommunisten und von staatsgegnerrischen slowenischen
Gesamtfamilien aus dem Kärntner-Grenzgebiet.

Vorgang: Ohne.

Ein im Bereich der Staatspolizeistelle Klagenfurt zum
Abschluß gebrachtes Ermittlungsverfahren macht die Entfernung
eines größeren Personenkreises aus dem Kärntner Grenzgebiet
zum Zwecke der allgemeinen Befriedung dieses Gebietes erfor-
derlich.

Meinungsverschiedenheit besteht, ob Umsiedlung, oder
U-Lagereinweisung oder Konzentrationslager. Es ist daher beab-
sichtigt, die Richtlinien für die Behandlung solcher Fälle im
Rahmen einer Besprechung unter Beteiligung der hieran interes-
sierten Stellen festzulegen.

Diese Besprechung findet am Mittwoch, den 3.3.1943 um
15 Uhr bei mir, Prinz-Albrecht-Str.8, Zimmer 320 statt. Ich
bitte, einen Vertreter der dortigen Dienststelle zu dieser
Besprechung zu entsenden.

Im Auftrage:

Kausung

521

19.3.43 sp.

Wolfrum 10/3.
Berlin, den 10.3.1943

A k t e n v e r m e r k

für SS-Obersturmbannführer (F) B r ü c k n e r .

Betr.: Umsiedlung von Familienangehörigen festgenommener Kommunisten und von staatsgegnerrischen slowenischen Gesamtfamilien aus dem Kärntner-Grenzgebiet.

Bezug: Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 25.2.43 - IV A 1 b-B.Nr. 526/43 - und tel. Rücksprache mit Kam. Panzinger vom RSHA am 10.3.43.

Aktz.: Dr. Wo/F1 - VI/197.

Auf der im Schnellbrief eingeladenen Besprechung vom 3.3.43 ist folgendes verabredet worden:

- 1.) Die Umsiedlung nur im äußersten Fall durchzuführen, d.h. nur dann, wenn es unumgänglich nicht anders möglich ist. Die Überprüfung, wer zur Umsiedlung kommt, wird von den vom Reichsführer-SS dafür Beauftragten, SS-Gruppenführer Globocnik und SS-Gruppenführer Rösner, durchgeführt.
- 2.) Da ganze Familien abgesiedelt werden müssen, kämen als Aufnahme keine Konzentrationslager in Frage, da in Konzentrationslagern keine geschlossenen Familien aufgenommen werden können. In was für Lager die Slowenen unterzubringen wären, wer die Kosten übernimmt, wurde besprochen, ohne daß eine Einigung erzielt wurde. [Kam. Panzinger fragte mich nach der Meinung der hiesigen Dienststelle. Ich stellte mich auf den Standpunkt, daß auch wir von jeder Umsiedlung größeren Umfanges unbedingt abraten müßten,
 - a.) weil die Unruhe im Gebiet erhöht wird,
 - b.) eine Ansetzung im Reich auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt,
 - c.) längerer Lageraufenthalt niemals geeignet ist, die Gesinnung der Leute zu verbessern.

Es wurde festgestellt, daß demnach keine divergierenden Ansichten bestehen.

Dr. Wolfrum
(Dr. Wolfrum)
SS-Untersturmführer

4524

A 11/2

C.I-28967

Berlin, den 15. März 1943.

an die Sicherheitspolizei
und des SD.
S. Nr. 908/43

Eingegangen am: 22.3.43
IV A 11076 142

22.03.1943

An alle

Staatpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

23. März 1943

E

Nachrichtlich:

den Reichssicherheitshauptamt
IV - Geschäftsstelle (2Exempl.),
II A 1 - zur Erlaßsammlung,
IV D 2, IV B 4, IV D 5,
II B - O. K. r ö n i n g,
den Höheren S- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Spaziergänge der Kriegsgefangenen bzw.
internierten Offiziere außerhalb der Lager.

Bezug: Ohne.

Anlage: -1-

Als Anlage übersende ich Abdruck eines
Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom
22.2.1943 (A I) zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren
Veranlassung.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind
von dem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung
gen.: Müller.

Ergebenst
[Signature]

Kanzleiangehörige.

Präsidium der Sicherheitspolizei und des SD.
Postfach 10000 Berlin
Telefon 10000

W

68

A b s c h r i f t

Wachmann der Wehrmacht
2e Chef Kriegsgef./ALFA(Ib)
Nr. 12/43

Berlin-Schöneberg, den 22.2.43
Badensche Str. 51

Betr.: Spaziergänge der Kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere außerhalb der Lager.

Spaziergänge außerhalb des Lagers sind eine über das zwischenstaatliche Abkommen von 1929 hinausgehende Vergünstigung und fallen daher nicht unter Art. 13, letzter Absatz bzw. Art. 17.

A Offiziere

I.) Briten, Amerikaner, Holländer, Norweger, Griechen

1.) Wo in den Kr.Gef.-Lagern wegen der engen Auslaufverhältnisse Spaziergänge außerhalb der Lager dringend erwünscht sind und keine Bedenken seitens der Dienststellen der Partei und der örtlichen Polizeibehörde geltend gemacht werden, sind sie gegen Abgabe einer zeitlich begrenzten Verpflichtungserklärung unter Bewachung zu gestatten. Diese Verpflichtungserklärung ist von jedem Kriegsgefangenen (bzw. internierten) Offizier beim Verlassen des Lagers gesondert zu unterschreiben. Bei Rückkehr in das Lager ist das Erlöschen der Verpflichtung durch Unterschrift des deutschen Lageroffiziers zu bestätigen. (Muster siehe Anlage). Abwehrmäßig nicht einwandfreie Offiziere sind von den Spaziergängen ausgenommen.

2.) Die Kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere können wöchentlich einmal etwa 2 Stunden bei Tageslicht spazieren gehen und sind durch einen Wam (möglichst Uffz.) - nur mit Pistole bewaffnet - zu begleiten. Der Wam hat die Aufgabe, jede Verbindung mit der Zivilbevölkerung, insbesondere mit ausländischen

Arbeitern, zu verhindern und dafür zu sorgen, daß auf den Spaziergängen keine Ortschaften berührt werden; auch der Unterkunftsort (das Lager) ist so wenig als möglich zu betreten.

Verboten sind:

der Besuch von Gastwirtschaften, Lichtspielhäusern und dergleichen, die Mitnahme von Gepäck und Verpflegung, und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.,

II.) Franzosen, Belgier

3.) Bis auf weiteres sind für nicht in Arbeit eingesetzte Offiziere Spaziergänge verboten. Vgl. auch Verf. OKW. Az. 22 24.82u AWA/Kriegsgefangene (Ia) Nr. 4965/42 vom 9.5.42 Punkt 1. Für eingesetzte gelten hingegen die Anordnungen der Auflockerungsverfügung Az. 22 24.73 AWA/Kriegsgefangene (Ia) Nr. 351/42g vom 20.3.42.

III.) Polen, Serben, Sowjets

4.) Spaziergänge außerhalb der Lager bleiben für Gef. dieser Nationalitäten grundsätzlich verboten.

IV.) Ärzte, Feldgeistliche aller Nationen außer Polen, Serben, Sowjets

5.) Ärzte und Angehörige des Sanitätspersonals, Feldgeistliche sind nach Art. 9, Abs. 1 des Abkommens von 1929 keine Zr. Gef. Sie haben, wie eingesetzt sind, wöchentlich dreimal einen Spaziergang außerhalb des Lagers und außerhalb von Ortschaften von je 20 bis 30 Minuten Dauer unter militärischer, jedoch möglichst fälliger Begleitung. Das Passieren von Ortschaften des Unterkunftsortes ist, soweit notwendig, gestattet. Ein Verkehr mit der Bevölkerung ist

verboten. Weitere Erleichterungen liegen nach der Verf. Nr. 351/42g in der Hand der Kommandeure der Kriegsgefangenen. Im allgemeinen soll den eingesetzten Ärzten das zugestanden werden, was den in Arbeit eingesetzten Offizieren zusteht.

Ärzte und Feldgeistliche, die aus abwehrmäßigen oder sonstigen gegen die sprechenden Gründe nicht eingesetzt sind, sind von Spaziergängen auszuschließen.

B Unteroffiziere und Mannschaften

V.) 6.) Für diese sind im allgemeinen Spaziergänge nicht erlaubt.

Ausnahmen sind beim OKW zu beantragen.

Ausgenommen sind bereits:

- a) Ordonnanzen in den Offlags der unter I und II genannten Nationalitäten.
- b) Franzosen und Belgier, soweit sie unter die Verf. OKW Az. 2f 24.73 AWA/Kriegsgef Allg (Ia) Nr. 351/42g vom 20.3.42 fallen. Vergl. besonders Einleitung und Absatz 10, 12.
- c) Sanitätsunterpersonal nach gleicher Verf. V. 17.

C Zivilinternierte

VI.) 7.) Die Zivilinternierten sind wie Kr.Gef. zu behandeln. Demgemäß sind im allgemeinen keine Spaziergänge statthaft.

Es soll jedoch dem Kommandeur der Kriegsgefangenen überlassen bleiben ausnahmsweise dort Spaziergänge zu erlauben, wo besonders enge Auslaufverhältnisse im Lager vorliegen.

In solchen Fällen ist im Sinne des Absatzes 2.) dieser Verfügung zu verfahren. Mit den Parteidienststellen ist vorher Prüfung zu nehmen.

D Aufhebung älterer Verfügungen

3.) Die Verfügungen OKW Az. 2f 24.10 & Kriegsgef.

Chef 2 (6) Nr. 1283/40 v. 4.5.1940
CKW Az. 22 24.10 a Kriegsgef Chef 2. (6)
2327/40 v. 23.8.1940
CKW Az. 22 24.16a Kriegsgef. (13) Nr. 519
v. 1.9.41

(Sammelmitteilungen Nr. 4, Ziffer 10)
werden hiermit aufgehoben.

- 1 Anlage -

Verteiler: wie Verfügung Nr. 13780/42 v. 5.12.42

Nachrichtlich auch an:

Ausw.Amt, Berlin mit Bezug auf Schreiben R 22317 v. 7.9.42
Reichsführer der W und Chef der Deutschen Polizei

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
gez. von Graevenitz.

F.d.R.

Gen. Breyer.

A b s c h r i t

Malage zu OKW Az. 2f 24.72e Chef Kriegsgef/Allg (Ib) v. 22.2.43
Nr. 12/43

E r k l ä r u n g

Hiermit verspreche ich, bei dem am 194
stattfindenden Spaziergang außerhalb des Lagers nicht zu fliehen
und nichts zu unternehmen, was mir oder anderen Kriegsgefangenen
eine Flucht erleichtern oder diese begünstigen könnte.
Insbesondere verpflichte ich mich, auf dem Spaziergang nichts
zu unternehmen, was den Interessen des Deutschen Reiches in irgend-
einer Form abträglich sein könnte.

Unterschrift des Kriegsgefangenen

.....

Vorstehende Erklärung ist mit der Rückkehr des Kr.Gef. in das
Lager am um Uhr erloschen.

Unterschrift des deutschen Lageroffiziers

.....

Malage zu OKW Az. 2f 24.72e Chef Kriegsgef/Allg (Ib) v. 22.2.43
Nr. 12/43

E r k l ä r u n g

Hiermit verspreche ich, bei dem am 194
stattfindenden Spaziergang außerhalb des Lagers nicht zu fliehen
und nichts zu unternehmen, was mir oder anderen Kriegsgefangenen
eine Flucht erleichtern oder diese begünstigen könnte.
Insbesondere verpflichte ich mich, auf dem Spaziergang nichts
zu unternehmen, was den Interessen des Deutschen Reiches in irgend-
einer Form abträglich sein könnte.

Unterschrift des Kriegsgefangenen

.....

Vorstehende Erklärung ist mit der Rückkehr des Kr.Gef. in
Lager am um Uhr erloschen.

Unterschrift des deutschen Lageroffiziers

.....

CI-28967

Berlin, den 15. März 1943.

St. der Sicherheitspolizei
und des SD.
e - B.Nr. 938/43

Eingegangen am: 24.3.43
IV A 11.07.6 143

22.03.1943

An alle

Stadtpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.CD.,

23. März 1943

E

Nachrichtlich

den Reichssicherheitshauptamt
IV - Geschäftsstelle (Zentral.),
II A 1 - zur Erlaßsammlung,
IV D 2, IV D 4, IV D 5,
II B - OSt. Krönig,
den Höheren St- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Spaziergänge der kriegsgefangenen bzw.
internierten Offiziere außerhalb der Lager.

Fassung: Ohne.

Anlage: -1-

Als Anlage übersende ich Abdruck eines
Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom
22.2.1943 (A I) zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren
Veranlassung.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind
von dem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung
gez.: Müller.

Beauftragt:
Kanzleiarbeitsstelle.

Praxis-Zusammenstellung
w. Städtischen und Orts-
polizei-Verordnungen
in 10 Bänden
Zus. 10,-
1943

W

00

A b s c h r i f t

Stabschef der Wehrmacht
2e Chef Kriegsgesetz/Alta(Ib)
Nr. 12/43

Berlin-Schöneberg, den 22.2.43
Badensche Str. 51

Betr.: Spaziergänge der Kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere außerhalb der Lager.

Spaziergänge außerhalb des Lagers sind eine über das zwischenstaatliche Abkommen von 1929 hinausgehende Vergünstigung und fallen daher nicht unter Art. 13, letzter Absatz bzw. Art. 17.

A Offiziere

I.) Briten, Amerikaner, Holländer, Norweger, Griechen

1.) Wo in den Kr.Gef.-Lagern wegen der engen Auslaufverhältnisse Spaziergänge außerhalb der Lager dringend erwünscht sind und keine Bedenken seitens der Dienststellen der Partei und der örtlichen Polizeibehörde geltend gemacht werden, sind sie gegen Abgabe einer zeitlich begrenzten Verpflichtungserklärung unter Bewachung zu gestatten. Diese Verpflichtungserklärung ist von jedem Kriegsgefangenen (bzw. internierten) Offizier beim Verlassen des Lagers gesondert zu unterschreiben. Bei Rückkehr in das Lager ist das Erlöschen der Verpflichtung durch Unterschrift des deutschen Lageroffiziers zu bestätigen. (Muster siehe Anlage). Abwehrmäßige nicht einwandfreie Offiziere sind von den Spaziergängen ausgenommen.

2.) Die Kriegsgefangenen bzw. internierten Offiziere können wöchentlich einmal etwa 2 Stunden bei Tageslicht spazieren gehen und sind durch einen Wam (möglichst Uffz.) - nur mit Pistole bewaffnet - zu begleiten. Der Wam hat die Aufgabe, jede Verbindung mit der Zivilbevölkerung, insbesondere mit ausländischen

Arbeitern, zu verhindern und dafür zu sorgen, daß auf den Spaziergängen keine Ortschaften berührt werden; auch der Unterkunftsort (das Lager) ist so wenig als möglich zu betreten.

Verboten sind:

der Besuch von Gastwirtschaften, Lichtspielhäusern und dergleichen, die Benutzung von Gepäck und Verpflegung und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.,

II.) Franzosen, Belgier

3.) Bis auf weiteres sind für nicht in Arbeit setzte Offiziere Spaziergänge verboten. V. auch Verf. OKW. Az. 22 24.32u AWA/Kriegsge (Ia) Nr. 4965/42 vom 9.5.42 Punkt 1. Für eingesetzte gelten hingegen die Anordnungen Auflockerungsverfügung Az. 22 24.73 AWA/Allg (Ia) Nr. 351/42g vom 20.3.42.

III.) Polen, Serben, Sowjets

4.) Spaziergänge außerhalb des Lagers bleiben Gef. dieser Nationalitäten grundsätzlich

IV.) Ärzte, Feldgeistliche aller Nationen außer Polen, Serben, Sowjets

5.) Ärzte und Angehörige des Sanitätspersonals Feldgeistliche sind nach Art. 9, Abs. 1 des Abkommens von 1929 keine Zr. Gef. Sie haben sie eingesetzt sind, wöchentlich dreimal auf einen Spaziergang außerhalb des Lagers und außerhalb von Ortschaften von je 2 1/2 Stunden unter militärischer, jedoch möglichst fälliger Begleitung. Das Passieren von Ortschaften des Unterkunftsortes ist, soweit notwendig gestattet. Ein Verkehr mit der Bevölkerung

verboten. Weitere Erleichterungen liegen nach der Verf. Nr. 351/42g in der Hand der Kommandeure der Kriegsgefangenen. Im allgemeinen soll den eingesetzten Ärzten das zugestanden werden, was den in Arbeit eingesetzten Offizieren zusteht.

Ärzte und Feldgeistliche, die aus abwärtigen oder sonstigen gegen die sprechenden Gründen nicht eingesetzt sind, sind von Spaziergängen auszuschließen.

B Unteroffiziere und Mannschaften

V.) 6.) Für diese sind im allgemeinen Spaziergänge nicht erlaubt.

Ausnahmen sind beim OEW zu beantragen.

Ausgenommen sind bereits:

- a) Ordonnanzen in den Offlags der unter I und II genannten Nationalitäten.
- b) Franzosen und Belgier, soweit sie unter die Verf. OKW Nr. 2f 24.73 AWA/Kriegsgef Allg (Ia) Nr. 351/42g vom 20.3.42 fallen. Vergl. besonders Einleitung und Absatz 10, 12.
- c) Sanitätsunterpersonal nach gleicher Verf. V.17.

C Zivilinternierte

VI.) 7.) Die Zivilinternierten sind wie Kr.Gef. zu behandeln. Demgemäß sind im allgemeinen keine Spaziergänge statthaft.

Es soll jedoch dem Kommandeur der Kriegsgefangenen überlassen bleiben ausnahmsweise dort Spaziergänge zu erlauben, wo besonders enge Auslaufverhältnisse im Lager vorliegen.

In solchen Fällen ist im Sinne des Absatzes 2.) dieser Verfügung zu verfahren. Mit den Parteidienststellen ist vorher Mühlung zu nehmen.

D Aufhebung älterer Verfügungen

3.) Die Verfügungen OKW Nr. 2f 24.10 d. Kriegspol.

Chef 2 (6) Nr. 1283/40 v. 4.5.1940
CKW Az. 2f 24.10 a Kriegsgef. Chef 2. (6) Nr. 2327/40 v. 25.8.1940
CKW Az. 2f 24.16a Kriegsgef. (13) Nr. 5196 v. 1.9.41

(Sammelmitteilungen Nr. 4, Ziffer 10)
werden hiermit aufgehoben.

- 1 Anlage -

Verteiler: wie Verfügung Nr. 13780/42 v. 5.12.42

Nachrichtlich auch an:

Ausk.Amt, Berlin mit Bezug auf Schreiben R 22517 v. 7.9.42
Reichsführer der NSDAP und Chef der Deutschen Polizei

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
gez. von Graevenitz.

F.d.R.

Gen. Breyer.

A b s c h r i t

Salage zu OKM Az. 2f 24.72e Chef Kriegsgef/Allg (Ib) v. 22.2.43
Nr. 12/43

E r k l ä r u n g

Hiermit verspreche ich, bei dem am 194
stfindenden Spaziergang außerhalb des Lagers nicht zu fliehen
nd nichts zu unternehmen, was mir oder anderen Kriegsgefangenen
ne Flucht erleichtern oder diese begünstigen könnte.
Insbesondere verpflichte ich mich, auf dem Spaziergang nichts
a unternehmen, was den Interessen des Deutschen Reiches in irgend-
ner Form abträglich sein könnte.

Unterschrift des Kriegsgefangenen

.....

Vorstehende Erklärung ist mit der Rückkehr des Kr.Gef. in das
Lager am um Uhr erloschen.

Unterschrift des deutschen Lageroffiziers

.....

Salage zu OKM Az. 2f 24.72e Chef Kriegsgef/Allg (Ib) v. 22.2.43
Nr. 12/43

E r k l ä r u n g

Hiermit verspreche ich, bei dem am 194
stfindenden Spaziergang außerhalb des Lagers nicht zu fliehen
nichts zu unternehmen, was mir oder anderen Kriegsgefangenen
e Flucht erleichtern oder diese begünstigen könnte.
Insbesondere verpflichte ich mich, auf dem Spaziergang nichts
unternehmen, was den Interessen des Deutschen Reiches in irgend-
er Form abträglich sein könnte.

Unterschrift des Kriegsgefangenen

.....

Vorstehende Erklärung ist mit der Rückkehr des Kr.Gef. in
Lager zu um Uhr erloschen.

Unterschrift des deutschen Lageroffiziers

.....

G. J. Nr. 151 Stapo, SD/Kgf. 30. 3. 1943 (Stapoaußenst. Duisburg)
16. 4. 1943

Auszug

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg

IV 1c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Abschrift.

Berlin, den 30. März 1943.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1c — B Nr. 2920/42 g

Geheim!

An alle
Staatspolizeileitstellen,
Kriminalpolizeileitstellen,
Kommandeure der Sipo und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u. SD.

Nachrichtlich:
dem Reichssicherheitshauptamt:
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V, (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
II A I (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren, der Sipo und des SD.,
dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg (m. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.
Bezug: Ohne.

I

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt. Z. OKW—2f 24, 73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42, geh., vom 5. 5. 42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlaß vom 20. 10. 42 — IV A 1c — 3536/42g. Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runderlaß vom 3. 9. 1942 — IV A 1c — B. Nr. 2468/B/42g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer größeren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

II

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

92

zu G. J. Nr. 151 Stapo, SD/Kgf. 30. 3. 1943 (Stapoaußenst. Duisburg)
16. 4. 1943

1. Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z. B. Lebensmitteldiebstähle — auch bei Nachtzeit —) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
2. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen nicht ausreichender Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetrussischen Kriegsgefangenen (z. B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder kriminellem Verhalten gegen Frauen — Geschlechtsverkehr — usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Auf-forderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicher-heitshauptamt — IV A 1 c — zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund zur Festnahme die Mitteilung enthält, daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkenntnisdienstliche oder schutzhaftmäßige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisung ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter „Besonderes“ monatlich zu berichten.

III

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Maßnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-stellen haben daher in jedem Fall, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Müller.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf.
— II L — A — 12 — B Nr. 176/43 g.

Düsseldorf, den 16. April 1943

Abschriftlich
der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf

Außendienststelle in Wuppertal,
Essen,
Duisburg,
Oberhausen,
Krefeld,
M.-Gladbach,

Grenzpolizeikommissariat in Emmerich,
Kleve,
Kaldenkirchen,

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift (I. V.)

Geheim!

Stapo Ad.
II L 44/43g

Duisburg, den 4. 5. 1943

1. Kenntnis genommen
2. Z. d. A.

Abzeichnung 4/5.

100

C 17
A II/3

Auszug

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg

IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 c — B Nr. 2920/42 g

Geheim!

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u. SD.

Nachrichtlich:
dem Reichssicherheitshauptamt:
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V, (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
II A I (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren, der Sipo und des SD.,
dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg (m. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.
Bezug: Ohne.

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt. Z. OKW—2f 24, 73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42, geh., vom 5. 5. 42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlaß vom 20. 10. 42 — IV A 1 c — 3536/42g. Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runderlaß vom 3. 9. 1942 — IV A 1 c — B. Nr. 2468/B/42g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizei-leitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen. Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer größeren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-leit-stellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

1. Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z. B. Lebensmitteldiebstähle — auch bei Nachtzeit —) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
2. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen nicht ausreichender Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetrussischen Kriegsgefangenen (z. B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder kriminellem Verhalten gegen Frauen — Geschlechtsverkehr — usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicherheitshauptamt — IV A 1 c — zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund zur Festnahme die Mitteilung enthält, daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkennungsdienstliche oder schutzhaftmäßige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen. Über die Einweisung ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter „Besonderes“ monatlich zu berichten.

III

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Maßnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leitstellen haben daher in jedem Fall, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leitstellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei-leitstellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Müller.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf.
— II L — A — 12 — B Nr. 176/43 g.

Düsseldorf, den 16. April 1943

Abschriftlich
der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf

Außendienststelle in Wuppertal,
Essen,
Duisburg,
Oberhausen,
Krefeld,
M.-Gladbach,

Grenzpolizeikommissariat in Emmerich,
Kleve,
Kaldenkirchen,
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift (I. V.)

Geheim!

Stapo Ad.
II L 44/43g
1. Kenntnis genommen
2. Z. d. A.

Duisburg, den 4. 5. 1943

Abzeichnung 4/5.

BDC A 11/3
V 2141

20/11/42

Der Chef der Sicherheitsabteilung
und des SD

Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 e - B.Nr. 2960/42

Geheim

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Beachtlich:

des Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV E 5, IV C 2,
IV III, IV IV (Exemplare) zur Weiterleitung;
12 Exemplare zur Erlaßsammlung;
den höheren S- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,
den Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Abt. Gruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg (ca. 20 Ab-
drucke).

Bezug: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sow-
jetrusische Kriegsgefangene.

Art: Ohne.

I

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrusischen
Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Art. 3.
G. - 2 r 24.73/Chef Kriegsges./122-In 1155/42 (geh))
vom 5.5.42 geregelt. Ich lehne Antrag auf meinen
Einschluß vom 20.10.42 - IV A 1 e - 3596/42 ab. Be-

./.

70241

gen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Sonderlaß vom 3.9.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468/ B/42 g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stabs-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer größeren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwere Delikte verübt hatten.

e./o.

Zur Vereinfachung des Wirtschaftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-Lettstellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

- 1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (s.B. Letzenmitteldiebstahle -auch bei Nachtzeit-) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
- 2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandaturen wegen Nichtanreichens der Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen (s.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bruchung oder krim. Verhalten gegen Frauen -Geschlechtsverkehr- usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicherheitshauptamt -IV A 1 c- zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitsdienst ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält,

NO 2141

Das die Vorgefängenen zum Arbeitseinsatz angewie-
sen werden. Eine erkenntnisdienliche oder schutz-
haftsmässige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu
erfolgen.

Über die Inweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen
allgemeinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu
berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalver-
brechen, finden nur staatspolizeiliche Massnahmen Anwen-
dung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt
nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leitstellen haben
daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird, nach
Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die
Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-
stellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des
Landes sind von den Staatspolizei-leitstellen ent-
sprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
ges. Müller.



Be glaubigt:
Kidel
Kanzleiangestellte.

handschriftlich:
(doppelt)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2320/42 g

Stempel: G e h e i m !

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV B, IV D 9, IV C 2,
Art III, V. (3 Exemplare) zur Erläuterung
II (3 Exemplare zur Erläuterung)

den höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,

dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Abt. Gruppe I
Konzentrationslager in Grenenburg (n. 20 Anstrichen).

Betr.: Staatspolizeiliche Massnahmen gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Bezug: ohne.

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsge-
fangenen ist durch Verfügung des OEW. (Akt. Z. OEW -
2 f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42(geh)) vom

0613

(Seite 1 des Originals Forts.)

5.5.42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Rundlass
vom 20.10.42 - IV A 1 c - 3536/42 a.

(Seite 2 des Originals)

Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener
bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Rund-
lass vom 3.9.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468/B/42 g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen
die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer
Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von
den Stab- und Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw.
zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzen-
trationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution
eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeits-
einsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten,
während bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht
und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Ver-
anlagung festgestellt wurde die Anordnung zur Exekution
erfolgte. Auf Grund der immer grosseren Anforderungen auf
dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjet-
russischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz

0614

CI-7-

(Seite 2 des Originals Forts.)

in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte
verübt hatten.

(Seite 3 des Originals)

II.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich
den Staatspolizei-leit-stellen bzw. Kommandanten das
Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

- 1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die
auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmittel-
diebstahl - auch bei Nothzeit -) verübt haben und
gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
- 2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen kriminel-
ler Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-
Kommandanten wegen Nichterreichens der Disziplinarb-
einzeln zur Verfügung gestellt werden und bei denen
eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen
(z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeiter, ihre
Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechts-
verkehr - usw.) oder gefährlichen politischen Delikten
(Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution

0615

(Seite 3 des Originals Forts.)

durch FS. an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu
berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist
dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben
dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält,

(Seite 4 des Originals)

dass die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen worden.
Eine erkenntnisdienliche oder schutzhaftmassige Behandlung im
üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allge-
meinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden
nur staatspolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch
deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-
stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird,
nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsan-
waltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben.
Sämtliche Polizeistellen des Bereichs sind von den Staats-
polizei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

0616

(Seite 4 des Originals Forts.)

In Vertretung:
Herr M u e l l e r

Beurlaubt:
R i c h t e r
Kanzleiarbeitsstelle.

Stempel:
Geheime Staatspolizei
Reichsstiller
Geheimes Staatspolizeiamt.

"A CERTIFIED TRUE COPY"

0617

- 5 -
E n d

Handgeschrieben:
(Zweifelt)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 30. März 1943.

IV A 1 c - B.Nr. 2330/42 g

Stempel: G e h e i m !

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo. und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u.d.SD.

Beschriftlich:

dem Reichssicherheitshauptamt:
IV-Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV B, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V. (5 Exemplare zur Erläuterung)
II (3 Exemplare zur Erläuterung)

den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,

dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Abt. Gruppe I
Konzentrationslager in Franzenburg (n. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Massnahmen gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene.

Bezug: ohne.

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsge-
fangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt. Z. OKM -
3 f 24.73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1165/42(gah)) von

- 1 -

0613

(Seite 1 des Originals Forts.)

5.5.42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Rundruss
von 20.10.42 - IV A 1 c - 3536/42 g.

(Seite 2 des Originals)

Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener
bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Rund-
lass von 3.9.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2458/3/42 g.
Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizeileitstellen
die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer
Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von
den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw.
zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzen-
trationslager zum Arbeitsinsatz oder zur Exekution
eingewiesen.

Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeits-
insatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten,
während bei schweren Delikten, bei mehrmaliger Flucht
und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Ver-
anlagung festgestellt wurde die Anordnung zur Exekution
erfolgte. Auf Grund der immer grosseren Anforderungen auf
dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjet-
russischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitsinsatz

- 2 -

0614

Handwritten: *Handwritten mark*
Handwritten: *CI-7-*

(Seite 2 des Originals Forts.)

in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte
verübt hatten.

(Seite 3 des Originals)

II.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich
den Staatspolizei-leit-stellen bzw. Kommanduren das
Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische
Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

- 1.) Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die
auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z.B. Lebensmittel-
diebstahle - auch bei Nachtszeit -) verübt haben und
gegen die eine Sonderbehandlung nicht angetragen erscheint.
- 2.) Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen kriminel-
ler Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-
Kommandaturen wegen Nichterreichens der Disziplinarbe-
fugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen
eine Sonderbehandlung nicht angetragen erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetruss. Kriegsgefangenen
(z.B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre
Bewachung oder krim. Verhalten gegen Frauen - Geschlechts-
verkehr - usw.) oder gefährlichen politischen Delikten
(Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution

0615

(Seite 3 des Originals Forts.)

durch NS. an das Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 c - zu
berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitsersatz ist
dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben
dem Grund der Festnahme die Mitteilung enthält,

(Seite 4 des Originals)

das die Kriegsgefangenen zum Arbeitsersatz eingewiesen werden.
Eine erkrankungsärztliche oder schichtarbeitsmassige Behandlung im
üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisungen ist im Rahmen der vorgeschriebenen allge-
meinen Statistik unter "Besonderes" monatlich zu berichten.

III.

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden
nur staatspolizeiliche Massnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch
deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leit-
stellen haben daher in jedem Falle, der bei ihnen anhängig wird,
nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsan-
waltschaften, sondern an die Staatspolizei-leit-stellen abzugeben.
Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staats-
polizei-leit-stellen entsprechend zu unterrichten.

0616

(Seite 4 des Criminals Forts.)

In Vertretung:
Herrn M u s i l e r

Berlaubigt:

H i o t e l
Kanzleingestellte.

Stempel:
Geheime Staatspolizei
Reichswaller
Geheimes Staatspolizeiamt.

"A CERTIFIED TRUE COPY"

- 5 -
E n d

0617

C 17

No 2141 + 3.443

G. J. Nr. 151 Stapo, SD./Kgf. 30. 3. 1943 (Stapoaußenst. Duisburg)
16. 4. 1943

Auszug

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg

IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c — B Nr. 2920/42 g

Berlin, den 30. März 1943.

Geheim!

An alle
Staatspolizei-leit-stellen,
Kriminalpolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo und des SD.,
Befehlshaber der Sipo u. SD.

Nachrichtlich:
dem Reichssicherheitshauptamt:
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV D, IV D 5, IV C 2,
Amt III, V, (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
II A I (3 Exemplare zur Erlaßsammlung)
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren, der Sipo und des SD.,
dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
Konzentrationslager in Oranienburg (m. 20 Abdrucken).

Betr.: Staatspolizeiliche Maßnahmen gegen sowjetrussische Kriegsgefangene.
Bezug: Ohne.

I

Die Behandlung von flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des OKW. (Akt. Z. OKW—2f 24, 73/Chef Kriegsgef./Allg. Ia 1155/42, geh., vom 5. 5. 42 geregelt. Ich nehme Bezug auf meinen Runderlaß vom 20. 10. 42 — IV A 1 c — 3536/42g. Wegen der Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener bei anderen Straftaten verweise ich auf meinen Runderlaß vom 3. 9. 1942 — IV A 1 c — B. Nr. 2468/B/42g.

Bisher wurden auf Antrag der Staatspolizei-leitstellen die sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte begangen haben oder die von den Stalag-Kommandanturen wegen krimineller Delikte usw. zur Verfügung gestellt wurden, von hier in ein Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz oder zur Exekution eingewiesen. Die Einweisung in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz erfolgte anfänglich bei leichteren Delikten, während bei schwereren Delikten, bei mehrmaliger Flucht und in den Fällen, in denen eine verbrecherische Veranlagung festgestellt wurde, die Anordnung zur Exekution erfolgte. Auf Grund der immer größeren Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt wurden in der letzten Zeit die sowjetrussischen Kriegsgefangenen auch dann zum Arbeitseinsatz in ein Lager eingewiesen, wenn sie schwerere Delikte verübt hatten.

II

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes delegiere ich den Staatspolizei-leit-stellen bzw. Kommandeuren das Recht der Einweisung in die KL. gegen sowjetrussische Kriegsgefangene in nachfolgenden Fällen:

99

1. Bei flüchtigen sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die auf ihrer Flucht kriminelle Delikte (z. B. Lebensmitteldiebstähle — auch bei Nachtzeit —) verübt haben und gegen die eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.
2. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen, die wegen krimineller Delikte oder sonstiger Verstöße von den Stalag-Kommandanturen wegen nicht ausreichender Disziplinarbefugnisse zur Verfügung gestellt werden und bei denen eine Sonderbehandlung nicht angebracht erscheint.

Nur bei Gewaltverbrechen von sowjetrussischen Kriegsgefangenen (z. B. Mord, Brandstiftung, Gewalt gegen Arbeitgeber, ihre Bewachung oder kriminellem Verhalten gegen Frauen — Geschlechtsverkehr — usw.) oder gefährlichen politischen Delikten (Auf-forderung zur Sabotage, Streik usw.) ist wegen Exekution durch FS. an das Reichssicherheitshauptamt — IV A 1 c — zu berichten.

Bei der Einweisung in die Lager zum Arbeitseinsatz ist dem Transportführer nur ein Schreiben mitzugeben, das neben dem Grund zur Festnahme die Mitteilung enthält, daß die Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz eingewiesen werden. Eine erkennungsdienstliche oder schutzhaftmäßige Behandlung im üblichen Sinne hat nicht zu erfolgen.

Über die Einweisung ist im Rahmen der vorgeschriebenen allgemeinen Statistik unter „Besonderes“ monatlich zu berichten.

III

Bei kriminellen Delikten, insbesondere bei Kapitalverbrechen, finden nur staatspolizeiliche Maßnahmen Anwendung. Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte kommt nicht in Frage. Die Kriminalpolizei-leitstellen haben daher in jedem Fall, der bei ihnen anhängig wird, nach Klärung des Sachverhaltes den Vorgang nicht an die Staatsanwaltschaften, sondern an die Staatspolizei-leitstellen abzugeben. Sämtliche Polizeidienststellen des Bereichs sind von den Staatspolizei-leitstellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Müller.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf.
— II L — A — 12 — B Nr. 176/43 g.

Düsseldorf, den 16. April 1943

Abschriftlich
der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizei-leitstelle Düsseldorf

Außendienststelle in Wuppertal,
Essen,
Duisburg,
Oberhausen,
Krefeld,
M.-Gladbach,
Grenzpolizeikommissariat in Emmerich,
Kleve,
Kaldenkirchen,
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift (I. V.)

Geheim!

Stapo Ad.
II L 44/43g

Duisburg, den 4. 5. 1943

1. Kenntnis genommen
2. Z. d. A.

Abzeichnung 4/5.

Inst. f. 2

CI 242

No - 3444

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 7. April 1945.

IV A 1 a - Nr. 1241/45 -

An

alle Stadtpolizeileitstellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD,
die Befehlshaber der Sipo. u. d. SD.,

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt
IV C a., (3 Exemplare)
IV D (ausl. Arb.),
IV D 1, IV D 4, IV D 5,
II A 1 (3 Exemplare)

den Höheren a- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den K.-Leit-Abteilungen.

Befehl Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen
in landwirtschaftlichen Klein- und Mittel-
betrieben.

Befehl ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaus
vom 21.3.45 -

Art. 22. IV d. Wehrverf. Ges. (IX) b)
Nr. 1900/45

folgende Anordnung herausgegeben:

Die abgestimmte, verbindliche Uniformung zwischen den
gewährten Unterkräften und den Arbeitsstellen

./.

A II

CT 2
NO 3449

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - 2652/43 g

Berlin, den 7. April 1943

Geheim

Vorlage X

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

BEFELSHABER	
der Sipo und des SD	
Br.-Nr.	18791/43 96
Eing.	13 APR 1943
Anl.	2 - 1 mm I
Ref.	

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2,
den Ämtern III und V,
den Höheren 1/4- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

1 Überdrucke an
gegeben.

*Winkler
E. Hlegl.
Hs*

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen auch mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9.3.43 - Az. 21 24.19b Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) - Nr. 853/43g - an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27.8.42, der mit meinem Erlaß vom 3.9.42 - IV A 1 c - 2468 B/42 g - nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotozelle

- 2 -

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt zu werden.

Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - zu richten.



In Vertretung:
gez. M ü l l e r

Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangestellte.

Ps

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotostudio

ABSCHRIFT

einer Akte der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle
DUSSELDORF
AUSSENDIENSTSTELLE DUISBURG
IV 1 c (R)

Arbeitseinsatz aller Ostarbeiter u. Angehöriger der Baltens-
staaten

h) Verbotener Umgang m. Ostarbeitern u. Geschlechtsverkehr
einschl. Geschlechtsverkehr m. russischen Kriegsgefangenen.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
— IV A 1 c — 2652/43 g —

Berlin, den 7. April 1943

GEHEIM

An alle
Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sipo u. d. SD.
Befehlshaber der Kripo u. d. SD.

Nachrichtlich
dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2

den Ämtern III und V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo und d. SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9. 3. 43 — AZ. 2f 24. 19b Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) — Nr. 853/43 g — an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27. 8. 42, der mit meinem Erlaß vom 3. 9. 42 — IV A 1 c — 2468 B/42 g — nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt werden. Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten: Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — zu richten.

In Vertretung:

gez. Müller

Ps.

zu G. J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L — A 12 — Tgb. Nr. 177/43 g —

Düsseldorf den 16. 4. 43

GEHEIM

Abschriftlich
den Außendienststellen Wuppertal, Essen, Duisburg, Krefeld, Oberhausen, M.-Gladbach,
den Grenzpolizeikommissariaten Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.
Duisburg, den 30. 4. 43.

Stapo-Ad.
II L/46/43 g.

GEHEIM

- 1.) In der Dienstbesprechung am 29. 4. 43 bekanntgegeben.
- 2.) Z. d. A.

Abzeichnung

3/5.

ABSCHRIFT

einer Akte der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle
DUSSELDORF
AUSSENDIENSTSTELLE DUISBURG
IV 1 c (R)

Arbeitseinsatz aller Ostarbeiter u. Angehörigen der Baltens-
staaten

h) Verbotener Umgang m. Ostarbeitern u. Geschlechtsverkehr
einschl. Geschlechtsverkehr m. russischen Kriegsgefangenen.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
— IV A 1 c — 2652/43 g —

Berlin, den 7. April 1943

GEHEIM

An alle
Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sipo u. d. SD.
Befehlshaber der Kripo u. d. SD.

Nachrichtlich
dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5

IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2

den Ämtern III und V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo und d. SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9. 3. 43 — AZ. 2f 24. 19b Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) — Nr. 353/43 g — an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27. 8. 42, der mit meinem Erlaß vom 3. 9. 42 — IV A 1 c — 2468 B/42 g — nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt werden. Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — zu richten.

In Vertretung:
gez. Müller

Ps.

zu G. J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L — A 12 — Tgb. Nr. 177/43 g —

Düsseldorf den 16. 4. 43

GEHEIM

Abschriftlich

den Außendienststellen Wuppertal, Essen, Duisburg, Krefeld, Oberhausen, M.-Gladbach,
den Grenzpolizeikommissariaten Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

Duisburg, den 30. 4. 43.

Stapo-Ad.
II L/46/43 g.

GEHEIM

1.) In der Dienstbesprechung am 29. 4. 43 bekanntgegeben.

2.) Z. d. A.

Abzeichnung

3./5.

G. J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

ABSCHRIFT

einer Akte der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle
DUSSELDORF
AUSSENDIENSTSTELLE DUISBURG
IV 1 c (R)

Arbeitseinsatz aller Ostarbeiter u. Angehöriger der Balten-
staaten

h) Verbotener Umgang m. Ostarbeitern u. Geschlechtsverkehr
einschl. Geschlechtsverkehr m. russischen Kriegsgefangenen.

Der Chef der Sicherheitspolizei
• und des SD.
— IV A 1 c — 2652/43 g —

Berlin, den 7. April 1943

GEHEIM

An alle
Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sipo u. d. SD.
Befehlshaber der Kripo u. d. SD.

Nachrichtlich
dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2
den Ämtern III und V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo und d. SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9. 3. 43 — AZ. 2f 24. 19b Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) — Nr. 853/43 g — an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27. 8. 42, der mit meinem Erlaß vom 3. 9. 42 — IV A 1 c — 2468 B/42 g — nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt werden. Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — zu richten.

In Vertretung:
gez. Müller

Ps.

zu G. J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L — A 12 — Tgb. Nr. 177/43 g —

Düsseldorf den 16. 4. 43

GEHEIM

Abschriftlich
den Außendienststellen Wuppertal, Essen, Duisburg, Krefeld, Oberhausen, M.-Gladbach,
den Grenzpolizeikommissariaten Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.
Duisburg, den 30. 4. 43.

Stapo-Ad.
II L/46/43 g.

GEHEIM

- 1.) In der Dienstbesprechung am 29. 4. 43 bekanntgegeben.
- 2.) Z. d. A.

Abzeichnung

3/5.

G. J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

ABSCHRIFT

einer Akte der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle
DUSSELDORF
AUSSENDIENSTSTELLE DUISBURG
IV 1 c (R)

Arbeitseinsatz aller Ostarbeiter u. Angehöriger der Balten-
staaten

h) Verbotener Umgang m. Ostarbeitern u. Geschlechtsverkehr
einschl. Geschlechtsverkehr m. russischen Kriegsgefangenen.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
— IV A 1 c — 2652/43 g —

Berlin, den 7. April 1943

GEHEIM

An alle
Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sipo u. d. SD.
Befehlshaber der Kripo u. d. SD.

Nachrichtlich
dem Reichssicherheitshauptamt ---
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2
den Ämtern III und V,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo und d. SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9. 3. 43 — AZ. 2f 24. 19b Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) — Nr. 853/43 g — an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27. 8. 42, der mit meinem Erlaß vom 3. 9. 42 — IV A 1 c — 2458 B/42 g — nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt werden. Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — zu richten.

In Vertretung:
gez. Müller

Ps

zu G. J. Nr. 152 Stapo, SD./Kgf. 7. 4. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L — A 12 — Tgb. Nr. 177/43 g —

Düsseldorf den 16. 4. 43

GEHEIM

Abschriftlich

den Außendienststellen Wuppertal, Essen, Duisburg, Krefeld, Oberhausen, M.-Gladbach,
den Grenzpolizeikommissariaten Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.
Duisburg, den 30. 4. 43.

Stapo-Ad.
II L/46/43 g.

GEHEIM

- 1.) In der Dienstbesprechung am 29. 4. 43 bekanntgegeben.
- 2.) Z. d. A.

Abzeichnung

3./5.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 7. April 1943

IV A 1 c - 2652/43 g

Handwritten stamp or mark, possibly "Sicherheitspolizei"

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
II A 1 (3 Exemplare)
IV D 5
IV Geschäftsstelle (2 Exemplare)
IV C 2,
den Ämtern III und V,
den Höheren W- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

18792/43
Handwritten notes and signatures
Überdrucke an
gegeben.
Wunderlich
E. H. H.

Betrifft: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Durch den vermehrten Arbeitseinsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener kommen diese Kriegsgefangenen auch mit deutschen Frauen in Berührung. Das Oberkommando der Wehrmacht hat bereits Anfang des Jahres 1942 die Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß sie ggf. mit den schwersten Strafen zu rechnen haben. Das OKW. ordnet jetzt in einem Erlaß vom 9.3.43 - Az. 2f 24.190 Chef Kriegsgef. Allg. (VIb) - Nr. 853/43g - an, daß bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen nach dem Erlaß vom 27.8.42, der mit meinem Erlaß vom 3.9.42 - IV A 1 c - 2468 B/42 g - nach dort übersandt wurde, zu verfahren ist.

Bei festgestelltem Umgang sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehr, ist in jedem Falle Bericht zu erstatten.

Ich beabsichtige, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung und in einfachen Fällen die Überführung in ein Konzentrationslager anzuordnen. Die Lagerkommandanten sind um Überstellung der Kriegsgefangenen zu ersuchen. Im Weigerungsfalle ist unverzüglich zu berichten, damit die Freigabe beim OKW. von hier aus beantragt werden kann.

Schutzhaftanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene sind nicht zu stellen. Dem ausführlichen Tatbericht brauchen Lichtbilder und Vernehmungsniederschriften nicht beigelegt zu werden.

Gegen die deutschen Männer und Frauen, die mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen in irgendeiner Weise Umgang pflegen, ist nach den gegebenen Richtlinien Strafverfahren einzuleiten. Bis zum Erlaß eines Haftbefehls bzw. Durchführung eines Strafverfahrens sind sie in Schutzhaft zu nehmen. Schutzhaftantrag ist an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - zu richten.



In Vertretung:

gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

Heck
Kanzleiangestellte.

A b s c h r i f t.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c - 2681/43

Berlin, den 12. April 1943

Schnellbrief. Geheim!

An alle

Staatspolizei - leit-stellen

Kommandeure der Sipo u.d. SD

Befehlhaber der Sipo u.d. SD

) mit Ausnahme der
) besetzten Ostgebiete.
)

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt

IV D Aul. Arb. -

IV D 4

IV D 5

IV E

den Ämtern III, V, VI,

dem Chef der Ordnungspolizei,

den Höheren 4 - und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sipo u.d. SD,

den Kriminalpolizei-leit-stellen,

den SD - Lei-Abschnitten.

Betrifft: Herstellung und Erwerb von Hieb - und Stich
waffen durch Kriegsgefangene und ausländische
Zivilarbeiter

Bezug: Ohne.

In einigen Rüstungsbetrieben konnten bei Kriegs-
gefangenen, besonders Franzosen, und ausländischen Arbeitern
selbstgefertigte Hieb - und Stichwaffen im grösseren Umfange
zutage gefördert werden. Vorgefunden wurden neben Beilen, Dol-
chen, Messern und Lanzenspitzen auch eine in Bearbeitung befind-
liche Eierhandgranate.

Die Mehrzahl der Fälle in verschiedenen Gebieten
des Reiches zeigt, dass es sich hier nicht um eine Einzelersei-
nung handelt. Dienststellen der Partei, u.a. Gauleitungen, haben
gleiche Beobachtungen im Reichsgebiet gemacht und darauf hinge-
wiesen, dass derartige Vorfälle in der Bevölkerung schnell bekannt
werden und lebhaftes Beunruhigung hervorrufen.

Eine Staatspolizeistelle hat auch über den Erwerb

Erwerb grösserer Mengen feststehender spitzer Messer, die als Hieb- und Stichwaffen im Sinne des Waffengesetzes vom 18.3.1938 anzusehen sind, durch ausländische Arbeiter berichtet. Der Verkauf erfolgte in den Kaufhäusern der Firma "Kepa", die von dem Großisten Otto Kroh in Hamburg, Paulstr. 8, mit derartigen Messern beliefert wurden. Bezüglich des Verkaufs von Waffen und Munition an Ausländer und Fremdvölkische verweise ich auf den Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.2.43 - II A 2 - 114/43 - 173-5- Befehlsblatt des Chefs der Sipo u.d. SD S. 68 - Über den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen durch ausländische Arbeiter, insbesondere durch Tschechen, habe ich in meinem Erlass vom 17.12.40 - IV D 1 b - B.Nr. 845/40 - grundsätzliche Anweisung gegeben. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf den Runderlass hin und ersuche ggf. und entsprechende Anwendung. Die Abwehrbeauftragten oder Lagerorgane sind in Sinne meines Runderlasses zu unterrichten. Bei Aktionen ist sofort zu berichten

Das Oberkommando der Wehrmacht hat Abdruck dieses Erlasses erhalten.

Gez. Dr. Kaltenbrunner.

Beglaubigt:

(LS) Beck
Kanzleiangeestellte.

Geheime Staatspolizei Ffm.
II E 3 - 66/43 g.

Frankfurt a. Main, am 26.10.43.

Geheim!

Abschriftlich
der Abt. II E 3
im Hause

mit der Bitte übersandt, bei Lagerkontrollen besonders hierauf zu achten und etwaige Feststellungen der Dienststelle II E mitzuteilen.

Im Auftrage:

gez: N e l l e n.

Beglaubigt: Ebert.

Er. Seg. 2. Am. Cox. 85H
Frankfurt 4. 8.

AT

CI 270

(Anlage: CI 268)

Die Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 a - B.Nr. 1130/43

Berlin, den 16. April 1943.

1 Abdruck BdS.
vorgelegt.

Erstg.	23 APR 1943
Anh.	
Re.	

An alle

Staatspolizei-leit-stellen
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

WE
Kly
Me 1/2

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D, IV D 2, IV D 4, IV D 5,
IV D - ausl.Arbeiter,
den Ämtern III, V und VI,
II A 1 (2Exemplare zur Erlassammlung),
den Höheren - 1/4- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
SD-Leit-Abschnitten.

*alle Vorgänge
mitgehen
Me*

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Ohne.

Anlage: -1-

Als Anlage übersende ich Abdruck
eines richtungweisenden Schreibens des Herrn
Reichsministers der Justiz vom 14.1.43 an den
Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberreichs-
anwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesge-
richtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zur
Kenntnisnahme.

Vor Abgabe von Anzeigen an die Gerichte
ist zu prüfen, ob ein leichter Fall vorliegt,
der aussergerichtlich durch staatspolizeiliche
Warnung beigelegt werden kann. Bezüglich der
französischen Kriegsgefangenen steht Änderung
bevor. (Umwandlung in freies Arbeiterverhältnis !)

In Vertretung: *Beglaubigt:*
gez.: Panzinger (I.V.) *Beglaubigt*
Kanzleiangestellte.



Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung 1, Fotostelle

Institut f. 8.
2 77480E
CT 268

A b s c h r i f t

Der Reichsminister der Justiz
9250/1 - IV a 4 76

Berlin W. 8, den 14. Januar 1943.
Wilhelmstr. 65
Fernsprecher: 11 0044
auswärts: 11 6516

An

- a) den Herrn Präsidenten des Reichsgerichts
und
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Reichsgericht
- b) die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten
und Generalstaatsanwälte

Vertraulich !

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Anlagen: 1 Merkblatt
Überstücke für die LGPräs.
und OStAc.

In Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen (§ 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25.11.1939 - RGB1. I S. 2319- und Verordnung vom 11.5.1940 -RGB1. I S. 769-) bitte ich, folgende Richtlinien zu Grunde zu legen:

I. Die Kriegsgefangenen haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft; sie bleiben auch in der Gefangenschaft unsere Feinde. Stolz und Würde des deutschen Volkes, die Sicherheit des Reiches und der Schutz seiner Wehrkraft erfordern daher die Bestrafung des Umgangs mit Kriegsgefangenen.

1.) Alle Fälle des Umgangs mit Kriegsgefangenen, die unmittelbar das Wohl des Reiches, insbes. seine Wehrkraft gefährden, können nicht ernst genug b-urteilt werden. Bei allen Formen der Fluchthilfe, des Brief- und Paketschuggels, sonstiger unbefugter Nachrichtenübermittlung und bei allen Handlungen, die geeignet sind, der Sabotage und Spionage seitens der Kriegsgefangenen Vorschub zu leisten, ist daher grundsätzlich ein schwerer Fall anzunehmen und auf empfindliche Zuchthausstrafen hinzuwirken.

2.) Deutsche Frauen, die sich mit Kriegsge-

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung 1, Fotostelle

2 774806

-2-

fingenen geschlechtlich einlassen, verraten damit die Front; sie verletzen gröblich ihre nationale Würde und schädigen das Ansehen der deutschen Frau im Ausland. Auf dem Boden geschlechtlicher Beziehungen erwächst am leichtesten die Bereitschaft zu den unter 1) genannten besonders gefährlichen Verstößen. Auch der geschlechtliche Umgang mit Kriegsgefangenen ist daher grundsätzlich mit empfindlichen Freiheitsstrafen zu ahnden. Bei der Bemessung der Strafen ist auf den Grad der Würdelosigkeit, die Intensität der Beziehungen und auf besondere Treuebindungen der Frau Bedacht zu nehmen.

a) Bei Geschlechtsverkehr sind in der Regel Zucht-
hausstrafen am Platze. Dies gilt insbesondere, wenn die Frauen als Angehörige von Soldaten oder als Ehe-
frauen oder Mütter in besonderem Maße zur Zurückhaltung gegenüber Kriegsgefangenen verpflichtet sind oder wenn sie von sich aus den Verkehr mit den Kriegsgefangenen gesucht oder das Verhältnis mit ihm längere Zeit hin-
durch fortgesetzt haben. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Frauen handelt, die etwa Vertrauensstellungen beklei-
den oder in einem Rüstungsbetriebe mit Arbeiten beschäf-
tigt sind, deren Geheimhaltung geboten ist, oder wenn der Gefangene eine feindselige Einstellung gegen Deutsch-
land erkennen läßt.

Bei Frauen, die nicht aus derartigen Gründen zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet sind, können ausnahmsweise Gefängnisstrafen ausreichen, wenn der Geschlechtsverkehr durch Verführung oder Überumpelung zustande gekommen ist oder wenn die räumlichen Verhält-
nisse und ständiges Zusammenarbeiten mit Kriegsgefangenen die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen besonders begünstigt haben. Dasselbe gilt, wenn es sich um junge, in geschlechtlichen Dingen unerfahrene Frauen handelt.

b) Sonstiger Umgang von Frauen mit Kriegsgefangenen, der nicht zum Geschlechtsverkehr führt, wie z.B. Aus-
tausch von Zärtlichkeiten, gelegentliches Zusammensein,

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotoabteilung

2 774807

-3-

Annahme von Zetteln mit Liebeserklärungen, Austausch von Bildern und harmlosen Briefen und gemeinsames Photographierenlassen, kann durchweg mit leichteren Freiheitsstrafen geahndet werden, wenn er nicht in besonders würdeloser oder ärgerniserregender Weise geschieht und nicht die Bereitschaft der Frau zu weitergehenden Verstößen erkennen läßt.

c) Weibliche Jugendliche, die mit Kriegsgefangenen Liebesverhältnisse unterhalten und mit ihnen Geschlechtsverkehr ausüben, lassen dadurch allein noch keine "schädlichen Neigungen" im Sinne der VO. vom 10.9.1941, RGBI. I S. 567, erkennen; eine unbestimmte Verurteilung nur aus diesem Grunde kommt daher nicht in Betracht.

3.)

a) Nach dem vom Reichsinnenministerium in Zusammenarbeit mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda im Mai 1942 herausgegebenen Merkblatt, das sich den Justizbehörden in der Anlage bekannt gebe, sind geringfügige Zuwendungen an Kriegsgefangene als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsfreudigkeit statthaft. Das Gleiche wird regelmäßig angenommen werden können bei geringfügigen Zuwendungen für kleinere Gefälligkeiten (z.B. Hingabe einiger Zigaretten für die Ausführung einer Reparatur oder für das Fragen von Kohlen oder wenn sich jemand wegen des Mangels an deutschen Friseuren von einem Kriegsgefangenen die Haare schneiden läßt). Auch die Hilfe, die einem Gefangenen aus besonderem Anlaß, z.B. bei einem Unfall, einer plötzlichen Erkrankung oder zur Linderung starker Schmerzen gewährt wird, überschreitet nicht die Grenzen des zulässigen Umgangs (RG. in HRR 1942 Nr. 448).

Soweit Zuwendungen zur Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit aus besonderen Gründen nicht statthaft sind (z.B. Zuwendung von Getränken an Gefangene in einer Gastwirtschaft), werden in der Regel leichtere Gefängnisstrafen

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00060
Abteilung I, Referat 1

2 774806

-4-

oder an ihrer Stelle festzusetzende Geldstrafen eine ausreichende Sühne darstellen.

b) In anderen leichten Fällen verbotenen Umgangs wird - ggf. nach eindringlicher Verwarnung - die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 RStPO) zu prüfen sein. Dies kann - wenn nicht die Begleitumstände eine strengere Beurteilung erfordern - z.B. in Betracht kommen bei kurzen harmlosen Gesprächen zur Auffrischung von Sprachkenntnissen, bei geringfügigen Neckereien u.dgl.. Zu berücksichtigen ist, daß die scharfe Trennung der Kriegsgefangenen von der Zivilbevölkerung vor allem auf dem Lande oft nicht möglich ist. Wo die Enge des Zusammenlebens oder dauern des Zusammenarbeiten zur Erweisung harmloser Freundlichkeiten (z.B. Waschen von Kleidungsstücken des Kriegsgefangenen) oder zu unbedenklichen Unterhaltungen (z.B. über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen) führen, wird daher oft von strafrechtlichem Einschreiten auf Grund des § 153 RStPO abgesehen werden können.

c) Den Kriegsgefangenen ohne besonderen Anlaß wegen ihrer allgemein aus der Gefangenschaft sich ergebenden Lage Mitleid entgegenbringen und zu ihren Gunsten der deutschen Volkswirtschaft und der eigenen Familie Nahrungs- und Genußmittel zu entziehen ist nicht am Platze. Die Wehrmacht gewährt ihnen alles, was sie notwendig brauchen. Zuwendungen an Kriegsgefangene oder sonstiger Umgang mit ihnen aus Mitleid werden daher grundsätzlich nur beim Vorliegen besonderer Umstände unverfolgt bleiben können, in der Regel jedoch mit leichteren Freiheitsstrafen oder an ihrer Stelle festzusetzende Geldstrafen zu ahnden sein.

d) Auch bei objektiv geringfügigen Formen des Umgangs

Der Polizeipräsident in Berlin

16.2.68 00000

Abteilung I, Fotostelle

2 774806

-5-

mit Kriegsgefangenen ist nachdrückliches Einschreiten dann geboten, wenn sie die Anbahnung engerer Beziehungen bezwecken oder aus absichtlicher Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Anordnungen begangen werden oder wenn ihr Beweggrund die Bekundung politischer Sympathie mit den Gefangenen ist.

II. Eine mildere Beurteilung des Umgangs mit französischen und belgischen Kriegsgefangenen wegen der diesen Gefangenen gewährten Erleichterungen ist nicht angebracht. Gerade weil diesen Gefangenen gewisse Erleichterungen zugebilligt worden sind, muß mit unverminderter Schärfe darüber gewacht werden, daß sie von den Kriegsgefangenen nicht zur Flucht oder zu anderen das Reichswohl unmittelbar oder mittelbar schädigenden Handlungen ausgenutzt werden.

Der Verkehr mit Angehörigen von Völkern, die noch jetzt mit uns im Kampfe stehen oder die dem deutschen Volke rassistisch fern stehen (z.B. feindliche Ost-Völker, britische und amerikanische Hilfsvölker), ihm kulturell erheblich unterlegen sind oder sich politisch besonders ^{un}versöhnlich zeigen, ist besonders verwerflich.

III. Der Verkehr fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser mit Kriegsgefangenen ist grundsätzlich für die Sicherheit und Wehrkraft des Reiches nicht weniger gefährlich als der, den Reichsangehörige unterhalten. Nur wenn in diesen Fällen der Verdacht auf Unterstützung von Spionage, Fluchthilfe u.Ä. mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine großzügigere Handhabung der Strafbestimmungen vertretbar.

IV. Zur wirksamen Aufklärung des Volkes über die Verwerflichkeit des Umgangs mit Kriegsgefangenen bitte ich, geeignete Entscheidungen, auch soweit sie nur leichtere Verstöße betreffen, den Leitern der Justizpressestellen mit der Anregung zur Auswertung in der Presse zuzuleiten.

V.)

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.69 00000
Abteilung I, Fächerstelle

2 774876

-6-

V. Gibt der verletzte Ehegatte zu erkennen, daß er ungeachtet einer Verurteilung seiner Frau wegen geschlechtlichen Verkehrs mit einem Kriegsgefangenen die Ehe fortsetzen, seiner Frau also verzeihen will, so bitte ich, wegen Erteilung eines nachträglichen Gnadenerweises für die beteiligte Ehefrau zu berichten. Anträgen eines Soldaten, für die Dauer eines ihm erteilten Erholungs- oder Genesungsurlaubs den Strafvollzug in seiner Frau zu unterbrechen, wird in der Regel entsprochen werden können.

Ferner bitte ich zu berichten, wenn in Einzelfall ein Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einem menschlich unbefriedigenden Ergebnis geführt hat.

gez.: Dr. Thierack.

Beglaubigt:

(I.S.)

gez.: Wimmerstoß.

als Ministerialkanzleioberssekretär.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Günther
Kanzleiamgestellte

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotostelle

Inst. f. Z.

No - 3441

CI 241

AII

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 30. März 1943

II A 1 c - 1013/43

An alle

Staatspolizei-Leitstellen
Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

dem RSMA. - II A 1 - (3 Exemplare)

IV G. (2 ")

IV D - Ausl. Arbeiter -

IV D 5

IV E 2

den Höheren w- und Polizeiführern

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und
des SD

den SD-Leit-Abschnitten.

Beitritt: Verwendung kriegsrefugener sowjetischer
Facharbeiter im Einzeleinsatz

Besugi: Ohne.

Umstehend übersende ich Abdruck eines Erlasses
des Oberkommandos der Wehrmacht vom 9.3.43.

Ich bitte, die politisch-polizeilichen Abwehr-
beauftragten von dem Erlass des OKW. zu unterrichten und
anzuhalten, bei festgestellten Mißständen nach dort zu
berichten.

In Vertretung
Gen. M. U.  Beauftragt:
P. K.
Kanzleiangehörige.

Ps

Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht

Abt. 25 24. 17a Chef Kriegsgef. Org. (IIIb)

Nr. 1740/43

Berlin-Weißensee, den 9.3.1943

Badensche Str. 51

Betr.: Verwendung kr.gef. abwet. Facharbeiter im Einzeleinsatz.

Um eine möglichst weitgehende berufsgemäße Verwendung kr.gef. abwet. Facharbeiter (Off. und Mannschaften) durchführen zu können, wird genehmigt, sie auch einzeln unter folgenden Voraussetzungen in Arbeit einzusetzen:

- 1) In jedem Einzelfalle ist zu prüfen, ob abwehrmäßige Bedenken einem Einzeleinsatz entgegenstehen.
- 2) Der Einzeleinsatz darf nur von gemeinsamer Unterkunft aus erfolgen.
- 3) Die Bewachung des für einen Einzeleinsatz vorgesehenen Facharbeiters während der Arbeit durch einen Wachmann oder Hilfswachmann muß sichergestellt sein.
- 4) Die Genehmigung zum Einzeleinsatz ist nach Prüfung aller Voraussetzungen durch den zuständigen Lager-Kiten. zu erteilen.
- 5) Einer besonderen Prüfung der die Person des Kr.Gef. betreffenden abwehrmäßigen Belange bedarf es nicht, wenn die einwandfreie Haltung des Kr.Gef. bereits vom OKW/ Amt Ausl./Abw. - Abw. III Kgf. - bestätigt worden ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

Gen. von Graevenitz.

Fz

P 11/3
3x

Inst. f. 2

C I 242

A II

No = 3444

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 5. April 1945.

IV A 1 c - H.Nr. 1231/45 -

An

alle Staatspolizei-Leitstellen,
die Kommandeure der Sipo. und des SD,
die Befehlshaber der Sipo. u. d. SD.

Nachrichtlich:

dem Reichssicherheitshauptamt
IV G 1., (2 Exemplare)
IV D (ausl. Arb.),
IV D 2, IV D 4, IV D 5,
II A 1 (3 Exemplare)

den Höheren w- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. und des SD.,
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

BEZUG Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen
in landwirtschaftlichen Klein- und Mittel-
betrieben.

BEZUG Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß
vom 24.3.45 -

Auß. 24.17 b Kriegsgef. Org. (IIIb)
Nr. 1500/45

folgende Anordnung herausgegeben:

Die unzulässig erhebliche Entfernung zwischen den
gewöhnlichen Unterkünften und den Arbeitsstellen

./.

der Kriegsgefangenen bedeutet lange In- und Abmarschwege verkürzt hierdurch die Arbeitszeit und beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen. Außerdem führt die Verpflichtung, die Kriegsgefangenen aus den gemeinsamen Unterkünften abzuholen, zu einer unproduktiven Verwendung vieler Arbeitsstunden landwirtschaftlicher Betriebsführer und ihrer Angestellten.

Es wird daher angeordnet:

- 1.) Französische, belgische, serbische und polnische Kriegsgefangene, gegen die abwehrmäßige Bedenken nicht vorliegen, können an ihrem landwirtschaftlichen Arbeitsplatz untergebracht werden, sofern auf dem Gehöft mindestens noch ein deutscher Mann tätig ist, der als Hilfswachmann verpflichtet ist oder werden kann.
- 2.) Die zur abwehrmäßigen Sicherung und zur Aufrechterhaltung militärischer Disziplin und Ordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die Kommandeure der Kriegsgefangenen.
- 3.) Für sowjetrussische Kriegsgefangene verbleibt es bei der Verfügung OK/As. 2 f 24.17 b Chef Kriegsgef./Ordn. III b Nr. 1474/42 v.1.4.42 (sein Erlass vom 2.5.42 - IV . 1 c - 2468/42 g).

In Vertretung:



Gen. v. ...

Beglaubigt:
H. ...
Mandatsstelle.

Archiv 77. 8

1301

Berlin, den 23. APR 1943

CI 270
(Inhalt: CI 268)

16. 4. 43 AII/2

1130/45

2 Abdruck B&S.
vorgelegt

23 APR 1943

An alle

Staatspolizei-Leitstellen
Kommandeure der Sipo. u. d. SD.
Befehlshaber der Sipo. u. d. SD.

VE
[Handwritten signature]

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D, IV D 2, IV D 4, IV D 5,
IV D - ausl. Arbeiter,
den Ämtern III, V und VI,
II A 1 (2 Exemplare zur Erlassammlung),
den Höheren - /- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo. u. d. SD,
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
SD-Leit-Abschnitten.

*alle Vorgänge
mit - von
[Handwritten signature]*

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

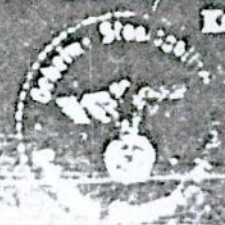
Bezug: Ohne.

Anlage: -1-

Als Anlage übersende ich Abdruck
eines richtungweisenden Schreibens des Herrn
Reichsministers der Justiz vom 14.1.43 an den
Präsidenten des Reichsgerichts, den Oberrechts-
anwalt beim Reichsgericht, die Oberlandesge-
richtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zur
Kenntnisnahme.

Vor Abgabe von Anzeigen an die Gerichte
ist zu prüfen, ob ein leichter Fall vorliegt,
der aussergerichtlich durch staatspolizeiliche
Warnung beigelegt werden kann. Bestüglich der
französischen Kriegsgefangenen steht Änderung
bevor. (Umwandlung in freies Arbeitsverhältnis !)

In Vertretung: *[Handwritten signature]*
ges.: Pansinger (I.V.) *[Handwritten signature]*
Kanzleiangestellte.



A b s c h r i f t.

A II/2

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c - 2681/43

Berlin, den 12. April 1943

Schnellbrief. Geheim!

An alle

- Staatspolizei - leit-stellen
 - Kommandeure der Sipo u.d. SD
 - Befehlhaber der Sipo u.d. SD
-) mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete.

Nachrichtlich

- dem Reichssicherheitshauptamt
- IV D aul. Arb. -
- IV D 4
- IV D 5
- IV E
- den Kommanden III, V, VI,
- dem Chef der Ordnungspolizei,
- den Höheren w- und Polizeiführern,
- den Inspektoren der Sipo u.d. SD,
- den Kriminalpolizei-leit-stellen,
- den SD - Lei-Abschnitten.

Betrifft: Herstellung und Vertrieb von Hieb- und Stichwaffen durch Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter

Bezug: Ohne.

In einigen Rüstungsbetrieben konnten bei Kriegsgefangenen, besonders Franzosen, und ausländischen Arbeitern selbstgefertigte Hieb- und Stichwaffen im grösseren Umfange zutage gefördert werden. Vorgefunden wurden neben Meilen, Dolchen, Messern und Lanzenspitzen auch eine in Bearbeitung befindliche Eierhandgranate.

Die Mehrzahl der Fälle in verschiedenen Gebieten des Reiches zeigt, dass es sich hier nicht um eine Einzelercheinung handelt. Dienststellen der Partei, u.a. Gauleitungen, haben gleiche Beobachtungen im Vorfeld gemacht und darauf hingewiesen, dass derartige Vorkommnisse der Bevölkerung schnell bekannt werden und lebhaftes Bedauern hervorrufen.

Eine strengere Kontrolle hat auch bei den Herstellern...

Erwerb grösserer Mengen feststehender spitzer Messer, die als
 Hieb- und Stichwaffen im Sinne des Waffengesetzes vom
 12. J. 1938 anzusehen sind, durch ausländische Arbeiter berich-
 tet. Der Verkauf erfolgte in den Kaufhäusern der Firma
 "Kopa", die von dem Großisten Otto K r o h a in Hamburg,
 Paulstr. 2, mit derartigen Messern beliefert wurden.
 Bezüglich des Verkaufs von Waffen und Munition an Ausländer
 und Fremdvölkische verweise ich auf den Runderlaß des Reichs-
 sicherheitshauptamtes vom 23.2.43 - II A 2 - 114/43 - 173-5-
 Befehlsblatt des Chefs der Sipo u.d. SD S. 68 - Über den
 Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen durch ausländische
 Arbeiter, insbesondere durch Tschechen, habe ich in meinem
 Erlass vom 17.1.40 - IV D 1 b - B.Nr. 845/40 - grundsätz-
 liche Anweisung gegeben. Ich weise in diesem Zusammenhang
 nochmals auf den Runderlass hin und ersuche ggf. und ent-
 sprechende ~~xxxxxxx~~ Anwendung. Die Abwehrbeauftragten
 oder Lagerorgane sind im Sinne meines Runderlasses zu unterrichten
 und bei Aktionen ist sofort zu berichten.
 Das Oberkommando der Wehrmacht hat Abdruck dieses
 Erlasses erhalten.

Gez. Dr. Kutenbrunner.

Beglaubigt:
 (LS) S e c k
 Kanzleiangestellte.

Frankfurt a. Main, am 26.10.43.

Geheime Staatspolizei Pfm.
II E 3 - 66/43 G.

Geheim!

Abschriftlich
 der Abt. II E 3
 im Hause

mit der Bitte übersandt, bei Lagerkontrollen
 besonders hierauf zu achten und etwaige Feststellungen
 der Dienststelle II E mitzuteilen.

Im Auftrage:
 Gez. N o l l e n.
 Beglaubigt: Ebert.

Archiv f. 8.

Berlin, den 30. April 1943

C 1272

A II/2

IV A J o - 1640/43

BEFÜLLT ADPR
- 5 MAI 1943

An alle

Staatspolizei-Leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich dem

RSHA. - IV Gst. (2 Exemplare),
IV D,
II A (3 Exemplare zur Erlassammlung),
den Höheren + und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-Leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an deutschen Denkmälern - Benutzung gemeinde-
eigener Sportplätze durch Kriegsgefangene.

I.

Über die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an Denkmälern hat das Oberkommando der Wehrmacht unter
dem 5.3.43 folgende Verfügung erlassen:

„Die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an d e u t s c h e n Denkmälern ist zukünftig ver-
boten. Gegen die Niederlegung von Kränzen in Kapellen
oder an von Kriegsgefangenen geschaffenen Denkmälern
in den Lagern oder auf den Kriegsgefangenen-Fried-
höfen anlässlich des Heldengedenktages oder an kirch-
lichen Feiertagen bestehen keine Bedenken.“

II.

Über die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze durch Kriegsgefangene heißt es in den vertraulichen Informationen der Parteikanzlei vom 15.3.43 wie folgt:

„Es wurde die Auffassung vertreten, zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der Kriegsgefangenen sei es erwünscht, die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze zuzulassen. Dagegen bestehen, wie auch die Umfrage bei verschiedenen Gauleitungen ergab, schwerwiegende Bedenken. Von der Parteikanzlei wurde dies den zuständigen Ressorts mitgeteilt und dazu bemerkt, die sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen müsse sich grundsätzlich innerhalb der Lager abspielen.“

Von den Parteifunkstellen ist hierauf zu achten und bei Schwierigkeiten, die sich nicht örtlich beheben lassen, an die Parteikanzlei zu berichten.“

In Vertretung:
gez. Fansinger (i.V.)

Beauftragte
Pich
Kanzleigestellte.



PS

A II

Suchzahl 2,
2 774817

CI 272

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 30. April 1943

IV A J c - 1640/43

B E F E H L S H A B E R	
- 5 MAI 1943	
/	

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,

Nachrichtlich dem

RSHA. - IV Gst. (2 Exemplare),
IV D,
II A (3 Exemplare zur Erlaßsammlung),
den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an deutschen Denkmälern - Benutzung gemeinde-
eigener Sportplätze durch Kriegsgefangene.

I.

Über die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an Denkmälern hat das Oberkommando der Wehrmacht unter
dem 5.3.43 folgende Verfügung erlassen:

"Die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an d e u t s c h e n Denkmälern ist zukünftig ver-
boten. Gegen die Niederlegung von Kränzen in Kapellen
oder an von Kriegsgefangenen geschaffenen Denkmälern
in den Lagern oder auf den Kriegsgefangenen-Fried-
höfen anlässlich des Heldengedenktages oder an kirch-
lichen Feiertagen bestehen keine Bedenken."

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotozelle

2 774876

II.

Über die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze durch Kriegsgefangene heißt es in den vertraulichen Informationen der Parteikanzlei vom 15.3.43 wie folgt:

"Es wurde die Auffassung vertreten, zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der Kriegsgefangenen sei es erwünscht, die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze zuzulassen. Dagegen bestehen, wie auch die Umfrage bei verschiedenen Gauleitungen ergab, schwerwiegende Bedenken. Von der Parteikanzlei wurde dies den zuständigen Ressorts mitgeteilt und dazu bemerkt, die sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen müsse sich grundsätzlich innerhalb der Lager abspielen.

Von den Parteikanzleien ist hierauf zu achten und bei Schwierigkeiten, die sich nicht örtlich beheben lassen, an die Parteikanzlei zu berichten."

In Vertretung:
gez. Lanzinger (i.V.)

Beiglaubigt:
Bedz
Kanzleiangestellte.



Ps

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung 1, Personal-

2 774816

B.D.S.
IV E - 1920/43

Den Haag, den

194 .

1.) Der angeheftete Vorgang ist allen Angehörigen der Referate IV E u. IV C 3 gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

IV E L: 44-O'Stf. Knoop

IV E 4 44-U.Stf. Thie

IV E 1: 44-Stpf. Lauhus

44-H.Schf. Fischer

44-St.Schf. Ottensmeyer *14/5*
44-H.Schf. Woldeit. *Feldleit*
44-H.Schf. Brückner *18/5*
44-H.Schf. Mangold *18/5*
44-Schf. Blanke *18/5*

44-H.Schf. Fröhlich

44-H.Schf. Wreden

IV C 3

44-U.Stf. Flaese

44-H.Schf. Wintgen

44-H.Schf. Neske

IV E 2:

44-O.Stf. Ortman *07.25/v*
44-U.Stf. Rütting *15/5*
44-U.Stf. Johannsen
44-H.Schf. Gernoth *16.6/11*
44-H.Schf. Bauer *19/5*
44-H.Schf. Wetzels
44-H.Schf. Haubrock
44-H.Schf. Krämer *18/5*
44-H.Schf. Sasse *18/5*
44-O.Schf. Ackermann *18/5*
44-O.Schf. Afflerbäch *18/5*
44-O.Schf. Lahr
44-O.Schf. ~~Wittmann~~ *18/5*
Pol.-Angest. Vastenhout *18/5*

IV E/C
Kanzl.

~~44-H.Schf. Homann~~

Pol.-Angest. Ficker

" " ~~Prieemier~~

" " Geigerseder

" " ~~Overhage~~

" " Dietrich

" " ~~Quedflieg~~

" " Wiener

" " Krack

IV E 3

~~44-St Schf. Beier~~

2.) Zu den Akten bei IV E. *Königspferenzen - Algenstein*

I.A.

Knoop

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung 4, Fotozelle

2 77402E

Den Haag, den 1. Juli 1943.

IVA 1 -3973/43-

1) Fehlanzeige

2) An IV E

im Hause

mit einer Anlage weitergesandt.

IV.

Janus

Den Haag, den 7. 1943.

IV E 1 -.

Urschriftlich

An Referat III - im Hause

mit der Bitte um Kenntnis. Bei IV E - ist der Erlaß des RSHA.-

Der Polizeipräsident in Berlin

16.2.68 00000

Abteilung I, Fotostelle

2 774822

vom 18.2.43 - IV A 1 C - B.Nr. 2254/43g - nicht eingegangen.

Im Auftrage :

Lickens

Br.

W. Sch.
IV ~~1~~ 2 - 3973/43. ✓

Den Haag, den 7. 8. 1943.

- 1.) Russische Kriegsgefangenenlager befinden sich nicht in Holland. Bericht an RSHA.- ist nicht erforderlich.
- 2.) Z.d.A. IV E - Russ. Kriegsgefangene. S.A. XVII " bei EE

I. A.

W. Sch.

Br.

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotostelle

A/B

Unvollständiges Doppel

Sucht mit A. D.
770800

CI 272

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 30. April 1943

IV A J c - 1640/43

Vorlage X

19200/43 C. Kneu
- 5 MAI 1943

An alle

Staatspolizei-Leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD..

Nachrichtlich dem

RSHA. - IV Gst. (2 Exemplare),
IV D,
II A (3 Exemplare zur Erlaßsammlung),
den Höheren W- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-Leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an deutschen Denkmälern - Benutzung gemeinde-
eigener Sportplätze durch Kriegsgefangene.

I.

Über die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an Denkmälern hat das Oberkommando der Wehrmacht unter
dem 5.3.43 folgende Verfügung erlassen:

"Die Niederlegung von Kränzen durch Kriegsgefangene
an d e u t s c h e n Denkmälern ist zukünftig ver-
boten. Gegen die Niederlegung von Kränzen in Kapellen
oder an von Kriegsgefangenen geschaffenen Denkmälern
in den Lagern oder auf den Kriegsgefangenen-Fried-
höfen anlässlich des Heldengedenktages oder an kirch-
lichen Feiertagen bestehen keine Bedenken."

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung 4, Fotostelle

2 774816

II.

Über die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze durch Kriegsgefangene heißt es in den vertraulichen Informationen der Parteikanzlei vom 15.3.43 wie folgt:

"Es wurde die Auffassung vertreten, zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der Kriegsgefangenen sei es erwünscht, die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze zuzulassen. Dagegen bestehen, wie auch die Umfrage bei verschiedenen Gauleitungen ergab, schwerwiegende Bedenken. Von der Parteikanzlei wurde dies den zuständigen Ressorts mitgeteilt und dazu bemerkt, die sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen müsse sich grundsätzlich innerhalb der Lager abspielen.

Von den Parteifunkstellen ist hierauf zu achten und bei Schwierigkeiten, die sich nicht örtlich beheben lassen, an die Parteikanzlei zu berichten."

In Vertretung:
gez. Panzinger (i.V.)

Beiglaubigt:
Pick
Kanzleiangestellte.



Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotostelle

2 774620

B.D.S.
IV E

Den Haag, den

194 .

1.) Der angeheftete Vorgang ist allen Angehörigen der Referate
IV E u. IV C 3 gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

IV E 1: 44-O'Stf. Knop

IV E 4

44-U.Stf. Thie

IV E 1: 44-Stbf. Lauhus

44-H.Schf. Fischer

44-St.Schf. Ottersmeyer

44-H.Schf. Fröhlich

44-H.Schf. Woldeit.

44-H.Schf. Wreden

44-H.Schf. Brückner

IV C 3

44-U.Stf. Plaese

44-H.Schf. Mangold

44-H.Schf. Wintgen

44-Schf. Blanke

44-H.Schf. Neske

IV E 2: 44-O.Stf. Ortman

IV E/C

44-U.Stf. Rütting

Kanzl.

44-H.Schf. Homann

44-U.Stf. Johannsen

Pol.-Angest. Ficker

44-H.Schf. Gernoth

" " Priesmeier

44-H.Schf. Bauer

" " Geigerseder

44-H.Schf. Wetzels

" " Overhage

44-H.Schf. Haubrock

" " Dietrich

44-H.Schf. Krämer

" " Quadflieg

44-H.Schf. Sasse

" " Wiener

44-O.Schf. Ackermann

" " Krack

44-O.Schf. Afflerbach

44-O.Schf. Lahr

44-H.Schf. Vastenhou

Pol.-Angest. Vastenhou

44-H.Schf. Beier

IV E 3

44-St.Schf. Beier

2.) Zu den Akten bei IV E.

I.A.

Knop

Mom 17/17. 43
R 1/2
bei 17/7
Stn 2/8.

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00060
Abteilung 4, Fotostaff

Just. f. z.
2 774820

CI 9

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Geheim

Befehl	
der Sicherheitspolizei	
Br.-Nr.	
Dat.	12 MAI 1943
Ref.	

IV E
Me 14-

An
alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.) 1 Abdruck BdS,
den Höheren W- und Polizeiführern vorgelegt,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 10.4.43 - Rz. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./ Allg.(Vla) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr.Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Vertretung
gez.: Panzinger (I.V.)

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.



GU-

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung 1, Feststell.

Aut. f. Z.

2 7748112

CT9

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Vorlage X

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

HABER
SD - Den Haag
193 14/43
12 MAI 1943

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren W- und Polizeiführern
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

3 Überdrucke an
IV E gegeben.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer
Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch
Erlaß vom 10.4.43 - Az. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./
Allg.(VIa) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich
hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf
die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr.Gef.
einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag
als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der
nächsten Staatspolizei-stelle, im Gen.Gouv., Ostland,
Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der
Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung
derartiger Hetzer in das ausschließlich für
sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D,
Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu
übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat
im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 -
IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Vertretung
gez.: Panzinger (I.V.)

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.



GU-

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00060
Abteilung I, Filialstelle

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Vordr. X

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

193 14/93
12 MAI 1943

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren W- und Polizeiführern
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

3 Überdrucke an
IV E
gegeben.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer
Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

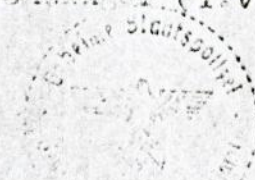
Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch
Erlaß vom 10.4.43 - Az. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./
Allg.(VIa) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:
" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich
hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf
die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr.Gef.
einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag
als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der
nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland,
Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der
Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung
derartiger Hetzer in das ausschließlich für
sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D,
Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu
übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat
im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 -
IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Vertretung
gez.: Panzinger (I.V.)

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.



An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

1943 19/43
12 MAI 1943
IV E

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren W- und Polizeiführern
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

3 Überdrucke an
IV E gegeben.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer
Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch
Erlaß vom 10.4.43 - Rz. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./
Allg.(Vla) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich
hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf
die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetr. Kr.Gef.
einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag
als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der
nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland,
Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der
Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung
derartiger Hetzer in das ausschließlich für
sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D,
Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu
übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat
im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 -
IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Verbindung
gen.: Führer (I.V.)

Reglaubigt:
Kanzleiangeestellte.

GU-

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g

Berlin, den 6. Mai 1943.

Vorlage X

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
die Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.

193 14/93
12 MAI 1943

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
IV-Geschäftsstelle (2 Exempl.)
IV D 5 , II A 1 (3 Exempl.)
den Höheren W- und Polizeiführern
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten.

3 Überdrucke an
WE gegeben.

IV E

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer
Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch
Erlaß vom 10.4.43 - Az. 2f 24.11 Chef Kriegsgef./
Allg.(VIA) Nr. 979/43 geh. - folgendes verfügt:

" Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich
hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf
die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjetr. Kr.Gef.
einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag
als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der
nächsten Staatspolizeistelle, im Gen.Gouv., Ostland,
Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der
Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung
derartiger Hetzer in das ausschließlich für
sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D,
Nürnberg, findet nicht statt."

Die sowjetischen Offiziere sind zu
übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat
im Rahmen meines Runderlasses vom 30.3.43 -
IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - zu erfolgen.

In Vertretung
gez.: [unleserlich] (I.V.)

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

GU-

Auszug

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Der Chef der Sicherheitspolizei
IV A 1 c — B Nr. 2848/43 g

Berlin, den 6. Mai 1943
Geheim!

An
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo u. d. SD. usw.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 10. 4. 43 — Az. 2f 24. 11. Chef Kriegsgef./Allg. (VIa) Nr. 979/43 geh. — folgendes verfügt:

„Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr. Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Gen. Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt.“
Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30. 3. 43 — IV A 1 c — B. Nr. 2920/42g — zu erfolgen.

In Vertretung:
gez. Panzinger (i. V.)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L-A 12/-Tgb. Nr. 210/43 g

Düsseldorf, den 13. Mai 1942
GEHEIM!

Abschriftlich
den

Außendienststellen in Essen,
Wuppertal,
Duisburg,
Krefeld,
Oberhausen,
M.-Gladbach
Grenzpolizeikommissariaten in Kleve
Emmerich und
Kaldenkirchen

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Der im letzten Absatz angezogene Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 3. 1943 wurde mit meinem Schreiben vom 16. 4. 1943 — II L -A 12/-Tgb. Nr. 176/43 g — nach dort weitergegeben. Im gegebenen Falle bitte ich sofort nach hier zu berichten.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Geheim!

Stapo - Ad.
II A/63/43 g.
1. Kenntnis genommen.
2. Zu den Akten.

Duisburg, den 27. 5. 1943.

gez. Unterschrift 27/5.

Auszug

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Der Chef der Sicherheitspolizei
IV A 1 c — B Nr. 2848/43 g

Berlin, den 6. Mai 1943
Geheim!

An
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo u. d. SD. usw.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 10. 4. 43 — Az. 2f 24. 11. Chef Kriegsgef./Allg. (VIa) Nr. 979/43 geh. — folgendes verfügt:
„Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr. Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Gen. Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließlich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt.“
Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30. 3. 43 — IV A1c — B. Nr. 2920/42g — zu erfolgen.

In Vertretung:
gez. Panzinger (i. V.)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L-A 12/-Tgb. Nr. 210/43 g

Düsseldorf, den 13. Mai 1942
GEHEIM!

Abschriftlich
den

Außendienststellen in Essen,
Wuppertal,
Duisburg,
Krefeld,
Oberhausen,
M.-Gladbach
Grenzpolizeikommissariaten in Kleve
Emmerich und
Kaldenkirchen

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.
Der im letzten Absatz angezogene Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 3. 1943 wurde mit meinem Schreiben vom 16. 4. 1943 — II L -A 12/-Tgb. Nr. 176/43 g — nach dort weitergegeben. Im gegebenen Falle bitte ich sofort nach hier zu berichten.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Geheim!

Stapo - Ad.
II A/63/43 g.
1. Kenntnis genommen.
2. Zu den Akten.

Duisburg, den 27. 5. 1943.

gez. Unterschrift 27/5.

zu CI-9-

G. J. Nr. 153 Stapo, SD./Kgf. 6. 5. 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)

Auszug

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Der Chef der Sicherheitspolizei
IV A 1 c — B Nr. 2848/43 g

Berlin, den 6. Mai 1943
Geheim!

An
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo u. d. SD. usw.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener sowjetischer Offiziere, die sich hetzerisch hervortun.

Bezug: Ohne.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 10. 4. 43 — Az. 2f 24. 11. Chef Kriegsgef./Allg. (Vla) Nr. 979/43 geh. — folgendes verfügt:
„Kriegsgef. sowjet. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun und hierdurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowjet. Kr. Gef. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag als politisch unerwünschte Hetzer im Reich der nächsten Staatspolizeistelle, im Gen. Gouv., Ostland, Ukraine und Norwegen dem nächsten Kommandeur der Sicherheitspolizei zu übergeben. Eine Versetzung derartiger Hetzer in das ausschließ- lich für sowjet. Offiziere vorgesehene Stalag XIII D, Nürnberg, findet nicht statt.“
Die sowjetischen Offiziere sind zu übernehmen. Ihre staatspolizeiliche Behandlung hat im Rahmen meines Runderlasses vom 30. 3. 43 — IV A/c — B. Nr. 2920/42g — zu erfolgen.

In Vertretung:
gez. Panzinger (i. V.)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L-A 12/-Tgb. Nr. 210/43 g

Düsseldorf, den 13. Mai 1943
GEHEIM!

Abschriftlich
den
Außendienststellen in Essen,
Wuppertal,
Duisburg,
Krefeld,
Oberhausen,
M.-Gladbach
Grenzpolizeikommissariaten in Kleve
Emmerich und
Kaldenkirchen

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.
Der im letzten Absatz angezogene Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 3. 1943 wurde mit meinem Schreiben vom 16. 4. 1943 — II L -A 12/-Tgb. Nr. 178/43 g — nach dort weitergegeben. Im gegebenen Falle bitte ich sofort nach hier zu berichten.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Geheim!

Stapo-Ad.
II A/63/43 g.
1. Kenntnis genommen.
2. Zu den Akten.

Duisburg, den 27. 5. 1943.

gez. Unterschrift 27/5.

Reichssicherheitshauptamt
IV E 5 - 33065 R -

Berlin, den 24. Juni 1943

Geheim

- a) An alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Krakau,
c) an die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

in Krakau,
Lublin,
Radom,
Warschau,
Bialystok,
Lemberg,

nachrichtlich:

- a) an das Oberkommando der Wehrmacht -Abw. III P/III Luft-,
b) an das Referat IV D 5,
c) an das Amt I Org. (2 Exemplare sur Slg. RdErl.),
d) an das Referat IV E 1 (2 Exemplare sur Slg. RdErl.).

Betrifft: Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener zur aktiven Luftverteidigung im Heimatluftgebiet.

Besug: Ohne.

Anlagen: Keine.

Auf Anordnung des Herrn Reichsmarschalls sind im Bereich des Luftwaffenbefehlshabers Mitte, umfassend das alte deutsche Reichsgebiet, das Generalgouvernement und den Bezirk Bialystok, bis zu 30 % sowjetrussische Kriegsgefangene bei Flakverbänden zur aktiven Luftverteidigung eingesetzt worden.

Die militärische Überwachung der Kriegsgefangenen wird bei den jeweiligen Flakformationen sichergestellt. Da sich jedoch unter den sowjetrussischen Kriegsgefangenen möglicherweise Kommunisten und zur Spionage bereite Elemente befinden, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Mitwirkung der

Sicherheits-

Sicherheitspolizei bei der Überwachung erwünscht.

Nach einer mit dem Oberkommando der Wehrmacht "Abwehr III F/III Luft" getroffenen Vereinbarung soll sich die Tätigkeit der Sicherheitspolizei grundsätzlich auf die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post bzw. auf spezielle Fälle in Zusammenarbeit mit den Abwehrstellen beschränken.

Es darf daher keine unmittelbare Fühlungnahme mit den Einheiten der Luftwaffe erfolgen. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei stehen bezüglich der zu kontrollierenden Postsachen, wie auch in allen anderen Fragen, z. B. bei auftauchendem Spionageverdacht, nur mit den zuständigen Abwehrstellen in Verbindung. Die Abwehrstellen ihrerseits halten wegen der in der Luftverteidigung eingesetzten sowjetrussischen Kriegsgefangenen ständige Verbindung mit den zuständigen Luftgaukommandos.

Es wird gebeten, wegen Durchführung der Postkontrolle mit den Abwehrstellen, die vom Oberkommando der Wehrmacht - Abwehr III F/III Luft - Kenntnis erhalten, Fühlung aufzunehmen und in Zweifelsfällen hierher zu berichten.

In Vertretung:
gen. M u l l e r .



Beglaubigt:
Ralkoff
Kanzleiangehörige.

AT

Archiv 7 f. 8.
774822
CI 274

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete

Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen				Raum für Eingangstempel				Befördert			
Zeit	Tag	Monat	Jahr	3973/43 27 JUNI 1943				Zeit	Tag	Monat	Jahr
26. Juni 1943											
von			durch			an			durch		
			AK			VA 1			Vorlage X		
						VEI					
N.Ü. Nr.			20687			Telegramm - Funkspruch - Fernschreiben			Fernspruch		

BERLIN NUE NR. 115 544 26.6.43 1900 = HU =
 ANALLE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLE,
 KOMMANDEURE DER SIPO U.D. SD -
 BEFEHLSHABER DER SIPO U.D. SD = -- G E H E I M --
 BETR.: EINSATZ PROPAGANDISTISCH GESCHULTER
 SOWJETRUSSISCHER KRIEGSGEFANGENER AUF GRUND DES
 ERLASSES DES OKW. V. 28.1.43 - AZ. 2 F 24.72 H/73 CHEF
 KRIEGSGEF/ALLG. (ROEM 1 A) NR. 278/43 G.-
 BEZUG: MEIN RUNDERLASS VOM 18.2.43 - ROEM 4 A 1 C -
 B.NR. 2254/43 G.-

Heftrand

MIT RUNDERLASS VOM 18.2.43 UEBERSANDTE ICH ABRUCK EINES
 ERLASSES VOM OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT VOM 28.1.43
 MIT DEN HERAUSGEEGEBENEN RICHTLINIEN DER
 PROPAGANDISTISCHEN BEHANDLUNG DER SOWJETRUSSISCHEN
 KRIEGSGEFANGENEN.- DURCH DIE STAATSPOLIZEISTELLE OPPELN
 WIRD JETZT BERICHTET, DASS DIE ARBEIT DER ALS FREIWILLIG
 PROPAGANDISTEN EINGESETZTEN EHEMALIGEN SOWJETRUSSISCHEN
 KRIEGSGEFANGENEN GROSSE UNRUHE UNTER DEN SOWJETRUSSISCHEN
 KRIEGSGEFANGENEN HERVORRUFT. EIN PROPAGANDIST KNUEPFTE
 AUCH VERBINDUNGEN ZU OSTARBEITERN AN.- ICH BITTE, BIS
 ZUM 5.8.43 UEBER ETWAIGE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF
 GRUND DES UEBERSANDTEN OKW- ERLASSES ZU BERICHT.

8

der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00060
Abteilung 1, Fotostelle

FEHLANZEIGE IST NICHT ERFORDERLICH.-

DER CH. D. SIPO U.D. SD -ROEM 4 D 5 -B.NR. 1392/43 G
-I.V. GEZ MUELLER, - GRUF

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Feststelle

12/13
31

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV D 5 - Kgf. B.Nr. 8159/43

Berlin, den 27. Juli 1943.

An alle Staatspolizei-leit-stellen,
Befehlshaber der Sipol.u.d.SD.,
Kommandeure der Sipol.u.d.SD.,
den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
W-Stubaf. L i s k a ,
in L u b l i n

Ortspolizeibehörde
- 5 SEP. 1943
Münster

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt
Amt III, V, IV-Gst. (2 Exemplare),
II A 1 - 3 Exemplare zur Erläuterung,
den Höheren W- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipol.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT
Kriminalpolizei
III A 1
17.7.43
Am...
TgB.Nr. KP...

Betrifft: Sicherungsmaßnahmen gegen wiederergriffene oder die Arbeit verweigernde oder wegen Verkehrs mit deutschen Frauen oder wegen Vergehens gegen das Heintückegesetz bestrafte franz. und belg. Kriegsgefangene.

Bezug: Mein Runderlaß vom 29.12.42 - IV A 1 c - B.Nr. 10063/42.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 26.6.43 - Az. 2f 24.82u Chef Kriegsgef./ Org. (IV) Org. (III) Nr. 1881/43 - seine früher ergangenen einschlägigen Erlasse außer Kraft gesetzt und folgendes angeordnet:

I) Verschärfter Arbeitseinsatz.

- 1) Arbeitverweigernde franz. und belg.kr.gef. Mannschaften und arbeitspflichtige Unteroffiziere sind in Zukunft nicht mehr nach Stalag 325 - Lemberg zu versetzen, sondern im militärischen Sektor desjenigen Wehr-

kreises bei verschärften Arbeitsbedingungen in geschlossener Kolonne in Arbeit einzusetzen, dem sie lagermäßig zugehören.

2) Wiederergriffene franz. und belg.kr.gef. Mannschaften und arbeitspflichtige Unteroffiziere sind unter gleichen Bedingungen im militärischen Sektor desjenigen Wehrkreises in Arbeit einzusetzen, in dem sie wiederergriffen worden sind. Eine Rückführung wiederergriffener franz. und belg. Kriegsgefangener in das Herkunftslager findet nicht mehr statt.

3) Wegen Verkehrs mit deutschen Frauen und wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz gerichtlich oder disziplinar bestrafte franz. und belg. kr.gef. Mannschaften und Unteroffiziere sind nach Verbüßung der Strafe unter gleichen Bedingungen im Wehrmachtsektor desjenigen Wehrkreises in Arbeit einzusetzen, in dem die Strafe verbüßt worden ist.

Ausnahmen zu 1-3):

a) Für die Wehrkreise X und XI verbleibt es bei der Sonderregelung OKW/Az. 2f 24.17a Kriegesgef. Org.(IIIb) v. 19.2.43 (Einsatz in der Torf-industrie).

b) Die im Wehrkreis V anfallenden franz. und belg. Kriegsgefangenen der Ziffer 1 u.2 sind nach Wehrkreis XVII, die im W.K.XII anfallenden Kriegsgefangenen der Ziffer 1 und 2 nach Wehrkreis XVIII zu versetzen und dort bestimmungsgemäß einzusetzen.

c) Wiederergriffene und Arbeit verweigernde franz. und belg. Kr.Gef. (Marineangehörige) des Marlag Westertimke sind dem W.K.XVII zuzuweisen. Absatz 1, Buchst.a) des Erlasses OKW/Az.2f

24 82u Kriegsgef.Org.(IVc) Nr. 3077/42 v. 13.7.42
(urspr. Versetzung in das Stalag X A angeordnet)
tritt für diese Kr.Gef. außer Kraft.

- d) Die in Frankreich wiederergriffenen und im Frontstalag 141 - Vesoul - gesammelten weißen Kr.Gef. werden durch Stalags V A - Ludwigsburg in Vesoul abgeholt und dem Wehrkreis XVII zugeführt.
- e) Für wiederergriffene oder Arbeit verweigernde franz. und belg. Kr.Gef. polnischen Volkstums, jüdischer Rasse und Angehörige der polnischen Legion verbleibt es bei dem Erlaß OKW/Az. 2f 24.82u Kriegsgef.Org. (IVc) Nr. 5549/42 vom 6.11.42, jedoch entfällt künftig die Sonderbehandlung wiederergriffener Erstflüchtlinge dieser Gruppe gemäß Nr. 4 des Erlasses.

Für arbeitsunwillige franz. und belg. kr.gef. Unteroffiziere gilt weiterhin der Erlaß OKW/Az. 2f 24.82u Kriegsgef.Org. (IVc) Nr. 2438/42 vom 29.5.42. Sie sind also wie bisher innerhalb der Wehrkreise in Sammellagern zusammenzuziehen und dem Oberkommando der Wehrmacht zur Vorbereitung des Abtransportes zum Stalag 369 - Krakau-Boreck - Falcoki (früherer Name Kobierzyn) zum 10.jed. Monats in doppelter Ausfertigung zu melden.

- 4) Der verschärfte Einsatz im militärischen Sektor erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Kommandeurs der Kriegsgefangenen und wird von ihm überwacht. Durch die verschärften Arbeitsbedingungen soll der gleiche erzieherische Zweck erreicht werden, der durch die Verlegung nach Lemberg (früher Rawa-Rusca) erreicht werden sollte.
- 5) Notwendig werdende Versetzungen und die Über-

sendung der vollständigen Karteimittel an die Arbeitseinsatzlager haben die Herkunftslager beschleunigt vorzunehmen.

II.) Behandlung der franz. und belg. Kriegsgefangenen vor dem verschärften Arbeitseinsatz.

- 1) Die Wiederergreifung flüchtiger Kriegsgefangener hat das Lager, dem die Wiederergriffenen zugeführt werden, dem Herkunftslager unverzüglich nach Familiennamen, Vornamen, Dienstgrad, Erkennungsnummer und Nationalität zu melden. Das Herkunftslager teilt die Wiederergreifung dem FÜ.-Arb.-Kdo. zur Bekanntgabe an die übrigen Kriegsgefangenen des Kommandos und den Unternehmer mit.
- 2) Die Kriegsgefangenen der Ziffer I, 1-3 sind von anderen Kriegsgefangenen streng abzusondern.
- 3) Lichtbilder sind von Wiederergriffenen und Arbeit Verweigernden nicht mehr anzufertigen.
- 4) Termintmäßige Meldungen der Wehrkreiskommandos über die Zahl der zum verschärften Arbeitseinsatz abzutransportierenden Kriegsgefangenen an das Oberkommando der Wehrmacht entfallen.
- 5) Um den Abtransport der wiederergriffenen oder arbeitsverweigernden Kriegsgefangenen zum verschärften Arbeitseinsatz nicht zu verzögern, kann in leichteren Fällen auf eine disziplinarische Bestrafung verzichtet werden. Bei Arbeitsverweigerungen sind die Rädelsführer dem verschärften Arbeitseinsatz nicht zuzuführen; sie sind vorläufig festzunehmen; wegen der Gehorsamsverweigerung ist beschleunigt Tatbericht einzureichen.
- 6) Die Ab- und Zugangsmeldungen an die WAsT

sind von Herkunftslagern über das Arbeits-einsatzstatalag in der vereinfachten Form der Befehlsammlung 15, Nr. 139 zu erstatten.

III.) Bewährung im verschärften Arbeitseinsatz.

Kriegsgefangene, die sich während der Dauer von 4 Monaten im wehrmacheigen Einsatz bei verschärften Arbeitsbedingungen bewährt haben, sind, sofern anzunehmen ist, daß die Bewährung von Dauer ist, den Arbeitsämtern für den Arbeitseinsatz im zivilen Sektor zur Verfügung zu stellen. Erst dann kann das "Erleichterte Statut" laut Verfügung OKW/Az. 2f. 24.18f Chef Kriegsgef./Allg. II/Org. III Nr. 3671/43 vom 20.4.43 für sie zur Anwendung kommen.

IV.) Rückführungen ins Reichsgebiet

A) Aus Stalag 325 - Lemberg

- 1) Die noch im Lemberg befindlichen, wegen guter Führung und zufriedenstellender Arbeit für eine Rückführung ins Reichsgebiet in Betracht kommenden franz. und belg. Mann-Schaften sind nach viermonatiger Bewährung an OKW/Kriegsgef.Org.IIIc zu melden. Kr.gef. franz. und belg. Unteroffiziere sind nur dann zur Rückführung ins Reichsgebiet vorzuschlagen, wenn sie bereit sind, im Reichsgebiet freiwillig Arbeit aufzunehmen.
- 2) Die aus Lemberg ins Reich zurückverlegten und noch zurück zu verlegenden franz. und belg. Kriegsgefangenen nach 1) dürfen weder in Sonderkommandos eingesetzt noch von etwai- gen, den übrigen Kriegsgefangenen gewährten Vergünstigungen ausgeschlossen werden, es sei denn, daß sie als Fluchtverdächtige unter besondere Bewachung gestellt werden müssen. Die Lagerkommandanten prüfen und

entscheiden, inwieweit hiernach gegen die ins Reich zurückgeführten franz. und belg. Kriegsgefangenen getroffene Maßnahmen aufzuheben sind.

B) Aus Stalag 369 - Krakau-Boreck-Palecki
(früher Kobierzyn).

Arbeitsunwillige kr. gef. franz. und belg. Unteroffiziere können jederzeit ins Reichsgebiet mit Ausnahme der Wehrkreise V, VI, u. XII zurückgeführt werden, wenn sie sich verpflichtet haben, eine vom Arbeitsamt unter Beachtung beruflicher Kenntnisse zuzuweisende Arbeit zu übernehmen.

Die Kommandeure im Generalgouvernement sind gehalten, sofort die Einsatzkommandos in den Stalag vom Erlaß zu unterrichten.

In Vertretung:

GCZ.: M ü l l e r .



Boglaubigt:

K. Müller

Kanzleiangestellte.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Kiel

Kiel, den 18. August 1943.

- 1). K.F.K., 9.K. zur gefl. Kenntnisaufnahme.
- 2). Umlauf bei:

- a) der Staatlichen Kriminalpolizei-Krim. Abt. - in Lübeck
 - b) der Ortspolizeibehörde-Krim. Polizei - in Neumünster
 - c) der Ortspolizeibehörde-Krim. Polizei - in Rendsburg
- mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

In Vertretung:

W. Müller
Sturmabführer.

*W. Müller
P.K. Kiel, 20/8*

16 57

11/13
3x

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

- Kopie aus Sammlung:

Polen; Teil 5 Eichmann; Nr. _____

CSSR; Teil _____ Verschiedenes; Heft _____

USA; Film _____ Sonstige _____

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Posen

Tab. Nr. K. 528/43

Stat. d. Kr. Pol. Kriegsgef.
7 " " Kriegsgef.
Posen, den 14. August 1943

Gend.-Kreis Schrimm
Eing. 28. AUG. 1943
Ugb. Nr. *AD*

12

Betrifft: Kriegsfahndung.

Bezug: Nachtrag zu K 89⁰¹ vom 12.7.1943.

Die Verfügung der Kriminalpolizeileitstelle Posen vom 12.7.1943
- K 89⁰¹ - betr. ^{ist} Kriegsfahndung unter Abschn. IV (Massnahmen bei
der Festnahme) / hinter dem 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Behandlung Flüchtiger sowjetrussischer Gefangener.

Durch den Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5.5.42
Aktz. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgefange. Allg. (A) Nr. 92/42 S
Kdos., der sich unter Ziffer 3 mit der Behandlung flüchtiger
sowjetrussischer Kriegsgefangener befasst, ist angeordnet
worden, dass mit dem aus einem Stalag geflohenen Sowjetrussen,
die erfahrungsgemäss auf ihrer Flucht laufend Straftaten be-
gehen, um leben und weiterkommen zu können, wie folgt zu ver-
fahren ist:

Die Wiederergriffenen Kriegsgefangenen sind der nächsten Poli-
zeidienststelle zu übergeben, die baldmöglichst feststellt, ob
der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall,
so wird er dem Kriegsgefangenenlager zum Zwecke der Bestrafung
für die Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder
zur Verfügung gestellt.

Flüchtlinge, die während der Flucht Verbrechen oder Vergehen
begangen haben, sind sofort der Geheimen Staatspolizei Staats-
polizeileitstelle Posen - Referat IV A 1 - vorzuführen. Nicht
vorzuführen sind lediglich solche Flüchtlinge, die zur Fort-
setzung ihrer Flucht kleinere, an den Tatbestand des Mande-
raubs grenzende Feld- oder Gelegenheitsdiebstähle ausgeführt
haben, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Diese sind
dem Stalag XXI/O in Wollstein vorzuführen."

In Vertretung:

[Signature]
Sturmabteilst.führer
Kriminaldirektor.

Verteiler:

- K 5
- K I, II, III Jo 5
- 12, K (WKP) 1
- Gen. Kr. Pol. Iassa 1
- Kosten 1
- Krotoschin 1
- Rawitsch 1
- Pleschen 1
- Samter 1

- Nachrichtlich
- Insp. d. SPUSD. 1
- Polizeipräs. 1
- KPSt. Hohensalza 1
- KPSt. Litzmannst. 1
- Stapoleitst. Pos. 1

Kdr. d. Gend.	40
S.	10
Reservo	30
	102

0158

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

Kopie aus Sammlung:

Polen; Teil 5 Eichmann; Nr.

CSSR; Teil Verschiedenes; Heft.....

USA; Film..... Sonstige

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen
- IV A 1 - 654/43

Posen, den 30. November 1943.

15

Betrifft: Behandlung flüchtiger sowjetrussischer Kriegs-
gefangener.

G e h e i m

Siehe Akte "G"

Nr. 105/43 in 106/43 (2)

Handwritten notes in German script, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

Kopie aus Sammlung:

Polen; Teil ✓ Eichmann; Nr. _____

CSSR; Teil _____ Verschiedenes; Heft _____

USA; Film _____ Sonstige _____

0159

35

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

Kopie aus Sammlung:

Polen; Teil 5 Eichmann; Nr.

CSSR; Teil Verschiedenes; Heft

USA; Film Sonstige

AV/2

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 30. August 1943

IV D 5 d - 8071/43

An alle

Staatspolizei-Leitstellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD. } mit Ausnahme der
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD. } besetzten Ost-
gebiete.

Nachrichtlich dem

Reichssicherheitshauptamt
IV Gst. (2 Exemplare)
Amt III und V
II A 1 (3 Exemplare)
IV D - Ausl.Arbeiter -
IV D 1, IV D 2, IV D 4,
den Höheren - und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Der Bayerische Staatsminister des Innern	
Empf.	3. SEP 1943
Alt	Beil. ()
Nr.	2506d-21

*I Kopie an Pj. 28VF
Abgeben*

2. V. (amt auf der.)
den, den 4. 9. 1943
Bayerische Staatsminister des Innern
I.A.

Nagel Betrifft: Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen
Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen aus-
ländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des
öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen
der deutschen Reichsbahn.

Bezug: Ohne.

Anlagen: - 1 -

Als Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses
des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27.7.43 zur Kennt-
nisnahme.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind zu
unterrichtet.

In Vertretung:
gez. Müller

Beglaubigt:
Beck
Kanzlelangestellte.

HSIA München, Allg. StA.
71635



Ps

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn

A. Beförderungsbestimmungen

I. Beförderung von Kriegsgefangenen

§ 1 Zulässigkeit und Durchführung der Beförderung

(1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Beförderung von Kriegsgefangenen nach und von der Arbeitsstelle auf die Fälle beschränken, in denen ohne Benutzung der Eisenbahn solche An- und Abmarschwege zurückgelegt werden müssten, daß die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz wesentlich beeinträchtigt würde.

(2) Bei der Beförderung der Kriegsgefangenen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Einzelne Kriegsgefangene werden auf der Eisenbahn nur befördert, wenn sie sich unter Bewachung befinden und die Beförderung im Interesse des Arbeitseinsatzes oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.

(4) Ohne Begleitung dürfen nur französische Kriegsgefangene fahren. Sie müssen einen vom Lagerkommandanten ausgestellten Ausweis über die Berechtigung zur Benutzung der Eisenbahn besitzen.

(5) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden Kriegsgefangene wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

WStA München, Allg. StA.

Min. 71635

§ 2 Züge, Wagenklasse

(1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Benutzung bestimmter Züge vorschreiben und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.

(2) Bei starkem Reiseverkehr stellt die Wehrmacht durch das örtliche M' Stammlager in den Hauptverkehrszeiten eine Bahnhofswache, die das Ein- und Aussteigen sowie die Unterbringung der Kriegsgefangenen regelt.

(3) Kriegsgefangene werden in der 3. Klasse oder in Güterwagen befördert.

§ 3 Fahrpreis, Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

(1) Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle des § 1 (4), nur an die deutschen Begleiter ausgegeben werden.

(2) Soweit die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen des Kriegsmerkbuches auf Wehrmachtfahrschein befördert werden, sind für sie Fahrausweise nach dem öffentlichen Tarif zu lösen.

(3) Für Kriegsgefangene können auch Zeitkarten, ausgenommen Arbeiterwochenkarten, gelöst werden.

(4) Kriegsgefangenentransporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahnverwaltung kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

(5) Im Falle des § 1 (4) ist der Ausweis des Lagerkommandanten von den Kriegsgefangenen beim Lösen des Fahrausweises und bei seiner Prüfung an der Bahnsteigsperrre und im Zuge vorzuzeigen.

§ 4 Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen.

(1) Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Zügen trifft die Eisenbahnverwaltung nähere Bestimmungen.

(2) Die Kriegsgefangenen sind möglichst in Sonderwagen oder Sonderabteilen zu befördern. Lässt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist von den Begleitern dafür zu sorgen, daß jeder Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen Reisenden verhindert wird.

(3) Kriegsgefangene, die nicht in Sonderwagen oder Sonderabteilen befördert werden, dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

(4) Bei Beförderungen von Kriegsgefangenen mit verschmutzter Arbeitskleidung ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Verbot der Sitzplatzbenutzung, Vorsorge zu treffen, damit hieraus nachfolgenden Reisenden kein Schaden erwächst.

§ 5 Anmeldung von Transporten.

Transporte Kriegsgefangener sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks, bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und von Ostarbeitern (-innen)

§ 6 Personenkreis

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die durch ein violettfarbenedes "P" auf gelbem Grunde kenntlich gemachten Zivilarbeiter (-innen) polnischen Volkstums und für die als Ostarbeiter (-innen) besonders kenntlich gemachten russischen Zivilarbeiter (-innen).

(2) Sie gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt, soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeistellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden, keiner besonderen Einschränkung.

§ 7 Reisebeschränkung

Polnische Zivilarbeiter und Arbeiter bedürfen zur Benutzung der Eisenbahn und der Reichsbahn-Kraftomnibuse, soweit deren Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlin.

§ 8 Züge, Wagenklasse

(1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte vorlegen.

(3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9 Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

(1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperrre und im Zuge vorzuzeigen.

(2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen missachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.

(3) Die Arbeiter können Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.

(5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10 Unterbringung im Zuge. Einnahme von Sitzplätzen

(1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.

(2) Soweit die Eisenbahnverwaltung besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.

(3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11 Geschlossene Transporte

NSA München, Allg. SA.

11.11.35

(1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

(2) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 12 Weitergehende Bestimmungen.

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter.

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften.

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstoßen, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistellen zu veranlassen hat.
- b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.
- c) Wenn sie in einen zuschlagpflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrtausschluß von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d.h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmäßigen Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen in den Lagern nicht erforderlich.

NSIA München, Allg. StA.

NTm 71675

Vermerk v. 8.12.1964 (Bd.II Bl. 47 d.A. 1 Js 4/64 (RSHA)):

127) P a w e l s c h e n k o , Michael, geb. 6.10.21 in
Krasnotjawisch/Rostow.

P. war als Kriegsgefangener in der August-Thyssen-Hütte in Duisburg zur Arbeitsleistung eingesetzt. Er versuchte dort, im selben Betrieb eingesetzte Ostarbeiterinnen zu langsamem Arbeiten zu veranlassen. Als er am 4.8.43 von dem Werkmeister Uhl deswegen gerügt wurde, griff er diesen tätlich an und warf ihn zu Boden. P. wurde daraufhin vom Kommandanten des Stammlagers VI J in Krefeld-Fichtenhain der Stapoaußenstelle Duisburg überstellt, die ein SB-Verfahren einleitete.

Mit PS vom 16.9.43 (IV D 5 d - 1814/43 g - gez. M ü l l e r -)
erging vom RSHA Exekutionsanordnung.

P. wurde am 16.10.43 im KL Buchenwald exekutiert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf - Außenstelle Duisburg - betr. Pawelschenko, Michael.

E XVI,3

,5

,7

,1-7

Sammlung Krefeld CI-10-221
CI-10
G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

AUSZUG

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
IV 1 c (R)
Sowjetrussische Kriegsgefangene

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg.
II A/5338/43
(Tagebuch-Nr.)

Duisburg, den 23. Aug. 43

1. Schreiben

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
— Vorzimmer —
in Düsseldorf.

Festnahmemeldung.

Am 23. 8. 43 um 12 Uhr wurde durch Außendienststelle Duisburg
Pawelschenko, Michael, festgenommen,
Geburtsort: Krasnotjawisch/Rostow,
Geburtsdatum: 6. 10. 21,
Beruf: sowjetruss. Kgef.
Duisburg-Hamborn, Lager „August-Thyssen-Hütte“
ledig,
Konfession: unbekannt
Staatsangehörigkeit: UdSSR.
wegen Bedrohung, Körperverletzung pp.
Erfolgt Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde? Nein
Evtl. warum nicht: Staatspolizeiliche Maßnahmen.

.....
Unterschrift, Krim.-Skr.

gez. Müller, Krim.-Rat.

2. Festnahmebuch eintragen.
3. II D zur Mitkenntnis.
4. Zurück an II A.

erl. Bi. 23/8.

gez. Unterschrift 23/8.

P. ist russischer Kriegsgefangener und war als solcher mit dem Kgf.-Arb.-Kdo. 1913 R auf der August-Thyssen-Hütte zur Arbeitsleistung eingesetzt. Nach Angaben verschiedener Zeugen hat er sich mehrmals an die im gleichen Betrieb beschäftigten Ostarbeiterinnen herangemacht und sie zur langsameren Arbeit zu veranlassen versucht. Als er wegen dieses Treibens von dem deutschen Rangiermeister Hugo Stanke zur Rede gestellt wurde, hat er diesen bedroht und ihm in deutscher Sprache zugerufen: „Warte mal, bald wird es anders kommen.“ Am Nachmittag des gleichen Tages hat P. trotz der vorher erteilten Warnung wieder versucht, die Ostarbeiterinnen zu beeinflussen. Der Vorarbeiter Uhl versuchte nun, den Gefangenen von den Ostarbeiterinnen abzubringen und P. zur Aufnahme seiner Arbeit zu bewegen. Daraufhin hat P. den Vorarbeiter Uhl tätlich angegriffen und ihn zu Boden geworfen. Durch das Hinzutreten weiterer deutscher Gefolgschaftsmitglieder wurde eine ernstliche Mißhandlung mit schweren Folgen des Uhl durch den Kriegsgefangenen verhindert.

Der zuständige Kommandant des M.-Stalag VI J in Krefeld-Fichtenhain hat P. gemäß Erl. d. ChdSipo u. d. SD. v. 30. 3. 43 — dort. Verfügung vom 16. 4. 43 — II L A 12 B. Nr. 176/43 g — der hiesigen Dienststelle überstellt, da von ihm eine disziplinarische Bestrafung des Kgef. nicht für ausreichend angesehen wird.

Nach Abschluß der Ermittlungen erfolgt ausführlicher Bericht.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

AUGUST-THYSSEN-HUTTE Aktiengesellschaft
Werke: Thyssenhütte, Hütte Ruhrort-Meiderich, Niederrheinische Hütte,
Hochöfen Hüttenbetrieb, Hütte Vulkan

An

3. Ldschtz. Btl. 479
z. Hd. von Herrn Hptm. Küppers

Dinslaken
Hotel Rosendahl

Betriebswirtschaft
Duisburg-Hamborn, 5. 8. 43
Franz-Lenze-Str. 3.

Betreff: Gewalttätigkeit des K. G. - Russen 40481.

Am gestrigen Tage (Mittwoch, dem 4. 8.) ereignete sich ein Vorfall, dessen Ablauf aus nachfolgendem Bericht des Maurers Hugo Uhl hervorgeht:

„Ich arbeite seit 5 Wochen in der Thomasschlackenmühle mit einer Kolonne von 12 Ostarbeiterinnen (Ausschachtungsarbeiten). Hier wurde seit 4 Tagen von mir wiederholt der kriegsgef. Russe 40481 festgestellt, der die Ostarbeiterinnen zur langsameren Arbeit aufforderte. Erst in russischer Sprache, dann auch sogar mir in deutscher Sprache, erklärte er, die Arbeit sei für Mädchen viel zu schwer, in Rußland brauchen Mädchen nicht zu arbeiten.

Der Kriegsgefangene wurde stets von mir energisch zurückgewiesen.

Am Mittwoch, dem 4. 8. 43, nachmittags 15.30 Uhr, kam mit der Plateaumaschine wiederum der betr. Russe als Rangierer mit und ging sofort wieder zu den Ostarbeiterinnen. Der Rangiermeister Hugo Stanke erzählte mir, daß er den Russen aufgefordert habe, die Ostarbeiterinnen nicht von der Arbeit aufzuhalten. Daraufhin sei der Gefangene frech geworden und habe ihn mit der Faust bedroht.

Während dieser Zeit stand der Russe bei den Frauen und stützte sich bei seinem Reden auf einer Holzlatte. Ich ging zu ihm hin, nahm ihm die Latte weg und forderte ihn auf, weiterzugehen. Ohne jegliche Erwiderung sprang er mich an und warf mich zu Boden. Nur mit Mühe gelang es mir, den Russen, der über riesige Körperkräfte verfügte, durch einen Nackenhebel niederzuhalten. Ich möchte hier bemerken, daß meine Autorität den ausländischen Arbeiterinnen gegenüber auch auf dem Spiele stand.

Nachdem ich den Russen losgelassen hatte, kletterte er sofort auf die Rangierlok.“

Der Kriegsgefangene hat also

1. Ostarbeiterinnen zu langsamerem Arbeitstempo aufgefordert,
2. den Rangiermeister Hugo Stanke bedroht,
3. den Maurer Hugo Uhl tätlich angegriffen,
4. die Autorität der deutschen aufsichtführenden Gefolgschaft vor Ausländern untergraben.

Wir haben heute Herrn Feldw. Wiemann telef. gebeten, den Russen nach seiner Rückkehr von der Arbeit sofort in Haft zu nehmen. Wir bitten Sie weiter, den Gefangenen aus den Lagern der August-Thyssen-Hütte A.-G. zu entfernen und ihn der in solchen Fällen üblichen äußersten Bestrafung zuzuführen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis setzen würden.

August-Thyssen-Hütte
Aktiengesellschaft
gez. Unterschrift.

6/8 11.00 Uhr.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Krgf. Arb. Kdo. 1904 R

Dbg.-Bruckhausen, den 23. 8. 43

An das
Polizeipräsidium
Duisburg
Düsseldorfer Straße.

Betr.: Inhaftsetzung des r. Krgf. Nr. VI E/40481 Pawelschenko.

Auf Anordnung des Kreiskommandos in Dinslaken wird der o. G. zwecks Vernehmung nach dort in Marsch gesetzt. Es wird gebeten, die beigelegten Einlieferungsscheine in zweifacher Ausführung nach hier zurückzugeben.
Der Krgf. ist verpflegt bis einschl. 23. 8. 43, abgefunden mit Seife bis einschl. Juli 1943. Gesundheitsblatt und Bekleidungs-Nachweis sind beigelegt.

gez. Unterschrift
Uffz. u. Kdo.-Fü.

(Anlagen sind weggelassen)

M.-Stammlager VI J
Kommandant
Gerichtsoffizier
Tgb. Nr. K. G. 3772/43

Krefeld-Fichtenhain, den 18. Aug. 1943

Betr. Überstellung eines russ. Kr. Gef.
VI E 40481 Pawelschenko, Michael.

An die
Geheime Staatspolizei
Außendienststelle
Duisburg

Bezug: Ohne.
Anlagen: 4

Der o. g. Kr. Gef. war bei der August-Thyssen-Hütte in Hamborn als Rangierer beschäftigt. Er machte sich mehrfach an die mit Erdarbeiten beschäftigten Ostarbeiterinnen heran und versuchte diese mit dem Hinweis, die Arbeit sei für sie zu schwer, zu langsamerem Arbeiten zu veranlassen. Am 4. 8. 43 wurde er von dem Rangiermeister Hugo Stanke auf Veranlassung des Aufsehers Uhl, der die Erdarbeiten der Ostarbeiterinnen beaufsichtigte, von diesen weg zur Arbeit gerufen. Auf der Fahrt mit dem Eisenbahnzug bedrohte der Kr. Gef. Stanke mehrfach mit ausgestreckter Hand und den in Deutsch gerufenen Worten: „Warte man, bald wird es anders kommen.“

Am Nachmittage des 4. 8. 43 stand der Kr. Gef. wieder bei den Ostarbeiterinnen und versuchte sie von der Arbeit abzuhalten. Der Aufseher Uhl forderte ihn auf, wegzugehen. Der Kr. Gef. kam der Aufforderung nicht nach, blieb vielmehr auf ein Brett gestützt stehen. Uhl nahm ihm das Brett weg und forderte ihn erneut zum Weggehen auf. Der Kr. Gef. stürzte sich dann auf Uhl, der sich zur Wehr setzte. Als deutsche Arbeiter hinzueilten, lief der Kr. Gef. zu seiner Lokomotive zurück.
Da eine disziplinarische Bestrafung des Kr. Gef. nicht ausreicht, wird derselbe der dortigen Dienststelle überstellt.

Der Kr. Gef. befindet sich seit dem 6. August 1943 auf dem Arb. Kdo. 1904 R, Duisburg-Hamborn, das der 3. Kp. Ldschtz. Btl. 479, Dinslaken, Hotel Rosendahl, Tel. Dinslaken 2248, untersteht.

Die Meldung der Firma August-Thyssen-Hütte vom 5. 8. 43 und drei Vernehmungsniederschriften sind beigelegt.

Von der Übernahme des Kr. Gef. bitte ich mich zu benachrichtigen.

gez. Unterschrift
Oberst und Kommandant.

Es folgen sieben Zeugenaussagen.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
Gesch. Z: II A/5338/43

Duisburg, den 26. August 1943.

1. Schreiben: An Stapoleitstelle Düsseldorf in Ratingen.

a) Betrifft: Überstellung des sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21 in Krasnotjawisch/Rostow, gemäß dort. Verfügung vom 16. 4. 43 — II L A — 12 — B. Nr. 176/43g —

Vorgang: Hies. Festnahmemeldung vom 23. 8. 43 — II A/5338/43 —

Anlagen: Keine.

Pawelschenko war als russischer Kriegsgefangener mit dem Kriegsgefangenen-Arbeits-Kommando 1913 R auf der August-Thyssen-Hütte in Duisburg-Hamborn zur Arbeitsleistung eingesetzt und wurde im Rangierbetrieb der Werksbahn verwendet. Trotz mehrfacher Verwarnung hat er während seiner Arbeitszeit sich fortgesetzt an die im gleichen Betrieb beschäftigten Ostarbeiterinnen herangemacht, sich mit ihnen unterhalten und versucht, sie zu langsamerer Arbeit zu veranlassen. Am 4. 8. 43 wurde er wegen dieses Verhaltens von dem deutschen Vorarbeiter Hugo Uhl zu wiederholten Malen verwarnt und vom Platz verwiesen. Auch sein direkter Vorgesetzter, der deutsche Rangiermeister Hugo Stanke, machte ihm diesbezügliche Vorhaltungen, worauf Pawelschenko die Hand drohend gegen ihn erhob und in deutscher Sprache zweimal ausrief: „Warte mal, es wird schon anders kommen.“ Am Nachmittag des gleichen Tages wurde Pawelschenko wieder von dem Vorarbeiter Uhl bei den Ostarbeiterinnen angetroffen. Uhl machte ihm erneute Vorhaltungen, worauf P. erklärte, die Arbeit sei für die Ostarbeiterinnen viel zu schwer, denn diese seien noch zu jung. In Rußland brauchten die Frauen nicht solche schwere Arbeit zu verrichten, und es sei auch nicht angebracht, daß sie es hier tun müßten. Uhl forderte Pawelschenko daraufhin ganz energisch auf, den Platz zu verlassen. Da dieser der Aufforderung nicht sofort nachkam, versuchte Uhl ihn wegzuschieben und nahm ihm bei dieser Gelegenheit eine Holzlatte, auf die sich der Russe gestützt hatte, aus der Hand. Pawelschenko wurde daraufhin sofort gegen Uhl tätlich, ergriff dessen Handgelenke, und als dieser sich aus der Umklammerung befreit hatte, faßte er Uhl an der Brust und schleuderte ihn zu Boden. Es entstand nun ein Handgemenge, bei dem der Russe infolge seiner größeren Körperkraft und Gewandtheit die Oberhand behielt. Uhl wurde dann durch hinzukommende deutsche Gefolgschaftsmitglieder aus seiner Lage befreit.

Pawelschenko ist im Betrieb als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt und soll schon mehrfach deutsche Gefolgschaftsmitglieder tätlich angegriffen haben. Diese Fälle sind aber bisher nicht zur Meldung gekommen. Der zuständige Kommandant des M-Stalag VI in Krefeld-Fichtennain hat Pawelschenko gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. 3. 43 der hiesigen Dienststelle überstellt und mit Schreiben vom 18. 8. 43 um die Übernahme des Gefangenen gebeten, da er der Auffassung ist, daß eine disziplinarische Bestrafung des Kriegsgefangenen als angemessene Sühne für seine Tat nicht ausreicht.

Es wird vorgeschlagen, Pawelschenko zum Arbeitseinsatz in ein Konzentrationslager einzuweisen, falls nicht Sonderbehandlung angeordnet wird.

b) An die Kommandantur des M-Stammlagers VI J
in Krefeld-Fichtennain.

Betrifft: Überstellung des russ. Kriegsgefangenen VI E 40481 Michael Pawelschenko.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 18. 8. 43 — K. G. 3772/43 —

Anlagen: Keine.

Pawelschenko wurde am 23. 8. 43 zwecks Anwendung staatspolizeilicher Maßnahmen von der hiesigen Dienststelle gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. 3. 43 übernommen.

2. Z. d. Vorg. b II A.

i. A. gez. Unterschrift. 27. 8.
gegengezeichnet Bl. 26. 8.
Ku. 27. 8.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Abschrift.

ffr Berlin Nue 165008 16.9.43 1515 —BM—
An die Staatspolizeileitstelle — z. Hd. v. SS-O'Stubaf. Orr. Dr. Albath,
O. V. i. A. — in Düsseldorf.
Nachrichtlich: An den Kommandanten des Konzentrationslagers in Niederhagen.
— — — — Geheim — — — —

Betr.: Sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21
in Krasnotjawisch/Rostow.
Bezug: Dort. FS. Nr. 8623 vom 8. 9. 43 II A — 10513/43 —
Der obengenannte Kriegsgefangene ist in das KL. Niederhagen zur Exekution durch Er-
schießen zu überstellen.
Zusatz für das KL. Niederhagen: P. hat einen deutschen Arbeiter tötlich angegriffen. Er
ist als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt.
Der Chef der Sipo u. d. SD. IV D 5 d —
B. Nr. 1814/43 KL. G. — — — i. V. gez. Müller — SS-Gruf. " " "
II A — 10513/43 g —

Düsseldorf, den 18. Sept. 43
GEHEIM

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
in Duisburg

EILT SEHR!

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Ver-
anlassung.
Um Vollzugsmeldung wird gebeten.
Auf den dortigen Bericht vom 26. 8. 1943 — II A 5338/43 — wird Bezug
genommen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Eingangsstempel der Staatspolizei
Außendienststelle Duisburg
22. Sept. 1943
II a 123/43 g.

Duisburg, den 22. 9. 43

Fernmündliche Mitteilung

der Stapoleitstelle Düsseldorf, 16 Uhr, Abt. II A, Krim.-Schr. Paar.

Betrifft: Sowjetruss. Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21
in Krasnotjawisch/Rostow.
Der Kommandant des KL. Niederhagen teilte fernmündlich mit, daß das dortige Lager
aufgehoben sei und Einweisungen nicht mehr erfolgen können. Auch die Durchführung
von Exekutionen sei nicht mehr möglich.
Bezüglich der Überstellung des Pawelschenko in ein anderes Kz.-Lager wird von hieraus
das Erforderliche veranlaßt. Pawelschenko ist daher nicht, wie bereits angeordnet, nach
Niederhagen in Marsch zu setzen, sondern es ist weitere Weisung der Stapoleitstelle in
Düsseldorf abzuwarten.

Aufgenommen:
gez. Unterschrift
Krim.-Schr.

Stapo - Ad.
II A/5338/43
1. Kenntnis genommen.
2. z. d. V. b. II A.
gez. Unterschrift 23. 9.

Duisburg, den 22. 9. 43

Vermerk: In Vertretung des abwesenden Gefängniswachtmeisters, Pol.-Meister
Grossmann, wurde Pol.-Hauptwachtm. Winkes heute vormittag von mir besonders darauf
hingewiesen, daß bei dem Häftling Michael Pawelschenko erhöhter Fluchtverdacht be-
steht und daher eine strenge Bewachung durchzuführen sei. Insbesondere ist P. nicht
zu irgendwelchen Arbeiten heranzuziehen und bis zu seinem Abtransport in einer Einzel-
zelle unterzubringen.

gez. Unterschrift
Krim.-Schr.

174

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Nr. II A — 10513/43

Düsseldorf 10, den 23. Sept. 1943
Prinz-Georg-Str. 98
z. Z. Ratingen b. Düsseldorf,
Mülheimer Str. 47

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg in Duisburg

Betrifft: Ehemaligen sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko,
geb. am 6. 10. 1921 in Krasnotjawisch/Rostow.—

Vorgang: Dortiger Bericht vom 26. .8. 1943 — IIA 5338/43 —,
Verfüg. vom 18. 9. 1943 und fernmündliche Anweisung vom 22. 9. 43

Anlagen: keine.

Wegen Auflösung des KL. Niederhagen ist Pawelschenko zur Exekution dem KL. Buchenwald bei Weimar in Thüringen zu überstellen.
Der Kommandantur des KL. Buchenwald ist eine Abschrift des FS.-Erlasses vom 16. 9. 1943 mit dem Hinweis zu übersenden, daß das KL. Niederhagen aufgelöst sei und Pawelschenko zur Exekution dem dortigen KL. überstellt wird.
Auf die fernmündliche Rücksprache mit dem dortigen Sachbearbeiter Kr.-Sekr. Bind vom 22. 9. 1943 wird Bezug genommen.
Um Vollzugsmeldung wird gebeten.

In Vertretung:
gez. Unterschrift (I. V.)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
B Nr. II A/123/43 g — 5338/43

Duisburg, den 4. Oktober 1943

An den
Herrn Polizeipräsidenten
— Abt. I (W) 2 —
im Hause

Es wird gebeten, die Überführung des im hiesigen Polizeigefängnis einsitzenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. am 6. 10. 21, mit dem nächsten Sammeltransport nach dem Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar zu veranlassen und die erfolgte Inmarschsetzung nach hier mitzuteilen.
Pawelschenko ist als besonders gefährlich anzusehen, und es besteht erhöhter Fluchtverdacht. Die Fesselung des P. während des Transportes wird daher angeordnet.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Der Pol.-Präsident
I/2

Duisburg, den 7. 10. 43

Stapo im Hause

Umseitig Genannter wurde am 7. 10. 43 um 8.41 Uhr mittels Sammeltransportes nach Buchenwald (Weimar) abgeschoben.

„A. A.“
gez. Unterschrift

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Telegramm Nr. 9919

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf.
Aufgenommen 17. 10. 1943

Eingangsstempel
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf, 18. Okt. 1943
Außendienststelle Duisburg
19. Okt. 1943
II a 5338/43

+ KL Buchenwald Nr. 4854 17. 10. 43 1155= Schu =

An Stapo Duisburg — Geheim —

Betr.: Sowjet.-Russ. Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko,

geb. 6. 10. 21 in Krasnotjawitsch/Rostow. — — —

Bezug: FS-Erlaß d. Chfs d. Sipo u. SD. — Roem. 4D5 Klein d —Nr. 165008 vom 16. 9. 43
Obengenannter wurde am 16. 10. 43 um 16.05 Uhr befehlsgemäß im hiesigen Lager
exekutiert. — — —

Der Lagerkommandant: gez. Pister, SS-Ostuf. + + +

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
B. Nr. II A/123/43g u. 5338/43

Duisburg, den 20. Okt. 1943

GEHEIM!

1. Schreiben: An Stapoleitstelle Düsseldorf
in Ratingen

(Geheimanschrift)

Betrifft: Sowjetrussischer Kriegsgefangener Michael Pawelschenko,
geb. am 6. 10. 21 in Krasnotjawitsch/Rostow.

Vorgang: Dort. Verfg. v. 18. 9. 43 — II A/10513/43g — und fernmündl. Mitteilung vom
22. 9. 43 — II A/Krim.-Schr. Paaz.

Anlagen: Keine.

Pawelschenko wurde am 7. 10. 43 mittels Sammeltransportes nach dem Konzen-
trationslager Buchenwald überführt und nach Mitteilung des Lagerkommandanten am
16. 10. 43, um 16.05 Uhr, befehlsgemäß exekutiert.

2. Z. d. A. Sowjetruss. Kgef.

I. A. Unterschrift 20/10.
gez. Bi. 20. 10.
gez. Ku. 20. 10.

zu G. J. Nr. 154 Stapo/Kgf. August 1943 (Stapoaußenstelle Duisburg)
Oktober

Abschrift.

~~11~~ Berlin Nue 165008 16. 9. 43 1515 —BM—
An die Staatspolizeileitstelle — z. Hd. v. SS.-O'Stabaf. Orr. Dr. Alb'ath,
O. V. i. A. — in Düsseldorf.
Nachrichtlich: An den Kommandanten des Konzentrationslagers in Niederhagen.

----- Geheim -----

Betr.: Sowjetrussischen Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21
in Krasnotjawisch/Rostow.

Bezug: Dort. FS. Nr. 8623 vom 8. 9. 43 II A — 10513/43 —
Der obengenannte Kriegsgefangene ist in das KL. Niederhagen zur Exekution durch Er-
schießen zu überstellen.

Zusatz für das KL. Niederhagen: P. hat einen deutschen Arbeiter tötlich angegriffen. Er
ist als besonders aufsässiger und gewalttätiger Kriegsgefangener bekannt.

Der Chef der Sipo u. d. SD. IV D 5 d —
B. Nr. 1814/43 KL. G. — i. V. gez. Müller — SS-Gruf. —

Düsseldorf, den 18. Sept. 43
GEHEIM

II A — 10513/43 g —

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Außendienststelle Duisburg
in Duisburg

EILT SEHR!

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Ver-
anlassung.
Um Vollzugsmeldung wird gebeten.
Auf den dortigen Bericht vom 26. 8. 1943 — II A 5338/43 — wird Bezug
genommen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Eingangsstempel der Staatspolizei
Außendienststelle Duisburg
22. Sept. 1943
II a 123/43 g.

Duisburg, den 22. 9. 43

Fernmündliche Mitteilung

der Stapoleitstelle Düsseldorf, 16 Uhr, Abt. II A, Krim.-Sekt. Paar.

Betrifft: Sowjetruss. Kriegsgefangenen Michael Pawelschenko, geb. 6. 10. 21
in Krasnotjawisch/Rostow.

Der Kommandant des KL. Niederhagen teilte fernmündlich mit, daß das dortige Lager
aufgehoben sei und Einweisungen nicht mehr erfolgen können. Auch die Durchführung
von Exekutionen sei nicht mehr möglich.

Bezüglich der Überstellung des Pawelschenko in ein anderes Kz.-Lager wird von hieraus
das Erforderliche veranlaßt. Pawelschenko ist daher nicht, wie bereits angeordnet, nach
Niederhagen in Marsch zu setzen, sondern es ist weitere Weisung der Stapoleitstelle in
Düsseldorf abzuwarten.

Aufgenommen:
gez. Unterschrift
Krim.-Sekt.

Stapo - A d.
II A/5338/43
1. Kenntnis genommen.
2. z. d. V. b. II A.
gez. Unterschrift 23. 9.

Duisburg, den 22. 9. 43

Vermerk: In Vertretung des abwesenden Gefängniswachtmeisters, Pol.-Meister
Grossmann, wurde Pol.-Hauptwachtm. Winkes heute vormittag von mir besonders darauf
hingewiesen, daß bei dem Häftling Michael Pawelschenko erhöhter Fluchtverdacht be-
steht und daher eine strenge Bewachung durchzuführen sei. Insbesondere ist P. nicht
zu irgendwelchen Arbeiten heranzuziehen und bis zu seinem Abtransport in einer Einzel-
zelle unterzubringen.

gez. Unterschrift
Krim.-Sekt.

Der Reichsführer-~~H~~ und Chef
der Deutschen Polizei
IV D 5 d - B.Nr. 571/43 gRs.

Berlin, den 5. Oktober 1943.

OT-42

Geheime Reichsache!

188. Ausfertigungen
89. Ausfertigungen
Gemeine Staatspolizei
Spezielle Köln
Alexanderstraße 114
Köln
Erg. am 10. Okt. 1943
B.Nr. 251/43 gRs.

An die

Höheren-~~H~~ und Polizeiführer
mit Ausnahme der besetzten und einge-
gliederten Ostgebiete,
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
mit Ausnahme der besetzten und einge-
gliederten Ostgebiete,

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sipo.u.d.SD,) mit Aus-
den Befehlshabern der Sipo.u.d.SD,) nahme der
besetzten
u. einge-
gliederten
Ostgebiete.

Betrifft: Erfassung und Beschäftigung entlassener
sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Mein Schnellbriefverlaß vom 3.12.42 --
IV A 1 c - B.Nr. 450/42 gRs.

Durch Schnellbriefverlaß vom 3.12.42
war die Übernahme der von der Wehrmacht als nicht-
arbeitsfähig zur Entlassung kommenden sowjetrussi-
schen Kriegsgefangenen und ihre Unterbringung in
nächstgelegenen KL. angeordnet. Die in meinem
obenangezogenen Schnellbriefverlaß gegebenen Anord-
nungen werden hiermit aufgehoben, da eine Über-
nahme nicht mehr in Betracht kommt.

Im Auftrage:

gez.: Müller.



Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangestellte.

A11/13

Der Reichsführer-SS und Chef
der Deutschen Polizei
IV D 5 a - B.Nr. 571/43 gRs.

Berlin, den 5. Oktober 1943.

Handwritten initials and numbers

Geheime Reichsache!

188. Ausfertigung
89. Ausfertigung
Legen ... 1943
B.Nr. 25/43 gRs

An die Höheren-SS und Polizeiführer mit Ausnahme der besetzten und eingegliederten Ostgebiete,
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD mit Ausnahme der besetzten und eingegliederten Ostgebiete,

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sipo.u.d.SD, mit Ausnahme der besetzten u. eingegliederten Ostgebiete,
den Befehlshabern der Sipo.u.d.SD

Betrifft: Erfassung und Beschäftigung entlassener sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Mein Schnellbriefverlaß vom 3.12.42 -- IV A 1 c - B.Nr. 450/42 gRs.

Durch Schnellbriefverlaß vom 3.12.42 war die Übernahme der von der Wehrmacht als nicht-arbeitsfähig zur Entlassung kommenden sowjetrussischen Kriegsgefangenen und ihre Unterbringung in nächstgelegenen KL. angeordnet. Die in meinen obenangezogenen Schnellbriefverlaß gegebenen Anordnungen werden hiermit aufgehoben, da eine Übernahme nicht mehr in Betracht kommt.

Im Auftrage:
gez.: Müller.



Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangehörige.

gut-

Der Reichsführer-~~er~~ und Chef
der Deutschen Polizei
IV D 5 a - B.Nr. 571/43 gRs.

Berlin, den 5. Oktober 1943.

59/100
EI-42-

Geheime Reichsache!

188.
89.
Ausfertigungen
Ausfertigung
Legen
1943
B.Nr. 25/43 gRs.

An die Höheren-~~er~~ und Polizeiführer
mit Ausnahme der besetzten und einge-
gliederten Ostgebiete,
alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sipo.u.d.SD.
mit Ausnahme der besetzten und einge-
gliederten Ostgebiete,

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sipo.u.d.SD, } mit Aus-
den Befehlshabern der Sipo.u.d.SD } nahme der
besetzten
u. einge-
gliederten
Ostgebiete.

Betrifft: Erfassung und Beschäftigung entlassener
sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Mein Schnellbriefverlaß vom 3.12.42 --
IV A 1 c - B.Nr. 450/42 gRs.

Durch Schnellbriefverlaß vom 3.12.42
war die Übernahme der von der Wehrmacht als nicht-
arbeitsfähig zur Entlassung kommenden sowjetrussi-
schen Kriegsgefangenen und ihre Unterbringung in
nächstgelegenen KL. angeordnet. Die in meinem
obenangezogenen Schnellbriefverlaß gegebenen Anord-
nungen werden hiermit aufgehoben, da eine Über-
nahme nicht mehr in Betracht kommt.

Im Auftrage:
gez.: Müller.



Beglaubigt:
Beck
Kanzleiangehörige.

JTS - DL Drancy 23

A 11/3

3

Reichssicherheitshauptamt

IV D 5 d - 8402/43

Berlin SW 11, den 9. November 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 60 49 · Fernanruf 12 64 21

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An das	
D R K - Präsidium	
deutsche Rote Kreuz - Präsidium - Führungsstab	
13. NOV. 1943 - 027735	
Anl.	
Betrifft: Den Juden Joseph A r o n s t e i n, Arzt, geb. am 5.2.1910 in Riga.	

Berlin SW 61
Blücherplatz 2.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.9.43 - VII/3 e Gr1/EM.

Der Jude A r o n s t e o n ist bisher von Frankreich aus nicht abgeschoben worden. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt.

Im Auftrage des Reichsaubists:
gez. Königsmaus-Kanzleiangestellte



4

6. September 1943

S / Korow

VII/3 e fgl. EM

sonjetruss.

Moses A r o n s t e i n (Arzt)
geb. [illegible]

ist lt. Mitteilung am 21.2.43 in Montpellier (Hérault, Frankreich) verhaftet und nach Drancy abtransportiert. Von dort erfolgte am 4.3.43 Abtransport mit unbekanntem Ziel Richtung Metz.

[Handwritten signature]

Weitere Angaben
zu unserer Anfrage
v. 14.5.43



5

959

Comité international de la Croix-Rouge

Agence centrale des Prisonniers de guerre
GENÈVE (Suisse)

Date	Référence	Serv. URSS.
Date	Reference	DURSC
Datum	Bezug	
22.7.43		827

An das
DEUTSCHE ROTE KREUZ
BERLIN SW 61
Blücherplatz 2

D R K - Präsidium
26. JUL. 1943 - 034820

Das INTERNATIONALE KOMITEE VOM
ROTEN KREUZ bittet höflichst um Auskunft über
den gegenwärtigen Aufenthalt und das Befinden von:

ARONSTEIN Moses (Arzt)

geb. am 5.2.1910 in Riga
Sowjetrussischer Bürger
Am 21.2.43 zu Hause, 33, rue St. Louis
à Montpellier (Hérault, France), arretiert
und nach Drancy geschickt.
Am 4.3.43 von Drancy in einen unbestimmten
Ort in die Richtung Metz übergeführt.



Anfragesteller: Frau V. Aronstein -Moulet ,
seine Frau
wohnhaft in Frankreich

A. Moulet

Prière répondre au verso. — Please answer overleaf. — Antwort umseitig erbeten

JTS - DL Drancy 23

AT

3

Reichssicherheitshauptamt

IV D 5 a - 8402/43

Berlin SW 11, den 9. November 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 126040 · Fernanruf 126421

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An das	
D R K - Präsidium	
Deutsches Rote Kreuz - Präsidium - Führungsstab	
13. NOV. 1943 - 027735	
Anl.	
Beantw.	Betrifft

Berlin SW 61
Blücherplatz 2.

Den Juden Joseph Aronstein, Arzt,
geb. am 5.2.1910 in Riga.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.9.43 - VII/3 e Gr1/EM.

Der Jude Aronstein ist bisher von Frankreich aus nicht abgeschoben worden. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt.

Im Auftrage: Beurlaubt:
gez. Königshaus Kanzleiangestellte



4

6. September 1943

Handwritten: Kowal

Handwritten: VII/3 e fol. EM

sonjetruss.

Moses Aronstein (Arzt)
geb. ~~1910~~

ist lt. Mitteilung am 21.2.43 in Montpellier (Hérault, Frankreich) verhaftet und nach Drancy abtransportiert. Von dort erfolgte am 4.3.43 Abtransport mit unbekanntem Ziel Richtung Metz.

Handwritten signature: [illegible]

Weitere Angaben
zu unserer Anfrage
v. 14.5.43



5

959

Comité international de la Croix-Rouge

Agence centrale des Prisonniers de guerre

GENÈVE (Suisse)

<i>Date</i>	<i>Référence</i>	<i>Serv. URSS.</i>
<i>Date</i>	<i>Reference</i>	<i>DURSC</i> 827
<i>Datum</i> 22.7.43	<i>Bezug</i>	

An das
DEUTSCHE ROTE KREUZ
BERLIN SW 61
Blücherplatz 2

D R K - Präsidium	
26. JUL. 1943 - 084890	

Das ~~INTERNATIONALE KOMITEE VOM~~
ROTEN KREUZ bittet höflichst um Auskunft über
den gegenwärtigen Aufenthalt und das Befinden von:

ARONSTEIN Moses (Arzt)

geb. am 5.2.1910 in Riga
Sowjetrussischer Bürger
Am 21.2.43 zu Hause, 33, rue St. Louis
à Montpellier (Hérault, France), arretiert
und nach Drancy geschickt.
Am 4.3.43 von Drancy in einen unbestimmten
Ort in die Richtung Metz übergeführt.



Anfragesteller: Frau V. Aronstein -Moulet ,
seine Frau
wohnhaft in Frankreich

A. Aronstein

Prière répondre au verso. — Please answer overleaf. — Antwort umseitig erbeten

Weitere Angaben
zu unserer Anfrage
v. 14.5.43



5

959

9.11.43

Comité international de la Croix-Rouge

Agence centrale des Prisonniers de guerre

GENÈVE (Suisse)

Date	Référence	Serv. URSS.
Date	Reference	DURSC 827
Datum 22.7.43	Bezug	

An das
DEUTSCHE ROTE KREUZ
BERLIN SW 61
Blücherplatz 2

D R K - Präsidium			
DEUTSCHE ROTE KREUZ			
26. JUL. 1943 - 034890			

Das INTERNATIONALE KOMITEE VOM
ROTEN KREUZ bittet höflichst um Auskunft über
den gegenwärtigen Aufenthalt und das Befinden von:

ARONSTEIN Moses (Arzt)

geb. am 5.2.1910 in Riga
Sowjetrussischer Bürger
Am 21.2.43 zu Hause, 33, rue St.Louis
à Montpellier (Hérault, France), arretiert
und nach Drancy geschickt.
Am 4.3.43 von Drancy in einen unbestimmten
Ort in die Richtung Metz überführt.



Anfragesteller: Frau V. Aronstein -Moulet ,
seine Frau
wohnhaft in Frankreich

A. Moulet

Prière répondre au verso. — Please answer overleaf. — Antwort umseitig erbeten

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den 19. Mai 1969



[Handwritten signature]
Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

Reichssicherheitshauptamt

IV D 5 a - 8402/43

Berlin SW 11, den 9. November 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 49 - Fernanruf 12 64 21

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An das	
D R K - Präsidium	
deutsches Rote Kreuz - Präsidium - Führungsstab	
13. NOV. 1943 - 027785	
Anl.	
Betrifft: den Juden Joseph A r o n s t e i n, Arzt, geb. am 5.2.1910 in Riga.	

Berlin SW 61
Blücherplatz 2.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.9.43 - VII/3 e Gr1/EM

Der Jude A r o n s t e o n ist bisher von Frankreich aus nicht abgeschoben worden. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt.

Im Auftrage des
gez. Königshaus
Beglaubigt:
Kanzleiangeestellte



6. September 1943

Kowal

A. H. G.

VII/3 e fol. EM

sonjetruss.

Moses A r o n s t e i n (Arzt)
geb. 5.2.1910 in Riga

ist lt. Mitteilung am 21.2.43 in Montpellier (Hérault, Frankreich) verhaftet und nach Drancy abtransportiert. Von dort erfolgte am 4.3.43 Abtransport mit unbekanntem Ziel Richtung Metz.

[Handwritten signature]

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den 19. Mai 1969



W. Kimmig
Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

AbschriftGeheim

Berlin, den 10. Febr. 44

Der Reichsführer-SS und
 Chef der Deutschen Polizei
S IV D 2 c - 235/44-g - 11 -

Geheim!

An

alle Höheren SS- und Polizeiführer
 in Reichsgebiet

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
 und des SD in Lothringen - Saarpfalz

in Metz

und für das Elsass

in Straßburg

alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD

alle Staatspolizei - Leit - stellen

Nachrichtlich

a) dem Amt I (12 für Ref. I B 3, 3 für I Org.)

dem Amt III (2 für III A 5 und III B)

dem Amt IV (2 für Gest., je 1 für IV A 1, IV C 2,
 IV D (ausl. Arb.), IV D 1, IV D 3 und IV D 5)

dem Amt V (3 Abdr.)

b) dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
 - Stabshauptamt -

in Berlin-Halensee

2 Abdrucke

dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS

in Berlin

2 Abdrucke

c) allen Höheren SS- und Polizeiführern
 ausserhalb des Reichsgebiet

allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kriminalpolizei-Leitstellen

allen SD-Leitstellen

Betr.: Ahndung schwerwiegender Verstösse und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener

Bezug: Runderlass vom 16.12.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 -, 5.7.1941 und 4.11.1941 - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - 12.12.1941 - S IV D 2 c - 1474/41 gRs., 10.3.1942 - IV D 2 c - 4883/40 g - 196 - und IV A 1 e - 4883/40 g - vom 29.6.1942 - 235/42 g - 40 - und vom 17.11.1942 - 552/42 g /104 - und vom 7.4.1943 - IV A 1 c - 2652/43 g.

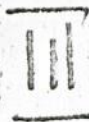
A Allgemeines.

I. Die Gefahren, die durch den immer grösser werdenden Einsatz ausländischer Arbeiter für die deutsche Heimat entstehen, können nur abgewendet werden, wenn gegen alle schwerwiegenden Verstösse rücksichtslos vorgegangen wird. Die bei der Bearbeitung derartiger Fälle gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden nachfolgend zusammengefasst. Die obengenannten Runderlasse werden zugleich aufgehoben.

Unter den Erlass fallen folgende Personengruppen:

- a) Arbeitskräfte polnischen Volkstums (polnische Zivilarbeiter, Westarbeiter poln. Volkstums und Altpolens)
- b) fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten (Ukrainer, Weissruthenen, Russen, Goralen)
- c) Arbeitskräfte aus Litauen
- d) Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet (Ostarbeiter)
und
- e) Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu a) siehe Runderlass vom 10.9.1943 - S IV D 2 c - 2071/43, betreffend "Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums", und zu b) bis d) Runderlass vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) betreffend "Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" und Nachtragserlasse.



Für Tschechen bleiben die bisher für sie geltenden besonderen Bestimmungen in Kraft.

In den eingegliederten Ostgebieten gilt der Erlass nicht für die einheimische Bevölkerung.

II. Als schwerwiegende Verstöße sind vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen anzusehen.

Bei Geschlechtsverkehrsfällen ist eine gründliche Bearbeitung erforderlich, weil dabei auch gegen deutsche Frauen schwerwiegende Massnahmen getroffen werden.

III. Eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz findet grundsätzlich nicht statt. An sie sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Führungnahme sichergestellt ist, dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird. (Siehe hierzu auch Rundrlass von 30.6.1943 - III A 5 b - 187/V/43 - 176 - 3. -).

IV. Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen werden nur Geschlechtsverkehrsfälle durch die Sicherheitspolizei verfolgt, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht. Dagegen werden bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen neben Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Massnahmen geahndet.

B Verfahren

I. Gewaltverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen usw.

Bei Gewaltverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen ist sofort durch Schnellbrief oder FS. beim RSHA ein Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

II. Geschlechtsverkehr zwischen fremdvölkischen Männern der unter A I genannten Art und deutschen Frauen.

In allen Fällen von Geschlechtsverkehr und im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art ist unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu berichten, der in doppelter Ausfertigung einzureichen ist. Aus dem Vordruck ergeben sich alle bei den Ermittlungen zu berücksichtigenden Punkte und beizufügenden Anlagen.

IV

1. Inschutzhafnahme.

Beide Partner sind in der Regel bei Bekanntwerden des Geschlechtsverkehrsfalles in Haft zu nehmen. Der Schutzhaftantrag ist in kurzer Form unter Bezugnahme auf den nachzureichenden Formblattbericht in doppelter Ausfertigung zu stellen. Er ist, abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag nach Erhebung des Durchschlages mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet. Bei Ostarbeitern und Polen sind die Runderlasse vom 27. 5. 1942 - S IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - Abschnitt IV - bzw. vom 4.5.1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42 156 - zu beachten.

Hat Geschlechtsverkehr oder sonstiger unerlaubter Umgang mit polnischen, serbischen oder sowjetrussischen Kriegsgefangenen stattgefunden, so ist die beteiligte deutsche Frau zunächst ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen. Gleichzeitig ist ein Strafverfahren gemäss § 4 der Wehrkraftschutzverordnung einzuleiten.

Damit die Überstellung des beteiligten Kriegsgefangenen rechtzeitig beim OKW beantragt werden kann, ist ausserdem sofort der Tatbestand durch FS dem zuständigen Sachreferat des RSHA - siehe Abschnitt D - zu melden. In dem Bericht sind die bearbeitende Staatsanwaltschaft und das Artenszeichen anzugeben. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind Anträge auf Überstellung unmittelbar bei dem Lagerkommandanten zu stellen.

2. Überprüfung der Volkzugehörigkeit

- a) Bei polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem G.G. und den eingegliederten Ostgebieten ist die Volkzugehörigkeit in Zweifelsfällen durch Rückfrage - in den eingegliederten Ostgebieten bei der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste, im G.G. bei der Einwandererzentralstelle (Nebenstelle Krakau) - zu überprüfen.
- b) Bei Arbeitskräften aus Litauen sowie aus Serbien und bei Ostarbeitern ist die Volkzugehörigkeit in der Regel nicht zu überprüfen. Sollte der Festgenommene jedoch glaubhaft behaupten, Volkdeutscher zu sein, ist diese Angabe durch

3
V

den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Hauptamt Volkdeutsche Mittelstelle, Beratungsstelle für Einwanderer, z. Zt. Berlin W 35, Karlsbad 20, nachprüfen zu lassen - Bezüglich der Volksdeutschen unter den Ostarbeitern gelten die Richtlinien des RdErl. vom 27.5.1942 - S IV D - 295/42 (ausl. Arb.) Ziffer I.

3. Einholung der russischen Beurteilung.

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen sind in jedem Falle dem zuständigen SS-Führer in Rasse- und Siedlungswesen beim Höheren SS- und Polizeiführer zur Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit vorzuführen. Dieser leitet das Untersuchungsergebnis an das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS weiter, das die rassebiologischen Gutachten ausfertigt und einen Abdruck dem Reichssicherheitshauptamt, der zweiten der bearbeitenden Staatspolizei-leit-stelle übersendet. Sind die sonstigen Ermittlungen abgeschlossen und fehlt nur noch das Gutachten, so ist der Formblatthericht trotzdem einzurichten. Die Ergänzung des Absatzes 3 b des Formblattes erfolgt in diesem Falle von hier aus.

Der RuS-Führer ist sofort bei Bekanntwerden eines Falles um Vornahme der Untersuchung zu bitten. Die im folgenden angeführten Unterlagen sind - soweit bereits vorhanden - bei der Vorführung dem RuS-Führer zu übergeben, sonst ihm nachzusenden:

Für den Mann: Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Kopfbild im Halbprofil und Bild in ganzer Grösse (in unbekleidetem Zustand)

Abschrift der charakterlichen und arbeitsmässigen Beurteilung,

Vernehmungsniederschrift

ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand,

Anschriftenverzeichnis

Für die Frau: Lichtbilder,

Abschrift der Vernehmungsniederschrift

Für Personen mit schweren körperlichen Missbildungen oder schwerwiegenden Leiden, z. B. Tuberkulose, Krebs, etc.

VI

krankheit, brauchen auf ihre Eindeutschungsfähigkeit nicht untersucht zu werden.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter:

Bei Arbeitskräften aus Serbien und Ostarbeitern ist die russische Beurteilung nur vorzunehmen, wenn sie die betreffende deutsche Frau geschwängert haben.

4. Leumund der deutschen Frau

Es ist sorgfältig festzustellen, welchen Leumund die deutsche Frau hat, da das Strafmaß hierdurch entscheidend beeinflusst wird. Die Tat selbst ist dabei nicht mitzuwerten, da sie für sich spricht und es besonders darauf ankommt, ob die betreffende Frau sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat. Es darf ferner nicht auf Grund gelegentlichen ausschweiflichen Geschlechtsverkehrs oder des Vorhandenseins eines unehelichen Kindes sittliche Verkommenheit oder moralische Minderwertigkeit angenommen werden. Bei so schwerwiegenden Werturteilen sind unbedingt Tatsachen anzuführen.

5. Stellungnahme des Ehemannes

Der Ehemann ist in jedem Falle - eventuell durch seine vorgesetzte Wehrmachtsdienststelle - darüber befragen zu lassen, ob er sich scheiden lassen will oder seiner Frau verziehen hat.

6. Schwängerung der deutschen Frau

Bei Bekanntwerden eines Falles von Geschlechtsverkehr ist sofort durch einen Arzt festzustellen, ob die beteiligte deutsche Frau geschwängert ist. Trifft dies zu und ist der 5. - in Fällen von Notzucht und bei Geisteskrankheit oder -schwäche der Frau der 7. - Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten, so ist unverzüglich unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhalts durch IS an das RSM zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wie weit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und ob und welche Person ausser den betreffenden Fremdvlkischen noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Frage kommt. Der Fremdvlkische, der als Erzeuger in Betracht kommt sowie in diesem Fall auch die beteiligte deutsche Frau sind sofort dem RuS-Führer zur russischen Überprüfung vorzuführen (siehe Ziffer 3). Dieser ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen beschleunigt zu bearbeitenden Schwangerschaftsfall handelt, der

VII

auch bei Ermittlung der Unterlagen an das Rasse- und
Meldungshauptamt-als solcher ausdrücklich zu bezeich-
nen ist.

Die gesamte Erichterstattung in Schwangerschafts-
fällen hat schon vor dem abschließenden Formblattbericht
zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese ersten
Ermittlungen trotz der notwendigen Hilfe sehr gewissenhaft
durchzuführen sind, da von ihnen weitgehende Entschei-
dungen abhängen.

7. Eheschließung

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitkräfte
nichtpolnischen Volkstums aus den GC. und den ange-
gliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen,
Ist der Fremd-völkische eindeutschungsfähig, handelt es
sich bei beiden Partnern um ledige Personen und wurde
beide gut beurteilt, so sind sie zu befragen, ob sie
heiraten wollen. Ist das deutsche Mädchen minderjährig,
so sind auch die Pensionsberechtigten zu befragen.
Bejahendenfalls ist das Mädchen nicht in Schutzhaft zu
nehmen bzw. zu entlassen und beschleunigt hierzu die
Entscheidung des zuständigen Sachreferates des SA
einzuholen. Gleichzeitig ist ihr zu erklären, dass die
Eheschließung, falls eine Sperre vorliegt, nur bei positivem Ausgang der Sündenüberprüfung erfol-
ger kann und bis zum Abschluss dieser Massnahme noch
längere Zeit vergehen wird.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter.

Die Eheschließung zwischen Arbeitskräften aus Serbien
bzw. Ostarbeitern und deutschen Mädchen kommt aus
nicht in Betracht.

III. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weib-
lichen fremdvölkischen Arbeitskräften der unter A I
genannten Art.

1. Behandlung der fremdvölkischen Arbeiterin.

a) In Fällen, in denen die fremdvölkische Arbeiterin
zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Verletzung
eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den deutschen
Mann veranlasst worden ist, ist sie kurzfristig

VIII³

(bis zu 21 Tagen) in Schutzhaft zu nehmen und nach Haftentlassung an eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln.

- b) Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis nicht bestanden hat, ist Einweisung in ein Frauenkonzentrationslager zu beantragen. Falls erschwerende Umstände (Wiederholungsfälle, Verführung deutscher Jugendlichen usw.) vorliegen, ist dies in dem Schutzhaftentwurf besonders hervorzuheben.

Soweit es sich um Ostarbeiterinnen oder Polinnen handelt, ist in den Fällen zu b) nach dem Runderlass vom 27.5.1942 - S IV D - 293/42 - (ausl. Arb.) - Abschn. IV, bzw. 4.5.1943 - IV S 2 - 11 g. Nr. 42 156 - zu verfahren.

Ist die betreffende fremdvölkische Arbeiterin von dem deutschen Mann oder von einem Ausländer schwanger, so sind die Vorschriften des Runderlasses vom 27.7.1943 - S IV D - 377/42 (ausl. Arb.) - betr. die Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder, sinngemäss anzuwenden. Derartige Schwangere sind erst nach erfolgter Entbindung und Ablauf der Stillzeit in ein KL einzuweisen.

Hinsichtlich einer evtl. Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen auf deren Wunsch gelten die Bestimmungen der Erlasse des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums - RSKM - vom 9.6. und 1.8. 1943 - IV D - 186/43 g - 599 - ausl. Arb. -

2. Behandlung des beteiligten deutschen Mannes.

Es ist grundsätzlich die Einweisung in ein KL zu beantragen. Daneben können je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Massnahmen oder Auflagen (Sicherungsgeld usw.) in Vorschlag gebracht werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die fremdvölkische Arbeiterin zum Geschlechtsverkehr veranlasst und damit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem

IX

Masse geschädigt hat, ist dies in dem Bericht ausdrücklich hervorzuheben, damit noch weitgehendere Massnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem betreffenden deutschen Mann um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass ihm weibliche fremdvölkische Arbeitskräfte entzogen bzw. nicht mehr zugewiesen werden.

3. Schutzhaftanträge.

Die Schutzhaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen. Dieser ist in einfacher Ausfertigung - abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (siehe Abschn. D) zu richten, das den Antrag mit Stellungnahme an das Referat IV-C 2 weiterleitet.

C. Durchführung angeordneter Exekutionen.

Die mit Runderlass vom 14.1.1945 - IV D 2 c - 450/42g - Sl- übersandten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen sind zu beachten.

Exekutionen sind in der Regel im KL oder in der Nähe von Arbeitserziehungslagern durchzuführen. Im Tatort sind sie nur vorzunehmen, falls dies zur Abschreckung notwendig erscheint und deshalb besonders angeordnet wird.

D. Schlussbemerkung.

Die Durchführung der Sonderbehandlungen bezweckt vor allem eine Abschreckung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte. Diese wird jedoch im vollen Umfange nur erreicht, wenn die Sühne der Tat möglichst auf dem Tasse folgt. Die Ermittlungsvorgänge sind daher als Sofortmachen zu bearbeiten. Es muss sich ermöglichen lassen, dass Berichte gemäss B I spätestens 4 Tage, Berichte gemäss B II spätestens 2 Monate, Berichte gemäss B III spätestens 3 Wochen nach der Tat dem RSHA. vorliegen. An der Bearbeitung beteiligte Dienststellen sind hierauf hinzuweisen.

Für die Bearbeitung im RSHA. sind folgende Referate zuständig, und die Berichte unmittelbar zu richten sind:

3
X

für Fälle gemäss A I a) und b) Referat IV D 2,
für Fälle gemäss A I c) und d) Referat IV D 5,
für Fälle gemäss A I e) Referat IV D 1

In Vertretung:

gez.: Dr. K a l t e n b r u n n e r

Beglaubigt:

gez.: Schmiedl

Kanzleiungestellte

Dienstregel:

F. d. R. d. Abt.:

[Handwritten signature]
SS-Hauptsturmführer

[Handwritten initials]

AT/2

CI-25

er Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 2. März 1944

IV D 5 d - B.Nr. 61/44 g.Rs.

180 Ausfertigungen

Geheime Reichsache!

Kommando der SS
Nr 313/44 g.Rs.
24.2.44

An alle

Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.,

den Verbindungsführer der Sipo.u.d.SD.
beim Kommandeur der Kriegsgefangenen
im Generalgouvernement
- z.Hd. von SS-Stubaf. L i s k a - o.V.i.A.

in Lublin

Staatspolizeileitstellen Prag und Brünn

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt

II A 1 - 3 Exemplare, IV D 1, 2, 4,

IV B 1, 3 - 6,

IV Gst. (2 Exemplare)

A m t V,

den Höheren SS- und Polizeiführern,

den Kriminalblizei-leit-stellen.

Betrifft: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige
kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende
Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und
amerikanischer Kriegsgefangener.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat folgendes angeordnet:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig ob es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massenflucht oder Einzel-flucht handelt, ist nach seiner Wiederergriffung dem Chef der Sipo.u.d.SD. mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben.
2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD. nach außen unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergriffung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtauskunftsstelle als "geflohen und nicht wiederergriffen" zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden.

3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegsgefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmacheigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen.

Hierzu befehle ich folgendes:

1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL. Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Wege zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann - sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-leit-stellen halbjährlich rein zahlenmässig erstmalig zum 5.7.44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug "Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion "Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leit-stellen sind genaue Listen zu führen.
2. Das OKW. ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung; die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben.
3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam an Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigefängnisse z.B. in Arbeitserziehungslagern erfolgt.
4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienst-

stellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergriffung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort "Stufe III" zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.

5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlaß nicht zu unterrichten.]

Im Auftrage:
gez.: Dr. P i f r a d e r .



Beglaubigt:
W. Müller
Kanzleiangestellte

gü-

h=

Et

11/3

ATII/2

1650-PS

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Außendienststelle Aachen

Aufgenommen:
Tag Monat Jahr Zeit
4. MRZ 1944 15⁵⁵
von durch
1191

Raum für Eingangsstempel
IV, 11
Nr. 26/44 g.Rs.
He.

Befördert:
Tag Monat Jahr
an durch 52

Verzögerungsvermerk:
GEHEIM DURCHGEBEN, ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU
BEHANDeln =
- Fernschreiben -

Eingangs-Nr. 1167

+ DOR. BERLIN NUE 19 507 4.3.44 1430 =WF=

AN ALLE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN-
MIT AUSNAHME VON PRAG UND BRUENN, -
INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD., =
BETRIFFT: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE
KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE
UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER
KRIEGSGEFANGENER. -

- - DAS OKW. HAT FOLGENDES ANGEORDET:

1. JEDER WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE
OFFIZIER UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIER MIT AUSNAHME
BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER,
GLEICHGUELTIG OB ES SICH UM EINE FLUCHT BEIM TRANSPORT,
UM EINE MASENFLUCHT ODER EINZELFLUCHT HANDELT, IST NACH
SEINER WIEDERERGREIFUNG DEM CHEF DER SIPO U. D. SD. MIT DEM
KENNWORT 'STUFE ROEM. 3' ZU UEBERGEHEN. -

2. DA DIE UEBERSTELLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN AN DIE
SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. NACH AUSSEN UNTER KEINEN
UMSTAENDEN OFFIZIELL BEKANT WERDEN DARF, DUERFEN ANDERE
KRIEGSGEFANGENE VON DER WIEDERERGREIFUNG KEINESFALLS
KENNTNIS ERHALTEN. DIE WIEDERERGRIFFENEN SIND DER
WEHRMACHTAUSKUNFTSTELLE ALS 'GEFLOHEN UND NICHT
WIEDERERGRIFFEN' ZU MELDEN. IHRE POST IST ENTSPRECHEND ZU
BEHANDeln. AUFANFRAGEN VON VERTRETERN DER SCHUTZMACHT,
DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES UND ANDEREN
HILFGESELLSCHAFTEN WIRD DIE GLEICHE AUSKUNFT GEGEBEN WERDEN

3. FALLS FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE

57

84

OFFIZIERE BZW. NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE WIEDERGRIFFEN
WERDEN, SIND DIESE ZUNAECHSTGESICHERT AUSSERHALB DER
KRIEGSGEFANGENENLAGER UND AUSSER SICHT VON KRIEGSGEFANGENEN,
FALLS WEHRMÄCHTEIGENE GEBÄUDE NICHT ZUR VERFUEGUNG STEHEN, IN
POLIZEIGEWÄHRSAM UNTERZUBRINGEN. DIE ENTSCHEIDUNG UEBER IHRE
ETWAIGE UEBERGABE AN DEN CHEF DER SUCHEJHEITSPOLIZEI UND DES SD.
IST VON FALL ZU FALL VON DEN W.KDOS. UMGEHEND BEI OKW/CHEF
KRIEGSGEF. ZU ERFRAGEN. - = -

- HIERZU BEFEHLE ICH FOLGENDES:

1. DIE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN UEBERNEHMEN VON DEN
STALAGKOMMANDANTUREN DIE WIEDERGRIFFENEN FLUECHTIGEN
KRIEGSGEFANGENEN OFFIZIERE UND UEBERFUEHREN SIE IM BISHER
UEBLICHEN VERFAHREN, FALLS DEN UMSTAENDEN NACH NICHT EIN BESONDERER
TRANSPORT ERFORDERLICH ERSCHEINT, IN DAS KL. MAUTHAUSEN. AUF DEM
TRANSPORT - NICHT AUF DEM WEGE ZUM BAHNHOF, SOWEIT DIESER VOM
PUBLIKUM EINGESEHEN WERDEN KANN, -

SIND DIE KRIEGSGEFANGENEN ZU FESSELN. DER LAGERKOMMANDANTUR
MAUTHAUSEN IST MITZUTEILEN, DASS DIE UEBERSTELLUNG IM RAHMEN
DER AKTION 'KUGEL' ERFOLGT. UEBER DIE UEBERSTELLUNGEN IST VON
DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN HALBJAEBRLICH REIN
ZAHLENMAESSIG ERSTMALIG ZUM 5.7.44. (GENAU) BERICHT ZU ERSTATTEN.

An die

DIE BERICHTERSTATTUNG HAT UNTER DEM BEZUG: 'BEHANDLUNG
WIEDERERGRIFFFENER FLUECHTIGER KRIEGSGEFANGENER OFFIZIERE IM
RAHMEN DER AKTION 'KUGEL' - ZU ERFOLGEN. BEI BESONDEREN
VORKOMMNISSEN IST SOFORT BERICHT VORZULEGEN. BEI DEN
STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN SIND GENAUE LISTEN ZU FUEHREN. -

2. DAS OKW. IST GEBETEN WORDEN, DIE KRIEGSGEFANGENENLAGER
ANZUWEISEN, IM INTERESSE DER TAINUNG DIE WIEDERGRIFFENEN NICHT
UNMITTELBAR NACH MAUTHAUSEN, SONDERN DER OERTLICH ZUSTAENDIGEN
STAATSPOLIZEI STELLE ZU UEBERGEBEN. -

3. WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE
OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE SIND, FALLS
ENTSPRECHENDE UNTERBRINGUNGSRAEUME BEI DER WEHRMACHT NICHT ZUR

9/9/44

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

53

Tag Auf VERFUEGUNG STEHEN, IM POLIZEIGEWAHRSAM AM ORT EINER :
Mr STAATSPOLIZEI DIENSTSTELLE UNTERZUBRINGEN. DIE UEBERNAHME
- DI ESER WIEDERERGRIFFENEN KANN IM HINBLICK AUF DIE OHNEHIN
- SCHON VORHANDENE STARKE BELEGUNG VON POLIZEIGEFAENGNISSEN
- DURCH DIE STAATSPOLIZEI STELLEN NUR DANN ERFOLGEN, WENN BEI
- DER WEHRMACHT TATSAECHLICH KEINE GEEIGNETEN RAEUME ZUR
Eingang VERFUEGUNG STEHEN. MIT DEN STALAGKOMMANDANTUREN IST BEZUEGLICH
- UNTERBRINGUNG SOFORT FUEHLUNG NACH EINGANG DIESES ERLASSES
- AUFZUNEHMEN. IM INTERESSE DER GEHEIMHALTUNG DESSES BEFEHLES
- KANN NICHT GEDULDET WERDEN, DASS DIE UNTERBRINGUNG AUSSERHALB
- DER POLIZEIGEFAENGNISSE Z. B. IN ARBEITSERZIEHUNGSLAGE EN ERFOLGT
- 4. WERDEN. FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFZIERE UND
- NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND
- AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER VON POLIZEI DIENSTSTELLEN
- ERGRIFFEN, SO BRAUCHT NACH EINWANDFREIER KLAERUNG DES
- SACHVERHALTES DIE UEBERSTELLUNG AN DIE STALAGKOMMANDANTUR AUS
- ZWECKMAESSIGKEITSGRUENDEN NICHT ERFOLGEN. DAS STALAG IST VON
- DER WIEDERERGREIFUNG ZU UNTERRICHTEN UND UM UEBERSTELLUNG MIT
- DEM KENNWORT "STUFE ROEM. 3" ZU BITTEN. WIEDERERGRIFFENE
- FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE OFFZIERE UND
- NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE SIND IMMER DER WEHRMACHT ZU
- UEBERSTELLEN. -
- 5. DIE ORTS- UND KREISPOLIZEI BEHOERDEN SIND VON DIESEM
- ERLASS NICHT ZU UNTERRICHTEN.

DER CHEF DER SIPO U. D. SD. - ROEM. 4 D 5 KLEIN D -
B. NR. 61/44 GR. - I. V. GEZ.: MUELLEN - SO-GRUF.

39

A.D.Aachen

Aachen, den 6.3.1944.

IV D.Nr. 26/44 g. Rs.

1) Von diesem Erlass wurden 2 Auszüge gefertigt.

1. Ausfertigung an IV A *H. 6/3*

2. Ausfertigung an IV D *7/3*

2) *z.H. bei IV B*

H. 2. Besondere...

Hof...

Nach M... 9/6

A 1/3

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

Aufgenommen:				Raum für Eingangsstempel
Tag	Monat	Jahr	Zeit	
4.	März	1944	15.55	
				Nr. 26/44 g. Rs. Geheim durchgeben, als geheime Reichssache zu behandeln — Fernschreiben

* Dor. Berlin Nue 19 507 4. 3. 44 1430 = WF =
An alle Staatspolizei-Leit-stellen —
mit Ausnahme von Prag und Brünn —
Inspekture der Sipo u. d. SD.,

Betrifft: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener. —

Das OKW hat folgendes angeordnet:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig, ob es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massenflucht oder Einzel-flucht handelt, ist nach seiner Wiederergriffung dem Chef der Sipo u. d. SD. mit dem Kenawort „Stufe III“ zu übergeben.
2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD. nach außen unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergriffung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtsauskunftsstelle als „geflohen und nicht wiederergriffen“ zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden.
3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegsgefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmacheigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahr unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen. —

Hierzu befehle ich folgendes:

1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL. Mauthausen. Auf dem Transport — nicht auf dem Wege zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann — sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion „Kugel“ erfolgt. Über die Überstellung ist von den Staatspolizei-leit-stellen halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5. 7. 44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug „Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion „Kugel“ zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leit-stellen sind genaue Listen zu führen. —
2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben. —

3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigewahrsam am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigefängnisse, z. B. in Arbeitserziehungslagern, erfolgt.
4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienststellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergriffung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort „Stufe III“ zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.
5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlaß nicht zu unterrichten.

Der Chef der Sipo u. d. SD. — IV D 5 d —
B. Nr. 61/44 g. Rs. — 1. V. gez.: Müller — SS-Gruf.

Staatspolizei - Staatspolizei
Außenstelle Aachen

Raum für Eingangsstempel
 IV, D
 Nr. 26/44 g.Rs.

Beitrag
 Monat
 Jahr

4. MÄRZ 1944 1550
 1101

1166

GEHEIM DURCHGEBEN, ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDELN
 - Personalsachen -

+ DOR. BERLIN NUE 19 507 4.3.44 1430 =WF=

AN ALLE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN-
 MIT AUSNAHME VON PRAG UND BRUENN, -
 INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD., -

BETRIFFT: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE
 KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE
 UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER
 KRIEGSGEFANGENER. -

- - DAS OKW. HAT FOLGENDES ANGEORDNET:

1. JEDE WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE
 OFFIZIER UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIER MIT AUSNAHME
 BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER,
 GLEICHGUELTIG OB ES SICH UM EINE FLUCHT BEIM TRANSPORT,
 UM EINE MASSENFLUCHT ODER EINZELFLUCHT HANDELT, IST NACH
 SEINER WIEDERERGRIFUNG DEM CHEF DER SIPO U. D. SD. MIT DEM
 KENNWORT "STUFF ROEM. 3" ZU UEBERGEHEN. -

2. DA DIE UEBERSTELLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN AN DIE
 SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. NACH AUSSEN UNTER KEINEN
 UMSTAENDEN OFFIZIELL BEKANT WERDEN DAF, DUERFEN ANDERE
 KRIEGSGEFANGENE VON DER WIEDERERGRIFUNG KEINESFALLS
 KENNTHS ERHALTEN. DIE WIEDERERGRIFFENEN SIND DER
 WEHRMACHTAUSKUNFTSTELLE ALS "GEFLOHEN UND NICHT
 WIEDERERGRIFFEN" ZU MELDEN. IHRE POST IST ENTSPRECHEND ZU
 BEHANDLN. AUFANFRAGEN VON VERTRETERN DER SCHUTZMACHT,
 DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES UND ANDEREN
 HILFEGESSELLSCHAFTEN WIRD DIE GLEICHE AUSKUNFT GEGEBEN WERDEN

3. FALLS FLUECHTIGE BRITISCHER UND AMERIKANISCHER

OFFIZIERE BZW. NICHTANWEISENDE UNTEROFFIZIERE WIEDERERGRIFFEN WERDEN, SIND DIESE ZUNAECHSTGE Sichert AUSSERHALB DER KRIEGSGEFANGENENLAGER UND AUSSER SICHT VON KRIEGSGEFANGENEN, FALLS WEHRMAECHTEIGENE GEBAEUDE NICHT ZUR VERFUEGUNG STEHEN, IN POLIZEIGEWAHRSAM UNTERZUBRINGEN. DIE ENTSCHEIDUNG UEBER IHRE ETWAIGE UEBERGABE AN DEN CHEF DER SUCHHEITSPOLIZEI UND DES SD. IST VON FALL ZU FALL VON DEN W.KDOS. UMGEHEND BEI OKW/CHEF KRIEGSGEF. ZU ERFRAGEN. - - -

- HIERZU BEFEHLE ICH FOLGENDES:

1. DIE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN UEBERNEHMEN VON DEN STALAGKOMMANDANTUREN DIE WIEDERERGRIFFENEN FLUECHTIGEN KRIEGSGEFANGENEN OFFIZIERE UND UEBERFUEHREN SIE IM BISHER UEBLICHEN VERFAHREN, FALLS DEN UMSTAENDEN NACH NICHT EIN BESONDERER TRANSPORT ERFORDERLICH ERSCHEINT, IN DAS KL. MAUTHAUSEN, AUF DEM TRANSPORT - NICHT AUF DEM WEGE ZUM BAHNHOF, SOWEIT DIESER VOM PUBLIKUM EINGEGEHEN WERDEN KANN, -

SIND DIE KRIEGSGEFANGENEN ZU FESSELN. DER LAGERKOMMANDANTUR MAUTHAUSEN IST MITZUTEILEN, DASS DIE UEBERSTELLUNG IM RAHMEN DER AKTION "KUGEL" ERFOLGT. UEBER DIE UEBERSTELLUNGEN IST VON DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN HALBJAERLICH KEIN ZAHLENMAESSIG ERSTMALIG ZUM 5.7.44 (GENAU) BERICHT ZU ERSTATTEN.

DIE BERICHTERSTATTUNG HAT UNTER DEM BEZUG: "BEHANDLUNG WIEDERERGRIFFENEN FLUECHTIGER KRIEGSGEFANGENEN OFFIZIERE IM RAHMEN DER AKTION "KUGEL" - ZU ERFOLGEN. BEI BESONDEREN VORKOMMEN IST SOFORT BERICHT VORZULEGEN. BEI DEN STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN SIND GENAUE LISTEN ZU FUEHREN. -

- 2. DAS OKW. IST GEBETEN WORDEN, DIE KRIEGSGEFANGENENLAGER ANZUWEISEN, IM INTERESS DER TATUNG DIE WIEDERERGRIFFENEN NICHT UNMITTELBAR NACH MAUTHAUSEN, SONDERN IER OERTLICH ZUSTAENDIGEN STAATSPOLIZEI STELLE ZU UEBERGEHEN. -

- 3. WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE OFFIZIERE UND NICHTANWEISENDE UNTEROFFIZIERE SIND, FALLS ENTSPRECHENDE UNTERBESCHLASSUNGSGRAEUBE BEI DER WEHRMACHT NICHT ZUR

Deutsches Reichspolizei - Staatspolizeistelle Köln
Aufwachenstelle Aachen

VERFUEGUNG STEHEN, IM POLIZEIGEWAHRSAM AM ORT EINER STAATSPOLIZEIDIENSTSTELLE UNTERZUBRINGEN. DIE UEBERNAHME DIESER WIEDERERGRIFFENEN KANN IM HINBLICK AUF DIE OHNEHIN SCHON VORHANDENE STARKE BELEGUNG VON POLIZEIGEFANGNISSEN, DURCH DIE STAATSPOLIZEI STELLEN NUR DANN ERFOLGEN, WENN BEI DER WEHRMACHT TATSAECHLICH KEINE GEEIGNETEN RAEUME ZUR VERFUEGUNG STEHEN. MIT DEN STALAGKOMMANDANTUREN IST BEZUEGLICH UNTERBRINGUNG SOFORT FUEHLUNG NACH EINGANG DIESER ERLASSES AUFZUNEHMEN. IM INTERESSE DER GEHEIMHALTUNG DESSES BEFEHLES KANN NICHT GEDULDET WERDEN, DASS DIE UNTERBRINGUNG AUSSERHALB DER POLIZEIGEFANGNISSE Z. B. IN ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN ERFOLGT.

4. WERDEN FLUECHTIGE KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER KRIEGSGEFANGENER VON POLIZEIDIENSTSTELLEN ERGRIFFEN, SO BRAUCHT NACH EINWANDFREIER KLAERUNG DES SACHVERHALTES DIE UEBERSTELLUNG AN DIE STALAGKOMMANDANTUR AUS ZWECCKMAESSIGKEITSGRUENDEN NICHT ERFOLGEN. DAS STALAG IST VON DER WIEDERERGREIFUNG ZU UNERRICHTEN UND UM UEBERSTELLUNG MIT DEM KENNWORT "STUFE ROEM. 3" ZU BITTEN. WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE BRITISCHE UND AMERIKANISCHE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE UNTEROFFIZIERE SIND IMMER DER WEHRMACHT ZU UEBERSTELLEN. -

5. DIE ORTS- UND KREISPOLIZEIBEHOERDEN SIND VON DIESEM ERLASS NICHT ZU UNERRICHTEN.

DER CHEF DER SIPO U. D. SD. - ROEM. 4 D 5 KLEIN D -
B. NR. 61/44 GRS. - I. V. GEF.: MUELLER - SS-GRUF.

A. D. Aachen
IV D. Nr. 26/44 g. Bg.

Aachen, den 6. 9. 1944

1) Von diesem Erlasse wurden 2 Auszüge gefertigt.

1. Ausfertigung an U D 4. 70

2. Ausfertigung an U D 4. 70

2) 3/4 bei U B U 3 Rechnung gezeichnet :

Rechnung
Rechnung

CI-262

11.3.44

54

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

Aufgabensort:				Raum für Eingangstempel				Befürdert:			
Tag	Monat	Jahr	Zahl	Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln Ausw. dienstl. Sachen Eing. am 11. März 1944 Ges. Z. _____ O-Z B-Nr. _____				Tag	Monat	Jahr	Zahl
11	MRZ	1944	0025					durch <i>Oj.</i> nach <i>Rechtsw.</i> Vorlagengr. _____			
1319				- DRINGEND - SOFORT VORLEGEN -							

BERLIN RUE 21.715 11.3.1944 2100 - SCHUE. - -
 - FS IST ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDELN - -
 - AN ALLE STAATSPOLIZEI - LEIT - STELLEN MIT AUSNAHME
 VON P R A G - UND B R U E N N - -
 - BETR.: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE
 KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE
 UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER
 KRIEGSGEFANGENER. -
 - BEZUG: MEIN FS ERL. NR. 19 507 - V. 4.3.44 - -
 SAEMTLICHE KRIPOSTELLEN SIND VON MEINEM OBENANGEZOGENEN
 FS ERLASS MUENDLICH ZU UNTERRICHTEN. -
 - DEN KRIPOSTELLEN IST MITZUTEILEN, DASS IHNEN DER
 RUNDERLASS ALS BRIEF IN DEN NAECHSTEN TAGEN NACHRICHTLICH
 ZUGEHT. - -

Mittwoch

*Arbeitsstelle des. Schreiber u. 45 Neudruckstufen Platte
 sende sie mir frueh und laesst
 Bauer 11/3/44*

- RSHA - IV D 5 - KL. D. B. 61/44 - GRS IV.
 SMUELLER SS GRUF.

SECRET

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

54

Aufgabenummer:				Raum für Eingangsstempel				Befürdert:			
Tag	Monat	Jahr	Zahl	Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln Auswänd. ins. d. f. Aachen Eng. am 11. März 1944 inl. <i>Wolfgang</i> Gesch. Z. <i>F</i> 0-2 B-Nr.				Tag	Monat	Jahr	Zahl
11	MRZ	1944	0025					Verfügungswort:			

1313 - DRINGEND - SOFORT VORLEGEN -

BERLIN NUE 21 715 11.3.1944 2100 - SCHUE. - -
 - FS IST ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDeln - -
 - AN ALLE STAATSPOLIZEI - LEIT - STELLEN MIT AUSNAHME
 VON P R A G - UND B R U E N N - -
 - BETR.: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE
 KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE
 UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER
 KRIEGSGEFANGENER. -
 - BEZUG: MEIN FS ERL. NR. 19 507 - V. 4.3.44 - -
 SAEMTLICHE KRIPOSTELLEN SIND VON MEINEM OBENANGEZOGENEN FS
 ERLASS MUENDLICH ZU UNTERRICHTEN. -
 - DEN KRIPOSTELLEN IST MITZUTEILEN, DASS IHNEN DER
 RUNDERLASS ALS BRIEF IN DEN NAECHSTEN TAGEN NACHRICHTLICH
 ZUGEHET. -

*Reservist d. Wehrmacht i. d. Wehrmachtliche Kraft
 steht er in friedl. Verfügung
 Bauer 1944*

- RSHA - IV D 5 - KL. D. Nr. 61/44 - GRS IV.
 - MUELLER SS GRUF. +

CI 262

11.3.44

54

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen

Aufgenommen:				Raum für Eingangsstempel				Behördort:			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln Ausw. anst. d. Reichswehr Eng. am 1. März 1944 Gsch. Z. O-Z B-Nr.				Tag	Monat	Jahr	Zeit
11	MRZ	1944	00:25					durch <i>[Signature]</i> durch <i>[Signature]</i> durch <i>[Signature]</i>			
								Vorsprachvermerk:			

1319 - DRINGEND - SOFORT VORLEGEN -

- - - - - BERLIN NUE 21.715 11.3.1944 2100 - SCHUE. - -
 - FS IST ALS GEHEIME REICHSSACHE ZU BEHANDeln -
 - AN ALLE STAATSPOLIZEI - LEIT - STELLEN MIT AUSNAHME
 VON P R I A G - UND B R U E N N - -
 - BETR.: MASSNAHMEN GEGEN WIEDERERGRIFFENE FLUECHTIGE
 KRIEGSGEFANGENE OFFIZIERE UND NICHTARBEITENDE
 UNTEROFFIZIERE MIT AUSNAHME BRITISCHER UND AMERIKANISCHER
 KRIEGSGEFANGENER. -
 - - BEZUG: MEIN FS ERL. NR. 19 507 - V. 4.3.44 - -
 SAEMTLICHE KRIPOSTELLEN SIND VON MEINEM OBENANGEZOGENEN F
 S ERLASS MUENTLICH ZU UNTERRICHTEN. -
 - DEN KRIPOSTELLEN IST MITZUTEILEN, DASS IHNEN DER
 RUNDERLASS ALS BRIEF IN DEN NAECHSTEN TAGEN NACHRICHTLICH
 ZUGEHT. -

Arbeitsstelle d. Leiterin v. d. Hauptverwaltung Reichswehr
siehe an mich frueher eingelaufenes
Bauer 11.3.44

- RSHA - IV D 5 - KL. D. 61/44 - GRS IV.
 MUELLER SS GRUF.

SECRET

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und
des SD für den Distrikt Radom
IV A 1 - Nr. 335/44 gRa.

NO-4856 73
Radom, den 28. März 1944.

Geh. Reichssache!

11 Ausfertigungen von der
20. Ausfertigung.

4. Ausfertigung.

AN
alle Außendienststellen
(außer Radom)
- Verschlussaschenanschrift -
und
Abteilung V.

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei u. des SD
für den Distrikt Radom
Ausgangsstelle Tomaszów
Eing. am 30.3.1944
Abt. V. Tgb. Nr. 21/44.

Betrifft: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegs-
gefangene Offiziere und nichtarbeitende Untereffiziere
mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegs-
gefangener.

Vorgang: Ohne.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, hat am
2.3.1944 nachstehende Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht,
mitgeteilt:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier
und nichtarbeitende Untereffizier mit Ausnahme britischer
und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig, ob
es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massen-
flucht oder Einzelflucht handelt, ist nach seiner Wieder-
ergriffung dem Chef der Stbe u. d. St. mit dem Kennwort
"Stufe III" zu übergeben.
2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicher-
heitspolizei und des SD nach außen unter keinen Umstän-
den offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegs-
gefangenen von der Wiederergriffung keinesfalls Kenntnis
erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtsspe-
zialstelle als "geflohen und nicht wiederergriffen"
zu melden. Ihre Fest ist entsprechend zu behandeln. Auf
Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internatio-
nalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften
wird die gleiche Auskunft gegeben werden.
3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere
bzw. nichtarbeitende Untereffiziere wiederergriffen wer-
den, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegs-
gefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen,
falls wehrmachtseigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen,
in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung
über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheits-
polizei und des SD ist von Fall zu Fall von dem V. Kom.
umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen.

Hahn

126

Hierzu hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD folgendes befohlen:

- 1. Die Staatspolizei-leitstellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL. Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Wege zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann - sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-leitstellen halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5.7.44 (genau) Bericht zu erstatten. Die/Berichterstattung hat unter dem Berug "Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion "Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Veranlassungen ist sofort Bericht vorzuliegen. Bei den Staatspolizei-leitstellen sind genaue Listen zu führen.
- 2. Das OKW. ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben.
- 3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Verabredungen bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigebiet am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belagerung von Polizeigebläuen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Führung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigebläue z.B. in Arbeitsverwehralagern erfolgt.
- 4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienststellen ergriffen, so bracht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergriffung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Hinweis "Stufe IX" zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.

177

5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Brief nicht zu unterrichten.

Die Liste der wiederergriffenen Kriegsgefangenen Offiziere und nichtarbeitende Untereffiziere wird hier bei Sachgebiet IV A 1 geführt. Die zahlmäßigen Übersichten sind, um eine rechtzeitige Berichterstattung an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, zu ermöglichen, bis 20.6.1944 (Datum des Vorliegens in Radom) einzureichen.

gen. Illmer



Abt. V
V. Müller
abgegeben

Verteiler:

- Tschamstocher - 1
- Rademko - 1
- Petrikus - 1
- Humpchen - 1
- Kielce - 1
- Konkio - 1
- Jedynow - 1
- Bunke - 1
- Starchowicz - 1
- Gutowski - 1
- Abt. V = 1
- 11

122

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und
des SD für den Distrikt Radom

Radom, den 28. März 1944

IV A 1 — Nr. 313/44 gRs.

Geheime Reichssache!

11 Ausfertigungen von der
26. Ausfertigung
4. Ausfertigung

An
alle Außendienststellen
(außer Radom)
— Verschlusssachenanschrift —
und
Abteilung V

(Stempel)

Betr.: Maßnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener.

Vorg.: ohne

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, hat am 2. 3. 1944 nachstehende Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht mitgeteilt:

- „1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig, ob es sich um eine Flucht beim Transport, um eine Massenflucht oder Einzelflucht handelt, ist nach seiner Wiederergriffung dem Chef der Sipo und des SD mit dem Kennwort „Stufe III“ zu übergeben.
2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und den SD nach außen unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergriffung keinesfalls Kenntnis erhalten. Die Wiederergriffenen sind der Wehrmachtsauskunftsstelle als „geflohen und nicht wiederergriffen“ zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden.
3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert außerhalb der Kriegsgefangenenlager und außer Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmachteigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD ist von Fall zu Fall von den W.Kdos umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen.“

Hierzu hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD folgendes befohlen:

- „1. Die Staatspolizei-Leitstellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport — nicht auf dem Wege zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann — sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion „Kugel“ erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizeileitstellen halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5. 7. 44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug „Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion „Kugel““ zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen.

Bei den Staatspolizeileitstellen sind genaue Listen zu führen.

2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben.
3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigewahrsam am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalagkommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehls kann nicht geduldet werden, daß die Unterbringung außerhalb der Polizeigefängnisse, z. B. in Arbeitserziehungslagern, erfolgt.
4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienststellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhalts die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergriffung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort „Stufe III“ zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen.
5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlaß nicht zu unterrichten.“ Die Liste der wiederergriffenen kriegsgefangenen Offiziere und nichtarbeitenden Unteroffiziere wird hier bei Sachgebiet IV A 1 geführt. Die zahlenmäßigen Übersichten sind, um eine rechtzeitige Berichterstattung an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, zu ermöglichen, bis 20. 6. 1944 (Datum des Vorliegens in Radom) einzusenden.

gez. Illmer
(Stempel)

Verteiler: Tschenstochau — 1
Radomsko — 1
Petrikau — 1
Tomaschow — 1
Kielce — 1
Konskie — 1
Jedrzejew. — 1
Busko — 1
Starachowice — 1
Ostrowice — 1
Abt. V — 1
— 11

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV B (ausl. Arb.) - 1124/44g-8-Kzf.

No-4636 C.I-38-
AII/2

Berlin, den 11. April 1944

Geheim!

Geheim!

An

alle Staatspolizei - Leit - stellen

Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

3. MAI 1944
IV 10

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler

Referat IV B 2 a - 5 Abdrucke

IV Gst. - 2 Abdrucke

I Org. - 3 Abdrucke

I B 3 - 12 Abdrucke

den Höheren W- und Polizeiführern

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei
und des SD

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

den SD - Leit - Abschnitten

[Handwritten signatures and notes]
L-Trockel/SP - No. 1124/44g

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener russischer Frauen.

Das OKW. hat durch Erlaß vom 6. 3. 1944 - 2 f. 24 70
Chef Kriegsgef./Allg.(Ia) / Nr. 836/44 geh. - folgendes ange-
ordnet:

"Sofern den Lagern aus dem Operationsgebiet kriegsgefangene sowjetische Frauen zugeführt werden, ist wie bei allen aus diesem Gebiet neu eintreffenden sowjetischen Kriegsgefangenen bei der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei die sicherheitspolizeiliche Überprüfung zu beantragen. Da gegen die aus dem Operationsgebiet abgeschobenen kriegsgefangenen Frauen im allgemeinen abwehrmäßige Bedenken bestehen, wird die sicherheitspolizeiliche Untersuchung in der Regel die politische Unzuverlässigkeit dieser Frauen ergeben. Derartige Frauen sind - wie andere politisch unzuverlässige sowjetische Kriegsgefangene - aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der Sicherheitspolizei zu übergeben.

Ergibt

110 40 30

Ergibt die sicherheitspolizeiliche Überprüfung in Ausnahmefällen nichts Belastendes, so sind die Frauen aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dem zuständigen Arbeitsamt zum zivilen Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen."

Die ausgesonderten kriegsgefangenen russischen Frauen sind im üblichen Verfahren dem nächsten Frauenkonzentrationslager zu überstellen. Über die Aussonderungen ist im Rahmen der bekannten Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 laufend zu berichten.]

In Vertretung:
gez. Müller

Beglaubigt:



Kanzleiangeestellte

Stapoleit Düsseldorf
L - IV 1 c (K) 8/1-B.Nr. 177/44g.

Ratingen, den 11. Mai 1944.

Geheim!

Zur
Kanzlei 19. MAI 1944
geschrieben R. 15 a. R.
verglichen
am 19. MAI 1944

1. Kanzlei schreibe:

An die
Aussendienststellen und
Grekos im Bezirk,
IV 1 c (K) im Hause.

Betrifft: Behandlung kriegsgefangener russischer Frauen.
Vorgang: Ohne.

Einsetzen von [] bis [] aus vorstehenden Erläss.

2. Zu den Akten II L - B 8/1 --.

I. B.
[Handwritten signature]

610

AGFA L AGEPE FF

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86



1044-2125

2.) im OKW-Bereich eingetroffen . 2.876.639

(die Differenz zu der obigen Zahl des OKW v. 3.117.449 Kgf. beruht auf Abgängen beim Transport, Zählfehlern u. dergl.)

Abgänge im OKW-Bereich

Todesfälle	1.136.236	
Entlassungen	262.707	
Fluchten	66.694	
const. Abgänge	<u>473.022</u>	<u>1.938.659</u>
(s.B. Abgaben an SB, Lw., SS)		

Also verbleiben im OKW-Bereich 877.980

davon in Arbeit eingesetzt

Hierton

in Reich	765.621	651.189
zusügl. BAB.		
in Kgf. Lager N. Lw.	1.491	458
" 4. Marine	72	72
in Gen. Gewy.	44.308	12.948
in Norweg. (davon Verst.		
Arb. Batl. 28.345)	30.317	47.421
BAB 1. Norweg.	2.031	1.980
in Belg./N-Frk.	10.301	10.225
in Frankreich	78	16
beim Ob. Südost	3.713	-
" Ob. Südwest	<u>48</u>	<u>-</u>
	877.980	<u>724.309</u>

3.) Bei der Luftwaffe befinden sich folgende sowjet. Kgf., die weder vom OKW noch vom OKM aufgeführt werden 100,185

Hierton

bei der Flak	56.261	
" Lw-Bautruppen	32.311	
" Fliegertruppen	3.009	
" Lw-Truppen	3.755	
" const. Einheiten	<u>4.649</u>	<u>100,185</u>

Der Einsatz der vorerwähnten Kgf. erstreckt sich über das gesamte Kriegsgebiet (OKW-u. OKM-Bereich)

4.) <u>SS</u> (zum Arbeitseinsatz an SS abgegebene Kr., nur im Reich und Gen.Geb.)	7.515	4.210
--	-------	-------

5.) Die Marine hat 11.800 sowjet.Kr.Gef. als Flakbehelfspersonal, davon 10.000 im Reich und 1.800 in Norwegen. Diese werden aber im Gegensatz zu dem Flakbehelfspersonal der Luftwaffe nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter Wehrmachtseinsatz im OKW-Bereich.

Zusammenfassung des Arbeitseinsatzes der sowjet.Kr.Gef.

Die Gesamtzahl der vorhandenen Kr.Gef. ist stets wesentlich höher als die der zur Arbeit eingesetzten Kr.Gef., denn in der Gesamtzahl sind folgende Kategorien von Kr.Gef. mitenthalten, die nicht zur Arbeit eingesetzt werden können:

- dauernd arbeitsunfähige,
- vorübergehend arbeitsunfähige,
- Offiz. Alter als 45 Jahre,
- San.Personal
- sur Arbeit bereitgestellte, aber noch nicht eingesetzte Kr.Gef.
- auf Transporten befindliche

im Reich sind in Arbeit eingesetzt:		651.719
daven im Wehr.Sekt.	56.955	
im siv.Sekt.	584.761	
in den Lagern	9.865	

Im Wehrmachtsektor: Hierunter Behelfspersonal beim Kretzsheer (Pferde-Plieger und dergl.) 7.874, Arbeitseinsatz bei Heeresverpflegungsmatern Standortverwaltungen, Truppenübungsplätzen, Nachschubkompanien u.dergl.

Im zivilen Sektor: Die Verteilung auf Industrie, Landwirtschaft, Bergbau usw. ergibt sich aus der monatlichen Aufstellung des GMA. Die letzte Aufstellung nach dem Stande vom 15.2.1944 zeigt einen Bestand von 494.279 sowjet.Kr.Gef. Der Unterschied zu 584.761 ergibt sich in erster Linie daraus, daß der Stichtag beim GMA 3 Monate zurückliegt.

Im in den Lagern: Es handelt sich hierbei um Handwerker, wündige Lagerarbeiter und um Ordnungsdienst in den Lagern.

<u>Im Gen.Geb.</u> sind zur Arbeit eingesetzt:		12.948
daven im Wehr.Sektor	10.048	
" " zivilen Sektor	1.199	
in den Lagern	1.701	

<u>Im Norwegen</u> sind zur Arbeit eingesetzt:		49.401
daven im Wehr-Sektor	45.948	
(O.S.Festungs- u. Straßenbau)		
in den Lagern	3.453	

<u>in Frankreich</u> sind zur Arbeit eingesetzt:		
in den Lagern		16

<u>In Belg./N-Frankr.</u> sind zur Arbeit eingesetzt:		
Kohlenbergbau		10.225

WA 1887
Inhaltsverzeichnis

Bd. Nr.	Buch-Nr. der Befähigung	Buch-Nr. der Stelle	Inhalt	Seite
1	-	-	Bsp. Verläufe von f zu f mit a. 4.8. - 25.11. 2.11.	1 9a2
2	-	-	Verläufe f zu f mit a. 17.7. - 31.5. 14 12.11.	1 9a2
3	-	-	Verläufe v. f zu A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z	1 9a2
4	1152.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 21.-31.10. 8.11.	1 9a2
7	5228.11.11	1132	zweifelhafte, hof. - führung von a. 1.5.11	1 9a2
8	-	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 15.11	1 9a2
9	2223.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a2
12	1111.11.11	1111	Bsp. Verläufe	1 9a1
13	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
14	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
17	1111.11.11	-	Bsp. Verläufe 1.-10. 11.11	1 9a1
18	1111.11.11	1111	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
19	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
21	1111.11.11	1111	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
22	1111.11.11	1111	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
23	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
24	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
25	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
26	-	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
27	1111.11.11	1111	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1
28	1111.11.11	-	zweifelhafte, hof. - führung von a. 11.11	1 9a1

Koblenz NS 191240 (=EAP 161-b-121240)

Personlicher Stab Reichsführer-
Schriftgutverwaltung

BID

Reichssicherheitshauptamt

IV B 2 a - - 1299/44 g

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 180040

19. Juni 1944
230/4

W 19.8. DI
-22-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Geheim!

An den

Reichsführer-
Personlicher Stab

z.Hd. v.
Standartenführer Brandt

Feldkommandostelle

Feldkommandostelle

Betrifft: Photographieren von Exekutionen.

Bezug: Schreiben vom 6.5.1944 - Tgb.Nr. 36/68/
44 g - Bg. hm -

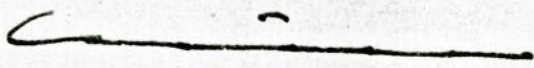
Anlagen: 2 Abschriften.

- - -

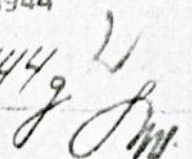
Reichsführer-
hat durch Befehl vom
12.11.1941 - Tgb.Nr. I 1481/41 Ads. - Photographieren
von Exekutionen verboten. Hierzu sind beiliegende
Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.
vom 16.4. und 26.6.1942 - II A I Nr. 1042 II u.X/41-
151 - ergangen.

Weitere Anweisungen werden nicht für
erforderlich gehalten.

In Vertretung:



Re.

22. JUNI 1944
36/68/44
RF


643

A b s c h r i f t .

Personlicher Stab Reichsführer-
Schriftgutverwaltung
Nr. m. Geh. 1250/4

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 16. April 1942

II A 1 Nr. 1042^{II}/41 - 151 - .

An :

- das Ψ -Führungshauptamt - zugleich auch für den
Inspekteur der Konzentrationslager -
- das Hauptamt Ordnungspolizei
- die Höheren Ψ - und Polizeiführer
- die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD
- die Befehlshaber und Kommandeure der Ordnungspolizei
- die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
- die Inspekteure der Ordnungspolizei
- den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,
in Paris
- den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Nordfrankreich
und Belgien, in Brüssel
- den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
in Belgrad
- die Staatspolizei(leit)stellen
- die Kriminalpolizei(leit)stellen
- die SD-(leit)-Abschnitte
- die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den
besetzten Ostgebieten.

- - - -

Betrifft: Photographieren von Exekutionen.

- - - -

Der Reichsführer- Ψ hat durch Befehl vom 12.11.1941
- Tgb.Nr. I 1481/41 Ads. - das Photographieren von Exeku-
tionen verboten und angeordnet, daß, sofern derartige Auf-
nahmen aus dienstlichen Gründen erforderlich sind, das ge-
samte Aufnahmematerial archivmäßig zu sammeln ist.

Hierzu wird ergänzend angeordnet:

Für dienstliche Zwecke dürfen Aufnahmen von Exeku-
tionen im allgemeinen nur auf Weisung des Führers des Ein-
satz- oder Sonderkommandos bzw. des Kompaniechefs der Waf-

fen-§ und des Zugführers der Kriegeberichterabteilung hergestellt werden. Falls in Ausnahmefällen derartige Aufnahmen dringend erforderlich sind und die Einholung der Genehmigung des Führers des Einsatz- oder Sonderkommandos bzw. des Kompaniechefs der Waffen-§ und des Zugführers der Kriegeberichter-Abteilung nicht möglich ist, sind diese nachträglich davon zu unterrichten.

Der Führer des Einsatz- oder Sonderkommandos bzw. der Kompaniechef der Waffen-§ und der Zugführer der Kriegeberichter-Abteilung tragen die Verantwortung dafür, daß Platten, Filme und Abzüge nicht in der Hand des einzelnen Angehörigen der Einsatzdienststelle verbleiben.

Soweit im dienstlichen Interesse photographische Aufnahmen gemacht werden, hat der Führer des Einsatz- oder Sonderkommandos bzw. der Kompaniechef der Waffen-§ und der Zugführer der Kriegeberichter-Abteilung das belichtete Aufnahmematerial in unentwickeltem Zustand unverzüglich dem Reichssicherheitshauptamt (Referat IV A 1) als "Geheime Reichssache" zu übersenden.

Soweit sich noch Aufnahmen oder belichtete Filme und Platten von Exekutionen bei den Dienststellen oder bei einzelnen Angehörigen der Dienststellen befinden, sind diese umgehend dem Reichssicherheitshauptamt (Referat IV A 1) zu übersenden. Desgleichen ist festzustellen, wieweit eventuell Aufnahmen, Filme und Platten von Exekutionen bereits von Angehörigen der Einsatzdienststellen in die Heimat verbracht worden sind. Es ist Sorge zu tragen, daß auch dieses Aufnahmematerial unverzüglich dem Reichssicherheitshauptamt (Referat IV A 1) zugeleitet wird. In jedem Falle sind Zeit und Ort der gemachten Aufnahmen anzugeben. Gleichzeitig ist eine dienstliche Versicherung des betreffenden Angehörigen der Dienststelle beizufügen, daß er weitere Aufnahmen nicht gemacht hat und alle Platten, Filme und Abzüge abgeliefert sind.

Dieser Erlaß ist allen Angehörigen der polizeilichen Einsatzdienststellen sowie den Angehörigen der Waffen-§ und deren Kriegeberichter-Abteilung bekanntzugeben.

gez. H e y d r i c h

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte.

A b s c h r i f t .

Personlicher Stab Reichsführer-SS
Schriftverkehrabteilung
Hilf. Nr. 250/4

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 26. Juni 1942

II A 1 Nr. 1042^X/41 - 151 -

An
die Staatspolizei(leit)stellen.

Nachrichtlich:

An
das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt und zugleich auch für den
Inspekteur der Konzentrationslager,
das Hauptamt Ordnungspolizei,
die Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer,
die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheits-
polizei und des SD,
die Befehlshaber und Kommandeure der Ordnungspolizei,
die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
die Inspektoren der Ordnungspolizei
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in
Nordfrankreich und Belgien in Brüssel,
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Belgrad,
die Kriminalpolizei(leit)stellen,
die SD-(Leit)Abschnitte,
die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den
besetzten Ostgebieten.

- - - -

Betrifft: Fotografieren von Exekutionen.

- - - -

In Ergänzung des Runderlasses vom 16.4.42 - II A 1 Nr.
1042^{II}/41 - 151 - ordne ich folgendes an:

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 16.4.42 gelten ent-
sprechend für das Fotografieren von Exekutionen im Reich. Die
nach Absatz 2 des Erlasses erforderliche Weisung zur Herstel-
lung von Aufnahmen für dienstliche Zwecke kann nur durch die
Leiter der Staatspolizei(leit)stellen erteilt werden.

In Vertretung:

gez. S t r e c k e n b a c h

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Kausch
Büroangestellte.

646

Der Leiter der Sicherheitspolizei
des SS
- 1976/440-140-III -

Berlin, den 29. Juli 1944

Geheim!

Alle Staatspolizei-leit-stellen
alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

Wichtig!

- a) den Chefern (1- und Polizeiführern) der
der Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- b) den Angehörigen (1. bis 3. St.) für I Org.)
den Angehörigen der Sicherheitspolizei außer IV a 6 a und

Durchführung von Bestimmungen für Exekutionen. Hier:
Verfahren der Vollzugsanordnung.

Verweis Nr.: 14.1.1943 - IV D 2 c - 490/42 c - 8

Wie in den Durchführungsbestimmungen für I
- Ziffer III A 7 und III B 1, Absatz 2, vergl.
schriftlich allseitig bekannt, fällt in Zukunft
alle Exekutionen in K
innerhalb von drei
wenn Gründe
Vollzugsanordnungen sind als

Die Konzentrationslager erhalten
ständig Staatspolizei-leit-stelle zu
in Lage angeordnete Exekution nicht
an kann.

In Vertretung
des. Mill

NO-4637

NO-

Berlin, den 17. August 1944

Reichssicherheitshauptamt
IV B (ausl. Arb.) - 1484/44g-24-K.f.

G e h e i m !

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Staatspolizei - leit - stellen

23. 8. 44

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem RSHA. - Referate der Abteilungen IV B 1, IV B 2,
IV B 3

Wickel 18/1 - 314/44g.

I Org. (3 Abdrucke)

I B 3 d (12 Abdrucke)

IV Gst. (2 Abdrucke)

Betrifft: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Staats-
polizei.

Das OHR. hat mit Erlaß von 16. 7. 1944 - Az 2 f 24. 19^b
Chef Kriegsgef./Allg. (Id) / Nr. 1998/44 geh. - nach hiesiger
Zustimmung folgende Regelung getroffen:

1. Ist die Entlassung von Kriegsgefangenen aus der
Kriegsgefangenschaft und ihre Überstellung an die Ge-
heime Staatspolizei befohlen oder notwendig, so sind
die betr. Kriegsgefangenen sofort der zuständigen
Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben
und dürfen nicht länger im Kriegsgefangenenlager blei-
ben.

Erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergab-
e an die Geheime Staatspolizei gelten die Kriegsgefange-
nen als aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

2. Sind nach den Erlässen über die Behandlung sowjeti-
scher Kriegsgefangener an die Geheime Staatspolizei
zu überstellende sowjetische Kriegsgefangene an

140-4637

Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt, so ist die zuständige Staatspolizeistelle in jedem Falle auf die Erkrankung der Kriegsgefangenen besonders aufmerksam zu machen.

- 3. Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in Kriegsgefangenenlagern sind nicht zulässig, es sei denn, daß sie im Einzelfalle aus besonderen Gründen vom OKW. ausdrücklich befohlen werden.

....."

Bezüglich vorstehender Ziff. 2 ordne ich ergänzend an, daß bei Überstellung von an Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankten sowjetischen Kriegsgefangenen, durch die erhebliche gesundheitliche Gefahren für die deutsche Bevölkerung entstehen können, umgehend Antrag auf "SB." beim Referat IV B 2 a des RSHA. zu stellen ist.

Im Auftrage:
gez. Dr. P i f r a d e r

Gesetzliche
Kanzleiangehörige
Kanzleiangeestellte
Stabsstelle

Reichssicherheitshauptamt
IV B (qual. Arb.) - 1484/44X-24-X.f.

NO-4637
Berlin, den 17. August 1944

Geheim!

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Staatspolizei - leit - stellen

21. UG. 344

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem KSHA. - Referate der Abteilungen IV B 1, IV B 2,
IV B 3

I Org. (3 Abdrucke)

I B 3 d (12 Abdrucke)

IV Gest. (2 Abdrucke)

Betrifft: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Staats-
polizei.

Das OHW. hat mit Erlaß von 16. 7. 1944 - Az 2 2 24. 19^b
Chef Kriegsgef./Allg. (Ia) / Nr. 1998/44 gen. - nach hiesiger
Zustimmung folgende Regelung getroffen:

1. Ist die Entlassung von Kriegsgefangenen aus der
Kriegsgefangenschaft und ihre Überstellung an die Ge-
heime Staatspolizei befohlen oder notwendig, so sind
die betr. Kriegsgefangenen sofort der zuständigen
Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben
und dürfen nicht länger im Kriegsgefangenenlager blei-
ben.

Ort mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe
an die geheime Staatspolizei gelten die Kriegsgefange-
nen als aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

2. Sind nach den Erläusen über die Behandlung sowjeti-
scher Kriegsgefangener an die geheime Staatspolizei
zu überstellende sowjetische Kriegsgefangene an

140-4637

Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt, so ist die zuständige Staatspolizeistelle in jedem Falle auf die Erkrankung der Kriegsgefangenen besonders aufmerksam zu machen.

- 3. Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in Kriegsgefangenenlagern sind nicht zulässig, es sei denn, daß sie in Einzelfalle aus besonderen Gründen vom OKW. ausdrücklich befohlen werden.

....."

Bezüglich vorstehender Ziff. 2 ordne ich ergänzend an, daß bei Überstellung von an Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankten sowjetischen Kriegsgefangenen, durch die erhebliche gesundheitliche Gefahren für die deutsche Bevölkerung entstehen können, umgehend Antrag auf "SB." beim Referat IV B 2 a des RSHA. zu stellen ist.

Im Auftrage:
gez. Dr. P i f r a d e r

27.11.44
 Gehörlos abigt:
 Konzeptionsstelle
 Reichssicherheitsamt

954 27

C 7 - 37 - 497

NO - 4637

No -

Berlin, den 17. August 1944

Reichssicherheitshauptamt
IV B (ausl. Arb.) - 1484/44g-24-K. f.

G e h e i m

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Staatspolizei - leit - stellen

23. 8. 44

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem RSHA. - Referate der Abteilungen IV B 1, IV B 2,
IV u 3

g-Tielk 18/1 - 314/44g

I Org. (3 Abdrucke)

I B 3 d (12 Abdrucke)

IV Gest. (2 Abdrucke)

Betrifft: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Staatspolizei.

Das OHA. hat mit Erlaß vom 16. 7. 1944 - Az 2 f 24. 19^b
Chef Kriegsgef./Allg. (Id) / Nr. 1998/4; gen. - nach hiesiger
Zustimmung folgende Regelung getroffen:

1. Ist die Entlassung von Kriegsgefangenen aus der
Kriegsgefangenschaft und ihre Überstellung an die Ge-
heime Staatspolizei befohlen oder notwendig, so sind
die betr. Kriegsgefangenen sofort der zuständigen
Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben
und dürfen nicht länger im Kriegsgefangenenlager blei-
ben.

Erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Überga-
be an die Geheime Staatspolizei gelten die Kriegsgefan-
genen als aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

2. Sind nach den Erlässen über die Behandlung sowjeti-
scher Kriegsgefangener an die Geheime Staatspolizei
zu überstellende sowjetische Kriegsgefangene an

140-4637

- 2 -

208

Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt, so ist die zuständige Staatspolizeistelle in jedem Falle auf die Erkrankung der Kriegsgefangenen besonders aufmerksam zu machen.

3. Hinrichtungen von Kriegsgefangenen in Kriegsgefangenenlagern sind nicht zulässig, es sei denn, daß sie in Einzelfälle aus besonderen Gründen vom OKW. ausdrücklich befohlen werden.

....."

Bezüglich vorstehender Ziff. 2 ordne ich ergänzend an, daß bei Überstellung von an Tbc. oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankten sowjetischen Kriegsgefangenen, durch die erhebliche gesundheitliche Gefahren für die deutsche Bevölkerung entstehen können, umgehend Antrag auf "Sb." beim Referat IV B 2 a des NSStA. zu stellen ist.

Im Auftrage:

gez. Dr. P i f r a d e r



4 II / 2

091973

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei



Der Leiter der Partei-Kanzlei

Kanzlei Rosenberg	Führerhauptquartier, den	30.9.1944
Eing. Nr. - 3. OKT. 1944	Nr. 09640	
Rundschreiben 288/44 g.		

Geheim

Betrifft: Neuordnung des Kriegsgefangenenwesens.

1. Der Führer hat unter dem 25.9.44 befohlen:

Die Verwahrung sämtlicher Kriegsgefangenen und Internierten sowie die Kriegsgefangenenlager und Einrichtungen mit Bewachungskräften gehen ab 1.10.44 auf den Befehlshaber des Ersatzheeres über.

Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Abkommens von 1939 zusammenhängen, desgleichen für Angelegenheiten der Schutzmacht- und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der in Feindeshand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen bleibt wie bisher das Oberkommando der Wehrmacht zuständig. Einzelheiten der Übergabe und Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben regelt der Chef des OKW in unmittelbarem Benehmen mit dem Befehlshaber des Ersatzheeres und den Wehrmachtteilen.

2. Der Reichsführer SS hat befohlen:

- a) Ich übertrage in meiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres das Kriegsgefangenenwesen dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS, Chef des Stabes des Volkstums, Gottlob Berger.
- b) Die Kommandeure der Kriegsgefangenen bei den einzelnen Wehrkreiskommandos treten mit Wirkung vom 1.10.44 unter Befehl der höheren SS-Führer.

Zur Kenntnisnahme an:

.....

Zurück an Kanzlei.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
 NUREMBERG, GERMANY
 USA Exhibit 456

- c) Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen wird im Einvernehmen zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem SS-Obergruppenführer P o h l mit den zuständigen Arbeitseinsatzstellen geordnet.

Die Verstärkung der Sicherheit auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens ist zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem Chef der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner, sicherzustellen.

- d) Einzelheiten der Übergabe werden im Einvernehmen zwischen SS-Obergruppenführer Berger und dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtamtes, General R e i n e c k e , festgelegt.

3. Der Reichsführer SS hat im übrigen befohlen:

Es sind sofort alle Lager und Arbeitskommandos in bezug auf Sicherheit und Unterbindung jedes Aufstandsversuches zu prüfen und alle geeigneten Massnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang verfüge ich ab sofort, dass alle Konserven, die die Kriegsgefangenen in Paketen bekommen, wegen der in den Konservendbüchsen sehr oft enthaltenen Nachrichten oder Werkzeuge beim Eintreffen aufzuschneiden sind und dem Kriegsgefangenen auf- und durchgeschnitten übergeben werden müssen. Bei bisher gesparten Konserven der Kriegsgefangenen ist dieses Verfahren nachzuholen.

4. Ich gebe von dieser Neuordnung Kenntnis. Sobald weitere Einzelheiten der Übergabe, der zukünftigen Behandlung des Kriegsgefangenenwesens und der genauen Abgrenzung der Aufgaben des Reichsführers SS und des OKW festgelegt sind, werde ich sie unterrichten.

Ich bitte Sie, mit den Dienststellen, denen die Verantwortung für das Kriegsgefangenenwesen übertragen wurde, engstens zusammenzuarbeiten.

gez. M. B o r m a n n

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer.

F.d.R.

Jungfer

Schlagwortkartei: Kriegsgefangene.

Ordnungszahl: 8810.

... 2 ...

In Auftrage des Reichsführers-~~W~~ und Befehlshabers des Ersatzheeres habe ich das Kriegsgefangenenwesen unter der vorstehenden Dienststellenbezeichnung übernommen. Mit der Führung dieser Dienststelle nach meinen Weisungen habe ich den Oberst ~~M e u e r~~ beauftragt. Er erledigt auch in meiner Abwesenheit die laufenden Geschäfte.

2. "Der Höhere Kommandeur der Kriegsgefangenen in Wehrkreis"

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer, dessen Dienstsitz sich am Ort des Wehrkreiskommandos befindet, oder der Hierfür besonders bestimmt wird, ist als "Höherer Kommandeur der Kriegsgefangenen" eingesetzt. Er ist dem Befehlshaber des Ersatzheeres/ Chef des Kriegsgefangenenwesens für das gesamte Kriegsgefangenenwesen in dem betr. Wehrkreis verantwortlich und hat sein besonderes Augenmerk den Sicherheitsmaßnahmen zuzuwenden. Er erhält Befehle und Weisungen in Kriegsgefangenen-Angelegenheiten unmittelbar von mir. In Kriegsgefangenen-Angelegenheiten führt er die vorstehende Dienststellen-Bezeichnung.

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen in dem betr. Wehrkreis ist ihm in jeder Hinsicht - auch disziplinarisch - unterstellt und steht ihm zur Durchführung seiner Aufgaben mit seinem Stab zur Verfügung.

3. "Der Kommandeur der Kriegsgefangenen in Wehrkreis"

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen in Wehrkreis bearbeitet das Kriegsgefangenenwesen in dem betr. Wehrkreis nach den Befehlen und Weisungen des zuständigen Höheren Kommandeurs der Kriegsgefangenen, scheidet also aus den bisherigen Unterstellungsverhältnis zum Wehrkreisbefehlshaber aus. Er führt den Schriftwechsel künftig in allen Fällen als "Der Kommandeur der Kriegsgefangenen in Wehrkreis.....". Sein Dienstweg führt über dem zuständigen Höheren Kommandeur der Kriegsgefangenen. Den Kommandeuren der Kriegsgefangenen obliegt die Leitung des gesamten Kriegsgefangenen- und Interniertenwesens im Wehrkreis. Ihm sind außer sämtlichen im Wehrkreis befindlichen Kriegsgefangenen (auch Kgf.-Bau-u.Arb.Btlne.) die Lagerkommandanten und deren Stäbe, sowie sämtliche für Kriegsgefangenenzwecke eingesetzte Landeschützen-Btlne. oder sonstige Truppeneinheiten und hinsichtlich der Überwachung der Ausbildung unterstellt.

Die

Die Offizier-Angelegenheiten dieser Einheiten (mit Ausnahme des Einsatzes der Kommandanten und stellv. Kommandanten, der durch Chef Kriegsgef. erfolgt), sowie die Fragen der Unterbringung, der wirtschaftlichen und sanitären Versorgung, Ausrüstung und Ersatzwesen, ferner Abwehr-Fragen werden weiterhin von den zuständigen Stellen der Wehrkreis-Kdos. im Zusammenwirken mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenen bearbeitet. Die künftige Bearbeitung der Abwehrfragen wird durch besonderen Befehl geregelt.

- Gerichtsherr ist der Kommandeur der Kriegsgefangenen nur in den Wehrkreisen, in denen ihm die Gerichtsbarkeit ausdrücklich übertragen worden ist.

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen ist für die Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen nach innen und außen in den Kriegsgefangenenlagern und Arbeits-Kdos. verantwortlich.

Auf engstes Zusammenarbeiten mit dem "Beauftragten des Reichssicherheitshauptamtes zur Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten" ist besonderer Wert zu legen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Kommandeur der Kriegsgefangenen enge Fühlung zu halten mit den Dienststellen der Partei (Gau- und Kreisleitungen) sowie mit den zuständigen Zivil-Behörden (Regierungsbehörden, Arbeitsämtern, Bauernschaften usw.). Hierfür stehen ihm in erster Linie die "Verbindungs-Offiziere zu den Kreisleitungen" zur Verfügung. Den Fragen der Menschenführung, die künftig von einer besonderen Gruppe beim Chef des Kriegsgefangenenwesens bearbeitet werden, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

B.

Abgrenzung der Aufgaben im Kriegsgefangenenwesen zwischen Oberkommando der Wehrmacht und Befehlshaber des Ersatzheeres.

Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Abkommens von 1929 zusammenhängen, desgl. für Angelegenheiten der Schutzmächte und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der in Feindes- und feindlichen deutschen Kriegsgefangenen bleibt das Oberkommando der Wehrmacht zuständig. Diese Fragen werden ^{von} der Dienststelle

Der Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen
im Oberkommando der Wehrmacht

mit dem Sitz in Torga bearbeitet.

Alle

Alle diesbezüglichen grundlegenden Verfügungen werden über den Befehlshaber des Ersatzheeres/Chef des Kriegsgefangenenwesens erlassen.

Die Dienststelle des General-Inspektors für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht ist aufgehoben.

gez.: G. B e r g e r .

Im Auftrage:

gez.: L i s c h k a .

(Siegel)

Beglaubigt:

gez.: Unterschrift
Kanzleiangestellte.

JTS - KZ Dachau 137

24/M Notzweiler 92 A

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
IV 1 c 2 - K -

Stuttgart, den 2.10.44

Stuttgart, den 11. Okt. 1944					
IV	I	II	III	IV	V

An die
Kommandantur des Konzentrationslagers
in Dachau

Der sowjetrussische Kriegsgefangene Nr. 51 421 VA

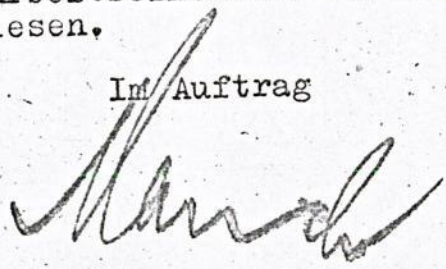
Jewdokimow, Nikolaj, verh. Bauing.,
geb. 14.5.01 in Masslowka, Rayon Rybno-Slobozkij,
Hauptmann, Heimatanschrift: Frau Praskowja J.,
geb. Schweina in Masslowka, zul. im Arb. Kdo. 6174
Faurndau

ist gefährlicher Hetzer und Kommunist. Seine weitere
Belassung in einem Stalag oder bei einem Arbeits-
kommando ist untragbar.

122 960
9.11.44

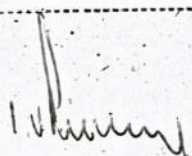
Gemäss Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD. vom 30.4.1943 - IV A 1 c B.Nr. 2920/42 g - wird er hier-
mit zum Zwecke des Arbeitseinsatzes in das Konzentrations-
lager Dachau eingewiesen.

Im Auftrag



Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.
16. Mai 1969
Arolsen, den




Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes